

Mit ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

# Breslauer



# Zeitung

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

Nº 133.

Freitag den 11. Juni

1847.

## Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 46 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „Schlesische Chronik“ ausgegeben. Inhalt: 1) Wie hilft der Staat den Eisenbahnen am zweckmäßigsten? 2) Kommunalberichte aus Neisse, Liegnitz, Hirschberg, Freistadt. 3) Correspondenz aus Breslau, Lublinz, Konstadt. 4) Guillotin.

### Inland.

Berlin, 10. Juni. Se. Majestät der König haben Allernäidigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Höfer zu Greifswald zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ist, von Schwerin kommend, auf Sanssouci eingetroffen. — Der Graf und die Gräfin von Stargard sind, von Neu-Strelitz kommend, nach Marienbad hier durchgereist.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter Nr. 2846 den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien anderseits, geschlossen zu Neapel den 27. Januar und rätsifiziert den 12. Mai d. J.; Nr. 2847, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai d. J., bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlass vom 4. April d. J. ausgesprochene Interimstische Uebertragung der Führung der den Herrschäften Cappelberg und Scheda auf dem westfälischen Landtag beigelegten Votumstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge; Nr. 2848, die Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835, betreffend die Einrichtung des königlichen Kredit-Instituts für Schlesien d. d. den 17. Mai d. J.; und Nr. 2849, die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde von demselben Tage, wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals der Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen von 100 Rthlr. nebst dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

Abgereist: Se. Excellenz der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am königlich württembergischen Hofe, General-Lieutenant v. Thun, nach Straßburg.

Se. Majestät der König haben allernäidigst geruht: dem Kapellmeister Taubert hier selbst die Anlegung des von des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit ihm verliehenen Verdienstkreuzes zum Ernestinischen Haus-Orden; so wie dem Steuermann Stempel zu Neusalz im Reg.-Bezirk Liegnitz, die Anlegung der von dem Senate der freien Stadt Hamburg ihm verliehenen, zur Erinnerung an den Brand im Mai 1842 gestifteten Medaille zu gestatten.

\* Nr. 22 der Gesetz-Sammlung enthält den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einer- und dem Königreiche beider Sicilien anderseits zu Neapel am 27. Januar geschlossenen und am 12. Mai d. J. rätsifizirten Handels- und Schiffahrts-Vertrag in 24. Artikeln. Ferner eine Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835, betreffend die Einrichtung des königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, vom 17. Mai d. J. an die Staatsminister Rother und Uhden, dahin lautend:

Zur Beförderung der Wirksamkeit des durch die Verordnung vom 8. Juni 1835 errichteten Kredit-Instituts für Schlesien, will Ich dasselbe, auf Ihren Antrag 1) von der Befolgung der in den §§ 3, Nr. 1, 14, 16 und 18 der Allegirten Verordnung entweder zur ersten Stelle, welche die Pfandbriefe b. entweder zur ersten Stelle, oder unmittelbar hinter den landshaftlichen Pfandbriefen, auf dem verpfändeten Gute eingetragen werden sollen, insofern erheben, daß das Kredit-Institut ermächtigt sein soll, ausnahmsweise Pfandbriefe Litt. b. auch hinter einer Privat-Doppeltheil zu bewilligen, wenn solche nicht sofort zur Löschung gebracht werden kann. In Fällen dieser Art muß aber dem Kredit-Institut vollständige Antrag war, in Anwendung kommen soll. — Unser Punkt bringt uns heute eine sehr interessante und er-

bis zu einem späteren Zeitpunkte nachgewiesen ist — vierjähriger rückständiger Zinsen jener Post decken soll. Die Hypotheken-Behörden sollen nicht besugt sein, Anträge auf Eintragung bewilligter Pfandbriefe Litt. b. um deswillen abzulehnen, weil denselben nicht sofort die erste Stelle oder die Stelle unmittelbar hinter den landshaftlichen Pfandbriefen im Hypothekenbuch verschafft werden kann. Ferner will Ich: 2) die Vorschriften der §§ 26, 61 und 62 der Verordnung, nach welchen in den darin bezeichneten Fällen die Mitunterschrift des Vorsitzenden und des Syndikus ausdrücklich erforderlich wird, dahin deklariren, daß, bei eintretender persönlicher Verhinderung, der Vorsitzende durch das älteste Mitglied des Collegiums, der Syndikus aber durch ein, von dem Vorsitzenden zu ernennendes anderes Mitglied desselben vertreten werden kann. Endlich, 3) genehmige Ich, daß das Kredit-Institut in jedem schlesischen Ober-Landesgerichts-Bezirk richterliche Beamte, welche Mitglieder eines Ober-Landesgerichts, oder zur Mitgliedschaft bei einem solchen gesetzlich qualifiziert sind, dauernd beauftragt, dasselbe in allen seinen, bei Gerichts- und anderen Behörden des Departements zu betreibenden Angelegenheiten, insbesondere bei den Hypotheken-Behörden in den Fällen der §§ 21 bis 25 der Verordnung, zu vertreten oder einzelnen Mitgliedern des Kredit-Instituts bei ihren Amts-Berichtigungen rechtlich zu assistieren. Diese richterlichen Beamten sollen als gesetzliche Organe und Kommissarien des Kredit-Instituts angesehen werden, und bedürfen als solche, den Behörden und dritten Personen gegenüber, zu Erklärungen jeder Art, dergleichen zu Requisitionen und zu Bescheidungen an Privat-Personen keiner besonderen Autorisation. Zugleich lege Ich diesen rechtskundigen Kommissarien und Assistenten des Kredit-Instituts die Befugniß bei: gerichtliche Akte jeder Art, welche zum Zweck der Bewilligung oder Eintragung von Pfandbriefen b. erforderlich sind oder beantragt werden, mit gerichtlichem Glauben aufzunehmen und auszufertigen. Dieselben haben sich dabei der Bezeichnung: Justitiarius des Kredit-Instituts für Schlesien, und eines Amtssiegels zu bedienen, und die für dergleichen Akte angewendeten Gebühren und Zuflagen nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte vom 23. August 1815 zu liquidieren, damit der Betrag demnächst durch das Kredit-Institut für sie eingezogen und an sie gezahlt werde.

Endlich die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai d. J. wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals des Prinz Wilhelms (Steele-Bohwinkel) Eisenbahn — 1,300,000 Rtl., um die Summe von 325,600 Rtl. durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Rtl., die mit 5% jährlich verzinst und vom Jahre 1850 ab mit ½ % des aufgenommenen Kapitals amortisiert werden.

\*\*\* Berlin, 9. Juni. Eine eben erschienene Veröffentlichung aus dem Unterrichtsministerium giebt auch eine vergleichende Übersicht des Status der Gelehrt-Schulen in Schlesien in den Jahren 1844 und 1845. In dem erstenen Jahre befanden sich auf den evangelischen Schulen 2119, auf den katholischen 2531 Schüler, macht zusammen 5250; im Jahre 1845 befanden sich auf den erstenen 2849, auf den letzteren 2462, macht zusammen 5311. Im Jahre 1844 meldeten sich 250 Abiturienten, darunter 128 katholische und von dieser Zahl wurden 211 reif befunden (39 fielen durch), im Jahre 1845 meldeten sich 276 Abiturienten, wurden 229 reif befunden und fielen 26 durch. Lehrer hatten die 13 evangelischen Anstalten im Jahre 1846: 173 und die 8 katholischen 102, zusammen 275. Darunter 9 evangelische und 8 katholische Ortsgeistliche für den Militärunterricht. — Der Raubmörder Hannemann, welcher bekanntlich zum Tode verurtheilt war, ist begnadigt worden und zwar mit lebenslänglichem Gefängnis. Bekanntlich hat er mit seinem Mordanschlag nicht sein Ziel erreicht, und sein Opfer ist mit Einbisse eines Auges davongekommen. Überhaupt vernimmt man, daß in der Hinrichtungsweise eine Veränderung eintreten und statt des Beils, das Fallbeil, wie es bereits früher von einigen Provinzial-Landtagen besagt war, in Anwendung kommen soll. — Unser Punkt

freuliche Nachricht. Bekanntlich sind über die polizeiliche Gewalt über Personen und die Haft unbescholtener Personen schon vielfältig Klagen laut geworden. Es wurde daher auch früher eine Frist von 48, später von 24 Stunden festgestellt, in der jeder Verhaftete inquirirt sein sollte, indem alle diese Bestimmungen waren ihrem Zwecke nicht entsprechend. Jetzt enthält nun der Punkt folgendes: „Der Staatsanwalt bei dem Kriminalgericht, Hr. v. Kirchmann, in Anerkennung seines doppelten wichtigen Berufes: nicht nur die Schuld zu verfolgen, sondern auch die Unschuld zu schützen, und besorgt, daß die persönliche Freiheit ferner so wenig als möglich beeinträchtigt werde, hat nun angeordnet, daß alle eines Verbrechens wegen durch Polizeibeamte einseitig verhaftete unbescholtene Personen, ohne Rücksicht auf die Natur der Anschuldigung, wenn sie hier im Orte eine eigene Haushaltung führen, oder ein bestimmtes Arbeits- oder Dienstunterkommen haben, mit hin der Flucht nicht verdächtig sind und wenn nicht ein besonderes schweres Verbrechen vorliegt, sogleich und vor Einleitung irgend eines weiteren Verfahrens wieder auf freien Fuß gestellt und ihrer bürgerlichen Beschäftigung zurückgegeben werden sollen.“ Wir begrüßen diese Anordnung als eine der folgenreichsten für die persönliche Freiheit und wir glauben Grund zu der Hoffnung zu haben, daß derselbe noch weitere Maßregeln folgen werden, um den möglichen Fehlgriffen und Willkürkeiten der einzelnen Polizeibeamten, entspringend aus mangelnder Rechtskenntnis, aus irrtigen Ansichten und vorgesetzten Meinungen, zu begegnen und dadurch in gesetzmäßiger Weise die sehr bedenkliche Gewalt zu paralyseren, welche ganz allein in die Hand jener Beamten gelegt ist, die Gewalt nämlich, „jeden Bürger im Staate verhaften zu können.“ — Vorgestern begannen vor einer besonders dazu ernannten Deputation des Ober-Appellationsgerichts des königl. Kammergerichts unter dem Vorsitz des Kammerger. Math. Woltemas die mündlichen Verhandlungen zweiter Instanz in der Zumuldsache. Der erste Angeklagte war ein Schmiedelehring, der in erster Instanz zu 6 Wochen Haft und 15. Hieden verurtheilt worden war. Der Referendar Sieber vertheidigte den Angeklagten und trug auf Wegfall der körperlichen Züchtigung an, der Staatsanwalt trat diesem Anttag bei und das Urtheil fiel diesem Antrag gemäß aus. — In der vorigen Woche sollen zur Stadtvolgte 265 Gefangene, darunter 26 Kriminal-, 149 polizeiliche und 90 Strafgefangene gebracht und 244 (zum Theil) nach Strafanstalten eingeschlossen werden; 146 wurden auf freien Fuß gesetzt.

Tilsit, 5. Junt. Die Mitteilung, daß ein Landtags-Deputirter aus Königsberg seine eventuelle Zurückberufung beantragt habe, hat auch unsern Radikalen nicht gefallen. Es wäre übrigens wünschenswert zu erfahren, ob auch in andern Orten die Vermahnungs-Eklärung ihrer Deputirten von den Kreisständen und Stadtverordneten gerechtfertigt gefunden wird. Der jetzt hier herrschende Ton berechtigt zu den schönsten Hoffnungen, daß die hier immer bestandene geringere Partei der Radikalen von ihren Verehrungen zurückkommen wird und um deshalb schon wieder der allgemeine Landtag segensreiche Früchte bringen. Indessen beschäftigt uns der Landtag jetzt weniger als die Not, an welche wir jeden Augenblick durch die täglich sich vermehrende Zahl der Bettler (meistens Kinder) erinnert werden. So sehr auch aus öffentlichen und Privatmitteln derselben entgegen gesteuert wird, zeigt sie sich doch täglich größer, weil seither ein sehr großer Theil der ärmeren Classe krank gelegen. Jetzt schleppen sich die Halbgemeinsen in den Straßen umher. Bei einem neulich im Dorfe Powiken stattgefundenen Brände eines Wohnhauses, ist

eine alte Frau ums Leben gekommen. Kurze Zeit zuvor war der in jenem Hause einwohnende Nachwächter Hensel erschossen, ohne daß man bis jetzt hat ermitteln können, ob er ein Opfer der Unvorsichtigkeit oder der Bosheit geworden. Eben so wenig ist die Entstehungsart des Feuers zu ermitteln gewesen. Vor einigen Tagen wurde der gefährlichste Verbrecher der Umgegend, ein gewisser Thomasaukli hiehergebracht und dem Gerichte überliefern. Er ist lange Zeit von der Polizei verfolgt, seine Rühnheit aber mußte doch der Energie der letzteren unterliegen. Da bedeutende Verbrechen vorliegen, er auch mehrere Male aus den Gefängnissen entsprungen sein soll, so erwartet seiner gewiß eine lange Haft.

(Bett. f. Preußen.)

#### Deutschland.

Mainz, 6. Juni. Der großherzoglich hessische Kreisrat des Stadtkreises Mainz, Hr. Fehr v. Dalwigk, hat den Geschäftsführern der hiesigen katholischen Dissidenten, im Auftrage hochpreislichen Ministeriums des Innern und der Justiz, unter dem 27. Mai einen Erlass zugehen lassen, wonach denselben die Übung eines Privatgottesdienstes, nach den von ihnen bekannten Grundsätzen, gestattet ist, jedoch unter folgenden näheren Bedingungen: 1) Zur Annahme des Geistlichen für den ständig oder zeitweise abzuhalten Gottesdienst bedarf es der Genehmigung des großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, womit jedoch die Anerkennung der Dissidenten als einer geduldeten Sekte dermalen nicht ausgesprochen sein soll. 2) Die Abhaltung eines Gottesdienstes durch herumziehende Geistliche ist, den Fall ausgenommen, daß ein Geistlicher Bewußt seiner Annahme von Seiten der Dissidenten zuvor eine Probepredigt halten soll und will, untersagt. 3) Durch ausländische Geistliche, welche nicht unter die Kategorie herumreisender Geistlichen fallen, darf nur mit spezieller kreisräthlicher Erlaubnis ein Gottesdienst abgehalten werden. 4) Die Abhaltung des Gottesdienstes ist nur in dem, von den Dissidenten dazu bestimmten Gebäude — demnach nicht im Freien (wohin auch umschlossene Räume gehören) gestattet, und eben so unzulässig sind öffentliche Aufzüge oder Feierlichkeiten aus jenem Anlaß. 5) Durch den mit höchster Genehmigung angenommenen Geistlichen dürfen nicht nur die Taufen, Konfirmationen und Begräbnisse, sondern auch die Trauungen der Dissidenten vorgenommen werden. Letztere haben aber ein Zeugnis über diese Trauung, wie auch über die von ihrem Geistlichen vorgenommene Taufe dem evangelischen Geistlichen vorzulegen, damit dieser in den Stand gesetzt werde; hiernach jene Taufen und Trauungen in das evangelische Kirchenbuch einzutragen. 6) Ueber die dem fraglichen Vereine angehörigen Personen ist ein vollständiges Verzeichniß hierorts vorzulegen. 7) Die Dissidenten haben ihrem bisherigen Geistlichen von ihrem Austritte aus dem Kirchenverbande, in welchem sie gestanden, Anzeige zu machen. (Mainz. Ztg.)

#### Oesterreich.

SS Pesth, 6. Juni. Nach eben hier angelkommenen Briefen aus der Festungsstadt Großwardein haben dort bedauerliche Thruerungsunruhen stattgefunden. Namentlich richtete sich die Wuth der Menge gegen die Juden, und die jüdische Synagoge mußte mit einer starken Militärwache besetzt werden. Es ist jetzt gerade Markt in Großwardein. Die Handelsleute wagten es aber nicht, ihre Läden zu öffnen. Der Kornwucher in mancher Gegenden Oberungarns ist wirklich unerhört und es werden die Getreidepreise nicht selten auf einmal um 5—10 Gulden per Mezen hinaufgestrieben. — Das „Pestli Hislop“ erzählt als Beispiel, wie das Eigenthumrecht der Autoren in Oesterreich ungeschützt sei, daß ein ungarischer Komponist der Dreiklangerschen Kunsthandschrift in Wien eine Arbeit zum Druck übersendet, diese aber mit Weglassung des Namens des Autors für eigene Rechnung die Kunstarbeit herausgegeben habe, ohne daß es dem Autor möglich geworden, auf gerichtlichem Wege zu seines Rechte zu gelangen. Obgleich wir die Authentizität des Pestli Hislop nicht bezweifeln möchten, so scheint doch die Sache nicht ganz richtig zu sein. Die Wiener Korrespondent dürfte wohl im Stande sein, darüber Näheres mitzuheilen. — Die Intendant des ungarischen National-Theaters hat auf die geeignete magyarische Uebersetzung des „Don Carlos“ und der „Maria Stuart“ von Schiller bedeutende Preise gesetzt, wir glauben aber nicht, daß namentlich das erstere Stück, der vollste Erguß der Schillerschen Deutschtum, ohne wesentliche Gedankenverstümmelung in die engen magyarischen Formen geprägt werden könne.

Nachschrift. Weitere Nachrichten aus Großwardein melden, daß die dortige Judenschaft, welche, wie dies in Ungarn noch häufig der Fall ist, eine Autonomie besitzt, um den Verdacht des Kornwuchers von sich abzuwälzen, nicht nur alle Brannweindrennanen einstellen ließ, sondern auch die Veranstaltung getroffen, daß von ihrer Seite wöchentlich 200 Mezen Kukuruz unter dem Marktpreise verkauft würden, um so die ungeheuren Fruchtpreise — Weizen 35 Gulden, Kukuruz 23 Gulden per Mezen — herabzudrücken. In Folge dessen ist der Kukuruz um 5 Gulden per Mezen gefallen. Der Biergespan belobte die Judenschaft dafür

und forderte auch die Stadtbehörde zu ähnlicher Veranstellung auf, was aber unterblieben ist. Die Unregelmäßigkeit der Menge läßt noch immer Schlimmes befürchten und alle öffentlichen Gebäude sind mit starken Polizeiwachen besetzt. Die eigentlichen Kornwucherer in Großwardein sollen wirklich nicht unter den Juden, sondern unter den reichen Gutsbesitzern sein, welche drei- und mehrjährige Früchte aufgespeichert liegen haben und sie nur zu den enormsten Preisen hergeben wollen. Hier in Pesth sind die Getreidepreise in Folge der erwünschten Regen etwas gesunken.

#### Großbritannien.

London, 5. Juni. Die Times, welche man uns zweifelhaft als das Organ des Ministeriums, wenn nicht in den auswärtigen Angelegenheiten überhaupt, doch in der portugiesischen Frage anzusehen hat, erklären heute ohne Umschweife, daß die Furcht vor einer französisch-spanischen Intervention die Politik der britischen Regierung geleitet habe. Sie geben zu, daß Niemand eine solche Einmischung in den inneren Angelegenheiten eines fremden Landes für wünschenswerth halte, daß sie häufig denjenigen, welchen man dadurch helfen wolle, Schaden bringe und jedenfalls den Interventen selbst, wenn sie es ehrlich meinen, nur Verlegenheiten bringen könne. Indes wollen die Times als eine Ausnahme von der Regel der Nicht-Intervention den Fall statuirt wissen, wo die beharrliche Weigerung zu handeln den Interventen selbst und dem allgemeinen Interesse größere Nachtheile drohe, als aus der Einmischung möglicherweise hätten hervorgehen können. Ein solcher Fall aber, meinen die Times, liege hier vor. Die britische Regierung habe an dem Principe der Nicht-Intervention in Portugal so lange festgehalten, als es möglich war, ohne die wichtigsten Interessen Englands auf der Halbinsel zu gefährden, und sei von demselben erst abgewichen, als die drohende Gefahr zu der Ausnahme berechtigte und die Königin von Portugal sich zu Bedingungen bequemte, welche für ihre Gegner billig und annehmbar waren. „Es fehlt“, fügen die Times hinzu, nicht an „Anerbietungen und Gelegenheiten, welche, wenn der Lissaboner Hof sie eben so bereitwillig ergriffen hätte, wie sie von den Gesandten Frankreich und Spanien zu seiner Disposition gestellt wurden, auf geradem Wege zu einer Intervention von einem sehr verschieden Charakter geführt haben würden. Hätte unser Geschwader den Tago verlassen, so würde der Unterkommandant auf dem ein englisches Kriegsschiff so viele Jahre gelegen haben, unverzüglich von den Schiffen des Prinzen von Joinville eingezogen zu werden, ein spanisches Heer würde unter französischen Auspicien die Gränze überschritten haben, diese gefährlichen Bundesgenossen hätten die Ansprüche der liberalen Partei in Portugal vernichtet, und jenes Königreich würde sich ohne Weiteres von seinem gesetzestreuen Verbündeten verlassen und dem gewaltsamen Eindringen seiner gefährlichsten Nachbarn preisgegeben gesehen haben. Einen solchen Zustand der Dinge würde das britische Volk mit um so weniger Geduld ertragen, auch würde derselbe viel weniger der Würde der Krone und den Interessen des Landes entsprochen haben, als eine auf dem Principe der Aussöhnung basirte Intervention, welche beiden Parteien gleimäßige Sicherheit darbot und selbst den Insurgenten persönliche Straflosigkeit und die politischen Rechte, für welche sie den Kampf unternommen haben, bewahrt.“

Nach einer Mittheilung aus Rom vom 27. v. M. waren Dr. Miley und Daniel O'Connell mit dem in einer silbernen Urne verschloßnen Herzen O'Connells dort angelommen. Dasselbe ist einstweilen in der St. Agatha-Kirche, in welcher das irische Collegium ministrirt, niedergelegt worden.

#### Frankreich.

\* Paris, 6. Juni. Die gestrige Sitzung der Deputirtenkammer ging zu Ende, ohne daß die Neugliederung wegen der Bewilligung der Frage des Herrn Cremer erfüllt wurde. Am Schluss der Sitzung kündigte endlich der Präsident an, daß Herr Cremer sich entschlossen, die Frage auf den Montag zur Sprache zu bringen. Mit Herrn Despans Cubieres steht noch Alles auf dem alten Fleck. In der Sache des Hrn. E. Girardin ist auch weiter nichts geschehen, indes will man sich aus den heute mitgeholten ausführlichen Verhandlungen herauslesen, daß wahrscheinlich die Erlaubnis, Herrn E. von Girardin vor die Barre des Pairshofes zu ziehen, nicht ertheilt wird. Die Minister sollen beschlossen haben, daß der Marschall Bugeaud nicht entlassen werden, sondern nur Urlaub erhalten könne. — Das Getreide wird immer wohlfeiler, die Ernte rückt näher. Junge Gemüse sind im Überflus auf den Märkten da Alles vorzüglich gedeiht. — Der Gegenstand des Tages ist heute eine große Nachforschung nach dem Sohne des Don Carlos, Gr. v. Montemolin, welchen man in Paris vermutet. Wohl 40 Polizeibeamte haben heute alle legitimisten Paläste des Faubourg St. Germain besucht und alle geheimsten Winkel durchsucht, ohne etwas gefunden zu haben; die Haussuchung dauerte wohl 4 Stunden, worauf das Resultat mit Gilboden nach Neuilly gemeldet wurde. — Aus Spanien erfährt man noch immer nichts Sichereres über die Expedition nach Portugal; man weiß noch nicht, ob die Truppen einzmarschiert sind. Von König und Königin ist gar nicht

mehr die Rede, dagegen sprach man viel von Theuerungsunruhen in Granada, die aber bereits gebämpft waren.

#### Schweiz.

Luzern, 4. Juni. Die katholische Zeitung bestätigt die Angabe der Simplon-Zeitung, daß Graf Rossi in Rom umsonst sich bemühe, die Zurückberufung der Jesuiten aus der Schweiz vom heiligen Stuhle zu erwirken. Nachdem die katholische Zeitung die Angabe der Simplon-Zeitung berichtet, sagt sie: „Wir können hinzufügen, daß der geschäftige Graf Rossi seit einem halben Jahre mit diesem Gedanken sich abmüht, und daß er schon mehr als einmal mit seiner Jaudinglichkeit abgewiesen worden ist. Der gute italienisch-genferische Franzose weiß nicht, daß die Jesuiten an der Seine und über heute so wenig Furcht erregen als an der Reus.“

#### Italien.

Rom, 27. Mai. Der Aufruf Pius IX. vom 24. August v. J. an seine Untertanen, die in dem Falle wären, durch Rath und That für die in diesem Lande bisher so sehr vernachlässigt gewesene Erziehung der Jugend der mittleren und unteren Volksklassen mitzuwirken, hat überall außerordentliche Wirkungen hervorgerufen. In den meisten Städten sind seitdem Handwerkerschulen durch freiwillige Beiträge gestiftet worden. Die Gründer derselben, fast nur Laien, wollten nun durch natürlich eine Collision mit der Hierarchie unvermeidlich war. Außerdem fürchtet die Regierung, daß unter den dermaligen Umständen kommunistische Einflüsse in den neu gestifteten Anstalten sich geltend machen könnten. Diese Angelegenheit hat folgendes vom 24. Mai datierte Kundschreiben des Präfekten des Unterrichtswesens, Cardinal Mezzofanti, an die Legaten und Delegaten veranlaßt: „Es ist eine eben so anerkannte als überall erprobte Wahrheit, daß den Hang zu Verbrechen nichts mehr schwäche oder doch die Zahl verfehlte mehr verringert als die verhältnismäßige Verallgemeinerung eines civilen und religiösen Unterrichts, insbesondere in den untersten Volks-Klassen. Se. Heiligkeit unser Herr wendete diesem hochwichtigen Gegenstande von Anbeginn seines glorreichen Pontifikats seine väterliche Sorge zu. Der Papst hat als unumgänglich nötig erkannt, daß auf die Erziehung jener armen Kinder gedacht werden müßte, die sich selbst überlassen, nur dem Laster entgegentreten und zum Schimpf unsers Vaterlands aufwachsen. Zu dem Behufe ermahnte er durch einen Erlass des Staatssekretärs vom 24. August v. J. alle Regierungs- und Municipalbehörden zur Realisirung solches segnenden Unternehmens, wobei der Eifer der Bischöfe besonders aufgewiesen ward, dem er es vor Allem empfohlen haben wollte. Die Aufforderung des heiligen Vaters blieb, wie zu erwarten stand, nicht ohne Wirkung. Denn sehr bald wünschten verschiedene Städte zum Besten der Handwerker-Jugend hier Abend- oder Sonntagsschulen einzurichten, anderswo Asyle für die zarte Jugend. Auch traten an mehreren Orten ehrenwerthe und wohlhabende Bürger in der Absicht zusammen, das Unternehmen durch freiwillige Geldbeiträge zu fördern. Wie sehr nun auch ein so allgemeines Interesse für die Volkserziehung alles Lobes werth ist in sich selbst und von Seiten seiner ersten Veranlassung, so kann es daneben noch überaus fruchtbar werden an nützlichen Ergebnissen, wenn es, den Rath der Regierung beachtend, sich leiten läßt. Im Gegenteile wird es ernste Unordnungen hervorrufen, wo es zügellos nach eigner Meinung weiter streiten will. Und das würde eintreten, wenn die neu errichteten Erziehungsinstitute für das Volk auf einer ungesetzlichen Basis, ohne Genehmigung der Obrigkeit errichtet würden, namentlich außerhalb der Seelsorgehut des Bischofs. Dieser Unordnung vorzubeugen wird zweckmäßig sein, daß die Bischöfe, wenn sie in ihrer Diözese den guten Willen sehen, Abend- oder Sonntagsschulen, vor Allem Asyle für Kinder zu errichten, dieselben selbst befördernd leiten. Indem sie sich des Eislers musterhafter Geistlichen und der Hälfte wohlhabender Mitbürger dabei bedienen, sollen sie erwirken, daß die genannten Institute unter ihrer unmittelbaren Unabhängigkeit mit den für den Augenblick für nötig erachteten Normen ins Leben treten. Solcherweise kann erreicht werden, daß diese Anstalten den wesentlichsten Zweck für den sie da sind, erfüllen: das Herz und den Geist der Knaben und jungen Kinder für die Grundsätze unserer heiligen Religion heranzubilden. Obige allgemeine Vorschriften, die ich im Auftrage des heiligen Vaters Ev. Eminenz mitzutheilen eile, können Ihnen als Norm für die Fälle dienen, wo die Local-Verhältnisse Ihrer Diözese Ihnen die Willkür der Gründung solcher Institute anrathen sollten. Indem ich Ev. Eminenz bitte, unsere Congregation ets von allen Vorkommnissen zu unterrichten, verbleibe ich.“

(D. A. 3.)

#### Lokales und Provinziales.

\*\*\* Breslau, 10. Juni. In einer gestern unter dem Vorz. der Herren Kaufmanns-Vereins abgehaltenen und aus recipiert en wie mehreren nicht recipita-

ten Kaufleuten bestehenden Konferenz ist beschlossen worden, der hiesigen Kaufmannschaft den Antrag auf Ablehnung der Handelsgerichte, so lange nicht ein Handels-Gesetzbuch, vor Allem eine radikale Reform der Concurs-Gesetzgebung vorhanden, dagegen auf Einführung von Handelsgerichten vorzulegen. Wahrscheinlich wird nun demnächst die gesamte hiesige Kaufmannschaft zur Berathung und Entscheidung in der Art convocirt werden, wie dies früher bei Vorlegung des Entwurfs über die Errichtung einer Handelskammer geschehen ist.

### Theater\*).

(Dienstag, den 8. Juni, Egmont.) Götthe's Dichtergrößte ist bereits ein Glaubens-Artikel geworden, den selbst die freiste Skepsis nicht mehr in Zweifel zu ziehen wagt. Andererseits aber ist es gerade dieser größte Dichter der Deutschen, über den die Nation noch am allerwenigsten zu einem klaren Bewußtsein gelangt ist, und dessen geniale Thaten sie noch lange nicht nach ihrer charakteristischen Seite erkannt hat. Noch herrschen die divergirendsten Ansichten sowohl über die Persönlichkeit als die Schöpfungen Götthe's, und noch hat sich im Volke keine Meinung darüber konsolidirt, welche Momente die überwiegende Bedeutung dieses Dichterhelden ausmachen. Die Ursache hieryon liegt aber gerade in der großartigen und weitschichtigen Entwicklung Götthe's, deren volle Erkenntniß eben so schwer eine allgemeine werden kann, als die von der geschichtlichen Entwicklung eines ganzen Staats. Es kann unmöglich meine Aufgabe sein, mich hier auf eine weitläufige Erörterung über Götthe's Dichtung einzulassen. Wenn aber einmal von Götthe die Rede ist, so ist es Pflicht der Kritik von dem, was die Wissenschaft über ihn erkannt, auch Einiges, und sei es auch noch so gering, dem allgemeinen Bewußtsein näher zu bringen. —

Man kann das Charakteristische der Götthe'schen Dichtung nirgends besser hervorheben, als dort, wo dieselbe einen historischen Stoff zu ihrer Behandlung hat. Bleiben wir beim Egmont stehen. Da ist allerdings der Streit um Freiheit, Duldung der religiösen Sitten, so wie der Kampf zwischen Volk und Herrscher musterhaft und tief bewegend gezeichnet; aber das geschichtliche Problem wird nicht gelöst, die Idee der Freiheit zu keinem verjährenden Schluß gebracht. Der Bürgerstand, der hier so unübertraglich schön geschildert wird, tritt schweigend und ohne Erfolg von der Bühne, der Kampf des weltgeschichtlichen Geistes wird nicht geschlichtet, nur abgehalten. Egmont gelangt gar nicht in die höheren Sphären der Freiheit, wo es sich um die Idee der Menschheit im großen Ganzen handelt; er läßt die Welt gar nicht an sich kommen, er ist, wie er selbst sagt, ein Traumwandler in seiner Gemüths-welt, der sich fürchtet beim Namen gerufen zu werden, um nicht zu erwachen. Seine Freiheit erreicht er nur im Traume. Götthe läßt den Geschichtsgeist fallen, selbst wenn er sich auf einem großen Geschichtsboden bewegt, weil Alles bei ihm auf das Gemüth bezogen ist. Ihm ist es weit wichtiger, die Stimmungen des Gemüths, die Gefühle des Herzens, Wehmuth, Sehnsucht und Liebe, mit einem Worte, die innere, subjektive Welt künstlerisch frei zu machen, als die große Thatenwelt der Völker. Den Menschen, sagt er selbst, wollte ich kennen, die Menschheit ließ ich gewahren. Bildung und Sitte, das schön und harmonisch durchgebildete Sein, die Freiheit des Individuum's, das ist es, was er auf den lichten Höhen der Kunst in ewig schönen Gebilden entlassen hat, und kein Dichter hat jemals die inneren Aufregungen, die Natur, die Leidenschaft und das titanische Treiben des bewegten Herzens so ergreifend dargestellt, als Götthe. — Nur von diesem Gesichtspunkte aus ist die ganze Composition des Egmont zu begreifen. „Dieser Charakter“, heißt es in dem berühmten Aussatz Schillers über dieses Trauerspiel, „soll uns durch seine schöne Humanität, nicht durch Außerordentlichkeit rühren; wie sollen ihm lieb gewinnen, nicht über ihn erstaunen.“ — Dieser Egmont ist kein Geschichtsheld; er fesselt uns durch keine große That, aber durch die schönen menschlichen Eigenschaften seines Charakters. — „Ein wohlwollender, heiterer und offener Mensch, Freund mit der ganzen Welt, voll lebhaftigen Vertrauens zu sich selbst und zu Anderen, frei und kühn, als ob die Welt ihm gehörte, brav und unerschrocken, wo es gilt, dabei großmuthig, lebenswürdig und sanft, ein Charakter der schönen Ritterzeit, prächtig und etwas Prahler, sinnlich und verliebt, ein fröhliches Weltkind“ — so bezeichnet Schiller den Göttischen Egmont, womit denn gleichzeitig auch der Maßstab für die Darstellung dieses Charakters gegeben ist. Ich muß gestehen, daß ich diesen Egmont in der Darstellung des Herrn Devrient nicht gefunden, und daß ich der ganz verschiedenen Auffassung die geehrten Galles nicht beipflichten kann. Den Freien und Kühnen, den Braven und Unerschrockenen, den Ritter überhaupt, hat uns Herr Devrient allerdings mit der ganzen Virtuosität seines Talents zur

Aufschauung gebracht. Das Colorit aber, das er über den ganzen Charakter gegeben, ließ „das fröhliche Weltkind“ nicht erkennen, nicht den Mann „voll übertriebenen Vertrauens“, nicht den Egmont, der sagen konnte: „Wenn ihr das Leben gar zu ernsthaft nehmt, was ist es denn dann? Wenn uns der Morgen nicht zu neuen Freuden weckt, am Abend uns keine Lust zu hoffen übrig bleibt; ist's wohl des An- und Ausziehens werth? Scheint mir die Sonne heut, um das zu überlegen, was gestern war?“ — Einen solchen Egmont hat uns Herr D. nicht geben wollen — denn sein Ton war vorherrschend ernst. — Ich erkenne mit Vergnügen an, daß die Scenen mit Alba und im Gefängnis eben so schön als wahr gespielt wurden; kann aber das Totalbild des Charakters in der Auffassung des Herrn D. nicht hervorgetreten finden. —

Die Erfurcht, die wir den Werken unserer großen Dichter schuldig sind, gestattet kein Vorlieben mehr bei der Vorstellung eines derartigen Werkes, und so muß ich denn das Klärtchen des Fräulein U. als eine verfehlte Leistung bezeichnen. Diese Gestalt ist eine der erfülltesten und schönsten, die je ein Dichter gezeichnet hat, und Schillers Worte geben auch hier den sichersten Maßstab für die Auffassung dieses Charakters. „Klärtchen selbst“, sagt er, „ist unbeschreiblich schön gezeichnet. Auch im höchsten Adel ihrer Unschuld noch das gemeine Bürgermädchen, und ein niederländisches Mädchen — durch nichts veredelt als durch ihre Liebe, reizend im Zustand der Ruhe, hinreisend und herlich im Zustand des Affekts.“ — Allein von diesem Affekt der Liebe, durch den das einfache Bürgermädchen veredelt und hoch poetisch wird, von dieser Tiefe der Leidenschaft, die den Untergang Klärtchens motivirt, haben wir kaum einen Schimmer angetroffen, und von dem großartigen Aufschwung, der Klärtchen im letzten Akte zur höchsten Begeisterung treibt, auch nicht eine Spur. Schwung und Energie müssen jedes Wort Klärtchens in dem letzten Akte beseelen, während Fräulein U. gerade das Gegenthalt thut. Wir wollen hoffen, daß die Darstellerin sich mit dem Geiste der Rolle mehr vertraut machen und uns in Zukunft ein gelungeneres Bild davon geben wird. — — Das Publikum sollte das Andenken Beethovens doch etwas mehr ehren und mit dem Hurroruf bis nach Beendigung der Musik warten. 1.

Breslau, 10. Juni. J. Seidel's Institut für Orgelspiel und Harmonie-Lehre. — Mittwoch den 9. Juni Nachmittags 2 Uhr, fand in der Kirche St. Christopheri die Prüfung der Zöglinge des seit einem Jahre bestehenden Seidel'schen Orgel-Instituts statt. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl Zuhörer hatte sich dazu versammelt. Die Schüler A. Altmann und C. Krause trugen Choräle (nach Schütz'scher Bearbeitung), so wie Inventionen von S. Bach und ein Präludium von Seidel recht wacker vor. Die Schüler F. Pfeiffer, H. Schönfeld und J. Kessel spielten Choräle nach eigener Bearbeitung und mit selbst erfundenen Zwischenspielen; sie bekundeten hierin recht bedeutendes Geschick; außerdem zeigte sich F. Pfeiffer im Vortrage der großen A-moll-Fuge von S. Bach (einer Riesenaufgabe), recht brav; nicht minder tüchtig trug Kessel eine Fantasie unseres dahingeschiedenen C. Köhler vor; Schönfeld aber spielte ein Nachspiel von M. G. Fischer, so wie eine Fuge von S. Bach (C-moll), und einen figurativen Choral von Rinck mit künstlerischer Glätte, Reinheit, Gewandtheit und Ruhe. Diese Glätte machte sich auch in der Stimmenführung seiner bearbeiteten Choräle und Zwischenspielen besonders geltend. Der Schüler O. Postler (wie ich höre ebenfalls sehr wacker), erkrankte einige Tage vor dem Examen, weshalb die für ihn bestimmten Piecen nicht zum Vortrage kamen. Das Resultat dieser Prüfung war ein durchaus günstiges und dokumentarische Seidel's, unseres wackeren Organisten und Orgelbau-Gelehrten, Tüchtigkeit und Solidität. Die Orgel der St. Christopheri-Kirche, wenn auch nicht zu den größten gehörend, ist an reiner Stimmung und klarer Intonation eine der besten, was bei Gelegenheit dieser Prüfung recht vortheilhaft derotheat; H. Seidel erhält sein Werk stets in diesem Zustande und vergrößert es noch fortwährend auf eigene Kosten. Möge sein Institut ihm die gesegneten Früchte tragen. Adolph Hesse.

† Hirschberger Thal, 8. Juni. Heute Nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr brach in Hermsdorf unterm Kynast ein Feuer aus, wodurch das ehemals Cogho'sche Gut, welches gegenwärtig dem Partikular Gato aus Breslau gehört, ganzlich in Asche gelegt wurde. Leider sind dabei auch 2 Stück Ochsen, 1 Pferd, 1 Schwein und der Hund an der Kette in den Flammen umgekommen. Was die Entstehung des Brandes betrifft, so glaubt man allgemein, daß er von böswilliger Hand angelegt worden sei.

Brunzlau, 9. Juni. Zu den mannigfachen Unterstützungen, welche unseren Armen bei der so theuren Zeit während des vergangenen Winters bis gegenwärtig zu Theil geworden sind, ist abermals eine neue gekommen, denn es haben, überzeugt von der Notwendigkeit, die hiesigen städtischen Behörden die Summe von 500

Mitt. für die Monate Mai, Juni und Juli zur Beauftragung von Brot bewilligt, welches zum Theil ganz umsonst, zum Theil gegen Bezahlung der Hälfte des Kostenpreises verausgabt wird, so daß wöchentlich gegen 450 Personen betheilt werden können. — Die Noth ist wahrlich groß, denn es soll in einem Dorfe unseres Kreises bereits Pferdefleisch pro Pfund 3 Pfennige verkauft und mit Begier gegessen werden. (Wochend.)

### Mannigfaltiges.

— Die Trierer Zeitung meldet, daß die Gemeinde Mehren, Kreis und Bürgermeisterei Daun, am 2ten Juni Nachmittags um 3 Uhr von einem furchtbaren Brand-Unglück betroffen worden ist. Das Feuer, welches an der nordöstlichen Seite des Dorfes ausgebrochen war, verbreitete sich bei dem von gleicher Richtung her stark wehenden Winde und begünstigt durch die große Trockenheit der Strohdächer mit einer so reißenden Schnelligkeit, daß der Ort binnen kurzer Zeit in vollen Flammen stand und es der von nah und fern herbeigeeilten Hülfe nur nach mehrstündigen Anstrengungen gelingen konnte, die Kirche sowie Pfarr- und Schulhaus und etwa 30 Privatwohngäude gegen die Angriffe des brennenden Elements sicher zu stellen. Der ganze übrige Theil des Dorfes hingegen, nämlich 110 Wohngebäude nebst einer erheblich größeren Zahl von Scheunen und Stallungen ist in einen Schutthaufen verwandelt. Eben so konnte bei der ungewöhnlichen Schnelligkeit, womit das Feuer um sich griff, von dem beweglichen Eigenthume und den noch vorräthigen Lebensmitteln nur wenig gerettet werden, so daß augenblicklich gegen 600 Menschen obdach- und hüflos sind.

— Am 6. Juni Abends 6 Uhr brach in dem preußischen Dorfe Ischepplin bei Eisenburg Feuer aus, wodurch 21 Kataster-Nummern niederbrannten, darunter Pfarrwohnung und das neue Schulhaus. Das Rittergut und die Kirche wurde gerettet, nur der Turm beschädigt. Dem Bernedicten nach ist das Feuer durch unvorsichtiges Schließen mit Pulver in Raupennest in der Nähe eines Strohdaches verwahrslost worden. (E. Z.)

— Der Standard erwähnte folgenden merkwürdigen Fall von langem Leben: Zu Baronscourt lebt ein gewisser James Taggart im Alter von 121 Jahren, welcher nicht nur im vollen Genusse seiner geistigen Kräfte ist, sondern öfters zu Fuß nach der 7 (englische) Meilen entfernten Stadt Drayton zur Besorgung seiner Angelegenheiten wandert. Sein 99jähriger Sohn besitzt die nämliche körperliche und geistige Energie, hat noch kein weißes Haar, und versteht noch — bloss mit der Einschränkung auf kürzere Strecken — die Geschäfte eines Commis-Voyageur.

### Wollbericht.

■ Landsberg a. d. W., 8. Juni. Der hiesige Markt ist ebenfalls sehr rasch abgewickelt worden; gestern Morgen begann das Geschäft und heute Abend kann es als beendet angesehen werden. Zum Verkauf sind circa 8 bis 9000 Etr. gestellt worden, welche mit einem Aufschlag, durchschnittlich gerechnet, von 6 bis 8 Rthl. pro Etr. verkauft worden sind. Ein Verhältnis, welches sich mit dem des Breslauer Markts ziemlich gleich stellt, wenn man annimmt, daß der vorjährige hiesige Markt um 4 bis 5 Rthl. höher als der Breslauer war. Die Wäsch'en sind größtentheils gelungen; aber auch in dieser Gegend stellte sich ein Mindergericht von 4 und 5 % heraus. Die Hauptkäufe waren, was hier gewöhnlich der Fall ist, die Kämmer, welche gleich zu Beginn des Marktes ohne Rückhalt, bis höhere Preise anlegten; dann Fabrikanten und kleine Händler für die später folgenden Märkte. Englische Käufer waren aber besonders sehr zurückhaltend und außer einem Fabrikanten, haben einige sonst sehr bedeutende Käufer auf diesem Markte fast gar nichts unternommen. Von dem angegebenen Quantum sind ungefähr einige Tausend Centner noch unverkauft, woran theils schlechte Wäsche, theils übermäßige Forderung die Schuld trägt.

△ Posen, 8. Juni. Auch auf unserm Wollmarkt, der wie gewöhnlich einige Tage vor der festgefeierten Zeit beginnt, stellten sich anfangs die Presse wie auf dem Breslauer, eher noch etwas höher; es wurden für seine Wolle 5 bis 6 Thlr., für mittelfeine 8 bis 12 in einzelnen Fällen bis 15 Thlr. für geringe bis 13 Thlr. mehr pr. Etr. gezahlt als auf dem vorjährigen Markte. Da die Zufuhr anfangs nur gering war (bis Sonnabend Abend 7000 Etr.), so zeigte sich eine rege Kauflust, so daß am Sonnabend von obigem Quantum bereits gegen 5000 Etr. verkauft waren und das übrige zum größten Theile verschlossen worden wäre, wenn die Käufer nicht auf noch höhere Preise festgehalten hätten. Durchschnittlich wurden bis Sonnabend Abend für seine Wolle 75 bis 80 Thlr., für mittelfeine 64 bis 72 Thlr., für geringe 52 bis 58 Thlr. bewilligt. Am Sonntag Vormittag erhielten die Presse, nachdem in der Nacht eine starke Zufuhr stattgefunden hatte und diese lebhaft fortduerte, einen Abschlag von 3 bis 5 Thlr., der auch bis heute sich erhalten hat. Das ganze bis heute zu Markt gestellte Quantum läßt sich noch nicht bestimmt angeben, da, weil der Markt in diesem Jahre wegen Zusammentreffens mit der Frohleihnamfeier, vom Altmarkt nach dem Kanonenplatz verlegt worden war, die Wolle theils dort, theils in entfernteren Stadttheilen lagert; im Ganzen wird dasselbe jedoch 15 bis 16000 Etr. nicht übersteigen, und circa ein Viertel weniger als voriges Jahr betrachten, was theils in dem heurigen Ausfall an der Schur, theils darin keinen Grund hat, daß viel Wolle schon auf den Gütern selbst ver-

\* Dieser Artikel konnte aus Mangel an Raum nicht mehr in die gestrige Nummer dieser Zeitung aufgenommen werden. Red.

kaufst worden ist. Das bis jetzt unverkauft gebliebene Quantum beträgt circa 5000 Etr., wovon wohl noch Einiges weggeht, obgleich die Hauptkäufer gestern und heute bereits abgereist sind. Hauptkäufer waren auch hier niederländische, französische und rheinländische Händler und Fabrikanten; auch Berliner Häuser und andere inländische Fabrikanten kauften verhältnismäßig nicht unbedeutend, am wenigsten Engländer, die auch den Markt sehr früh verließen. Die Güte der Wolle wurde allgemein anerkannt und auch die Wäsche ist dieses Jahr im Allgemeinen vorzüglich gewesen.

**Posen.**, 8. Juni. Im Laufe des gestrigen Tages sind noch 5628 Etr. Wolle zu Markte gebracht worden, so daß die Gesamtsumme der bis gestern Abend zum Verkauf gestellten Waare sich auf 17,513 Etr. beläuft. Davon waren bis gestern Abend verkauft: 15,314 Etr., so daß noch 2258 Etr. unverkauft blieben. Die Preise blieben gedrückt, ja gingen zum Theil aufs Neue herunter, so daß von dem Überreste wohl ein Theil unverkauft bleiben dürfte, zumal die Käufer mit der Wäsche nicht ganz zufrieden sind. (Pos. 3.)

**Verantwortlicher Redakteur:** Dr. J. Niembs.

### In Angelegenheiten des Breslauer Vereins für Spinner und Weber.

In der am 29. v. M. abgehaltenen General-Versammlung des oben gedachten Vereins ist beschlossen worden, für die Hebung der Leinen-Industrie auch ferner, wie bisher, sowohl durch Arbeitsvermittlung als durch Unterstützung von Spinn- und Weberschulen, sowie anderer Unternehmungen und Anstalten, welche die technische Bildung und Geschicklichkeit der Arbeiter zu befördern geeignet sind, nach Kräften thätig zu sein. Da insbesondere auf dem letzten Gebiete bis jetzt erst Ansätze gemacht und noch nicht genügende Erfolge er-

ungen sind, halten wir es für angemessen, die öffentliche Theilnahme darauf hinzuholen und zugleich die Grundsätze zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, nach welchen der Verein solchen Anstalten seine Unterstützung zuzuwenden beschlossen hat. Bei allen Anträgen auf Beihilfe, sei es zur Gründung, sei es zur ferneren Unterhaltung von Anstalten, welche die Verbreitung von Bildung und technischen Kenntnissen unter den Leinenarbeitern bezwecken, erwarten wir zunächst eine Benachrichtigung darüber, welchen Personen die Leitung derselben übertragen, nach welchen Grundsätzen diese geführt werden soll und auf welche Mittel und Kräfte die Anstalt gegründet ist. In letzterer Beziehung würde es vorzüglich auf die Angabe ankommen, inwieweit einerseits Privatpersonen, namentlich Sachverständige, der Anstalt ihre Theilnahme widmen und andererseits die Gemeinde-, Kreis- oder Staats-Behörde derselben ihre Unterstützung zugesichert haben. Unternehmungen, welche nicht in der Mitwirkung angesehener Männer des Orts und in einigen Mitteln aus anderen Quellen Garantie für ihre Lebensfähigkeit zu geben vermögen, haben auf eine Beihilfe von Seiten des Vereins nicht zu rechnen. Rücksichtlich der Grundsätze, nach welchen eine Anstalt geleitet werden soll, heden wir beispielweise bei den Spinnschulen die Feststellung über die Art und Weise hervor, wie die Schüler zum Besuch der Anstalt vermocht und die Garne verwertet werden sollen. Hierbei ist die Gefahr zu vermeiden, daß die Spinnschule in eine Unterstützungs-Anstalt verwandelt und zugleich mit fremdartigen, die Kräfte derselben verzeihenden Geschäften beladen werde. Eine Verbindung mit Gewerbe-

triebenden, welche die Garne nach dem Marktpreise übernehmen, ist hier vor allem zu empfehlen, da wohl nur auf diesem Wege die Ueberzeugung erlangt werden kann, daß die auf der Schule gebildeten Spinner auch nach ihrer Entlassung einen besseren Verdienst, als die bei der früheren Methode Verharrenden zu erwerben im Stande sein werden. Demnächst knüpft der Verein seine Bewilligungen an die Bedingung, daß demselben von den neu errichteten Anstalten binnen Jahresfrist, von den schon bestehenden im Laufe des kommenden Frühjahrs Bericht über den Fortgang derselben erstattet werde, auch die Anstalt sich verpflichte, Mitgliedern des Vereins oder durch denselben empfohlenen Personen bei etwaiger persönlicher Anwesenheit jede gewünschte Auskunft über den Zustand der Anstalt, die Vermögensverhältnisse nicht ausgenommen, zu ertheilen. Unter diesen Voraussetzungen wird der Verein nicht allein den bestehenden Spinnschulen, welche Beweise einer geistlichen Wirksamkeit zu geben vermögen, seine Beihilfe nicht versagen, sondern auch gern die Hand zu einer Erweiterung ihrer Wirksamkeit bieten dahn, daß neben dem Unterricht im Spinnen auch Unterweisung in der Aufbereitung des Flachses ertheilt werde. Zugleich würden wir bei geeigneten Anträgen gern bereit sein, die Gründung von Weberschulen zu unterstützen oder zur Benutzung der in Erdmannsdorf vorhandenen beihilflich zu sein.

Breslau, den 5. Juni 1847.

Der Vorstand des Breslauer Vereins  
zur Abhilfe der Noth unter den Spinners und Webern  
in Schlesien.

### Theater-Repertoire.

**Freitag:** Zweites Konzert der Geschwister Berwald aus Stockholm, unter Leitung ihres Vaters, des königl. schwedischen Hof-Kapellmeisters Herrn Johann Berwald. — 1) Ouvertüre zu der Oper „Fidelio“ von Beethoven. 2) Duett aus der Oper „Linda di Chamounix“ von Donizetti, gesungen von den Fräulein Friederike und Julie Berwald. 3) Arie aus der Oper „Ernani“ (Ernani! Ernani in volami...) von Verdi, gesungen von Fräulein Friederike Berwald. — Hierauf: „Die Liebe im Eckhause.“ Lustspiel in 2 Akten, nach einer Idee des Falderon von A. Cosmar. Nach dem ersten Akt: Recitativ und Arie (Crudele? Ah no mio bene...) aus der Oper „Don Juan“ von Mozart, gesungen von Fräulein Julie Berwald. — Zum Schluss: Schwedische National-Lieder: a) Ha Hal (ho ho!) b) Jag tor jog far börja osverge alt särge (Ich glaube daß ich zu sorgen aufhören muß); c) Glödjen blomster (Die Blumen der Freude); d) Dalpolks (Polonaise aus Dalekarlien). Dreistimmig arrangirt von Joh. Berwald, gesungen von den Geschwistern Friederike, Julie und Hedda Berwald. Sonnabend: „Doktor Robin.“ Lustspiel in einem Akt, nach dem Französischen von L. B. G. Garric, Herr Emil Devrient. Hierauf: „Bürgerlich und romanisch.“ Lustspiel in 4 Akten von Bauernfeld, Baron Ringelstein, Herr Emil Devrient, vom königl. Hoftheater in Dresden, als 12te Gastrolle. Katharina von Rosen, Olle, Herbold, vom herzogl. Hoftheater in Braunschweig, als 5te Gastrolle.

Verein. Δ. 14. VI. 6. R. u. T. Δ. I.

Als Neuvermählte empfehlen sich bei ihrer Abreise nach Berlin  
Herrmann v. Hövelli,  
Julie v. Hövelli, geb. Göttling.  
Breslau, den 9. Juni 1847.

### Entbindungs-Anzeige.

Die heute früh um 8 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau von einem gesunden Töchterchen, dehrt sich, statt jeder besonderen Meldung, hierdurch ergebenst anzugeben: der Senior Krause.

Breslau, den 10. Juni 1847.

### Entbindungs-Anzeige.

(Statt besonderer Meldung.) Die heute früh  $\frac{1}{4}$  auf 1 Uhr glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau Rosalie, geb. Bartsch, von einem gesunden Knaben beeindruckt mich, Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzugeben.

Breslau, den 10. Juni 1847.

Louis Hainsch.

### Todes-Anzeige.

Am Vten d. M. endete in Münsterberg an Lungentzündung das uns theure Leben unserer geliebten Schwester Marie Sophie Macke. Verwandten und Freunden widmen wir diese Anzeige, mit der Bitte um stille Theilnahme.

Breslau, den 10. Juni 1847.

### Die hinterbliebenen Geschwister.

Heute Vormittag 10 Uhr starb an den Folgen einer Brustentzündung und hinzutretendem Augenschlag meine gute, brave Frau Henriette Amalie, geb. Fäschke, in dem Alter von 55 Jahren. Diese Anzeige widmet allen Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, um stille Theilnahme bittend: der Gutsbesitzer Dabisch.

Riesenthal, den 8. Juni 1847.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:  
**Wigand's Conversations-Lexikon.**

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.  
Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2½ Sgr.  
Vorrätig bei Graß, Barth und Comp. in Breslau und Oppeln, in Brieg bei Ziegler.

**Die Breslauer Kunstausstellung** ist von 9 Uhr früh bis Abends  
6 Uhr im Börsenhaus am Blücherplatz geöffnet. Eintritt 5 Sgr.

Im Verlage von Graß, Barth und Comp. in Breslau und Oppeln ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Brieg durch J. F. Ziegler:  
**Alphabetisch-statistisch-topographische Übersicht** der

**Dörfer, Flecken, Städte u. andern Orte** der königl. preuß. Provinz Schlesien,

nebst beigefügter Nachweisung von der Eintheilung des Landes nach den Bezirken der drei königl. Regierungen, den darin enthaltenen Fürstenthümern und Kreisen, mit Angabe des Flächeninhalts, der mittleren Erhebung über die Meeressfläche, der Bewohner, Gebäude, des Viehstandes u. s. w., verfaßt von

J. G. Knie.

Lexikon-format. 64 Bogen kartoniert 2 Ntl. 5 Sgr.

**Special-Karte**  
der königl. preuß. Provinz  
**Schlesien und der Grafschaft Glatz,**

entworfen und gezeichnet von

**F. J. Schneider,**

Ober-Feuerwerker in der königl. preuß. 6. Artillerie-Brigade.  
Mit besonderer Hervorhebung der vorhandenen und im Bau begriffenen Eisenbahnen, der Staats- und Privat-Chausseen, Kiesstrassen und Kommunikations-Wege.

4 Fuß 4" breit, 3 Fuß 13" Rheinl. hoch, in 4 Blättern.

Preis illuminirt 4 Ntl.

Die hinreichend bekannte Monatschrift:

**Für christkatholisches Leben**  
oder: **Die freie Kirche,**

herausgegeben von Dr. Behnsch,

erscheint von jetzt ab in

**A. Gosohorsky's Buchhandlung**  
(P. F. Maske),  
Ulrichs-Straße Nr. 3.

Breslau, Juni 1847.

Höchst wichtige Erfindung für Bäcker, Hefenhändler, Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Besitzer, Conditoren, Kaufleute &c.

Die erprobte, sehr deutliche praktische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen, sehr weißen Kunsthefe oder Bäume, welche im trocknen und flüssigen Zustande ohne Betrieb einer Branntweinbrennerei in jedem Lokal und in jeder Qualität von jedem selbst sehr billig gefertigt werden kann, kräftiger wie jedes andere Gährungsmitte, nicht wie sonst üblich, um sich Jahre lang, ohne zu verderben und ohne an ihrer Krebskraft zu verlieren, halt, ist gegen portofreie Einsendung von 3 Rthl. preuß. Cour. (vorbehaltlich der Gehaltung) bei dem Unterzeichneten zu haben und durch jede Buchhandlung nur vor demselben zu beziehen.

Schulz in Berlin, Neue Friedrichs-Straße Nr. 78a.

N.B. Dieser Erwerbsweg ist jetzt besonders vortheilhaft und gewinnbringend, da durch den Stillstand sämtlicher Branntweinbrennereien überall Mangel an guter Hefe ist.

Mit vier Beilagen.

**Die Ausstellung**  
von Arbeiten und Gaben zum Besten armer christkatholischer Schulkinder im Börsengesäubde ist nur noch Freitag den 11en d. M. geöffnet, und werden diejenigen Personen, welche Gegenstände gekauft haben, ersucht, dieselben Freitags Nachmittags abholen zu lassen. Die Vorsteherinnen.  
Am Schießwerder Nr. 6 sind Dach- und Mauersteine, so wie alle Sorten Brennholz zu haben.

# Erste Beilage zu № 133 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 11. Juni 1847.

**Bekanntmachung**  
wegen Verdingung von Naturalien-Lieferungen  
und Transporten &c.

Behufl Sicherstellung der Verpflegung für  
die Linien-Truppen des 6ten Armee-Corps  
während der diesjährigen Herbst-Uebungen  
und zwar:

der 11ten Division bei Dels und  
der 12ten Division bei Neisse und Ottm-

machau.  
ist die Lieferung und Leistung der nachbenannten Gegenstände an mindestfordernde Unternehmer zu verdingen, nämlich:

- 1) Die Lieferung und direkte Verabreichung der rauhen Fourage, an die Truppen aus den in Dels und resp. in Ottmachi zu errichtenden Kantonments-Magazinen;
- 2) die Lieferung und direkte Verabreichung des für die Bivouaks der Truppen benötigten Lagerstrohes und weichen Brennholzes, ebenfalls an den gebachten beiden Orten;

- 3) die Anfuhr des Commisbrodes und des Hafers aus dem königlichen Magazine zu Breslau in das Kantonments-Magazin zu Dels und aus dem König. Magazine zu Neisse in das Kantonments-Magazin zu Ottmachi, und
- 4) die Distribution des aus den vorgedachten königlichen Magazinen in die Kantonments-Magazinen geschafften Hafers aus den letzteren an die Truppen.

Wegen dieser Verdingungen wird auf den 21. Juni d. J. in dem Bureau der unterzeichneten Intendantur hier selbst ein öffentlicher Termin abgehalten werden, der jedoch nicht auf den folgenden Tag ausgedehnt wird.

Lieferungslästige werden hiermit eingeladen, an dem genannten Tage Vormittags 9 Uhr persönlich im Termin zu erscheinen und schriftliche Lieferungs- und Leistungs-Anerbietungen für jede der beiden Divisionen besonders vorzulegen, worin die Preisforderungen für die direkte Lieferung von 1 Centner Heu und 1 Schot Fourage-Stroh, 1 Schot Lagerstroh und 1 Klafter weiches Brennholz, so wie das Führlohn für 1 Centner Brod und 1 Wissel Hafser, à 24 Scheffel, pro Meile, und endlich die Distributions-Kosten für die an die Truppen aus den Kantonments-Magazinen zu bewirkende Herausgabe des königlichen Magazin-Hafers pro Wissel à 24 Scheffel anzugeben ist.

Bei der Preisforderung für das Lagerstroh ist darauf zu rücksichtigen, daß dasselbe nach gewohntem Gebrauche auf den Bivouak-Plätzen von den Truppen zusammengetragen, zur Disposition des Lieferungs-Unternehmers verbleibt.

Mit den mindestfordernden Submittenten wird im Verdingungs-Termin der Intendantur-Mat. Gardt in mündliche Unterhandlung treten, und bei Erzielung annehmbarer Preise wegen der in Rede stehenden Lieferungen und Leistungen, vorbehaltlich der höheren Genehmigung, mit dem Mindestfordernden sofort abzuschließen.

Rathgebote bleiben unter allen Umständen unberücksichtigt.

Die speziellen Lieferungs- und Leistungs-Bedingungen werden im Verdingungstermine zu Siedermanns Einsicht offen liegen. Aus denselben wird hier nur Nachstehendes angeführt:

- 1) Die Zeit der Lieferung und Verabreichung der Naturalien in Dels und Ottmachi an die Truppen, so wie die Anfuhr des Brodes und des Hafers, resp. aus Breslau und Neisse nach den vorgedachten Magazin-Orten findet nach den vorläufigen Bestimmungen:

a. für die 11te Division vom 7ten bis 24. September,

b. für die 12te Division vom 7ten bis 20. September d. J.

Start. — Die Einlieferung der rauhen Fourage, des Lagerstrohes und Brennholzes in die Kantonments-Magazine muss jedoch schon 12 Tage vor dem Beginn der Verabrechnungen erfolgen.

- 2) Die Bedarfs-Quantitäten, welche nach Vorstehendem resp. direkt zu liefern oder zu transportiren sind, betragen ungefähr für die 11te Division:

21,127 Stück Brode à 6 Pf.,  
225 Wissel Hafser,

730 Centner Heu,

89 Schot Fouragestroh,

130 Schot Lagerstroh,

70% Klafter weiches Brennholz für die 12te Division:

9,180 Stück Brode à 6 Pf.,

190 Wissel Hafser,

665 Centner Heu,

80 Schot Fouragestroh,

56 Schot Lagerstroh.

Im Falle bei diesen Quantitäten bedeutende Veränderungen eintreten sollten, werden dieselben im Verdingungstermine näher angegeben werden.

- 3) Die Truppen holen sämtliche Verpflegungs- und Bivouaks-Bedürfnisse mittelst requirierter Vorspann-Wagen aus den Kantonments-Magazinen ab.

- 4) Die im Verdingungs-Termin erscheinenden Lieferungslästigen haben sich Behufl Kautions-Bestellung mit Pfandbriefen oder Staats-Schuldscheinen zu versetzen.

Breslau, den 7. Juni 1847.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.

Weymar.

### Bekanntmachung.

Dem seinem Aufenthalte nach unbekannten Sohne des verstorbenen Gürtlermeisters Heinrich Köhler zu Breslau, Buchbindemeister August Köhler, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß er in dem Testamente seiner verstorbenen Tante, der unverehelichten Christiane Helene Köhler zu Grasdorf bei Reichenbach die publicato den 22. April 1846 zum Miterben eingesetzt worden ist.

Reichenbach, den 3. Juni 1847.

Königliches Lands- und Stadt-Gericht,

als Nachlassbehörde.

### Bekanntmachung.

Die bevorstehende Theilung des Nachlasses des hier selbst am 15. Februar 1847 gestorbenen Mälzermeisters Gottfried Berndt wird in Gemäßheit der Vorschrift des § 137, Titel 17, Theil 1 des Allgemeinen Landrechts hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 3. Juni 1847.

Königliches Vermögens- und Gericht.

Auktion. Am 16ten d. Mts. Mittags 12 Uhr werde ich in Nr. 42 Breitestraße einen noch fast neuen Brenn-Apparat nebst Hut und Schlange

öffentlicht versteigen.

Maunig, Auktions-Kommiss.

Zu verkaufen: eine große Anzahl Rittergüter zu verschiedenen Preisen, wobei einige neu eingegangene Kommissionen sich besonders auf Güter hiesiger Gegend, andere auf Güter an der Berliner Eisenbahn beziehen.

Zu kaufen gesucht: 1 Handlungsgeschäft in einer Provinzial-Stadt, eine Posthalterei, ein kleines Freigut mit guten Wohngebäuden, ein großes Freigut mit einem Rittergut mit circa 8000 Rtl. Anzahlung.

Das Anfrage- und Adress-Comtoit des Carl Hawliczek in Liegniz.

### Guts-Verpachtung.

Das zu den im Laubaner Kreise gelegenen Mittel-Langenöls Gütern gehörende Vorwerk, genannt das Mittel-Gut, vor gegen

1000 Morgen Fläche, gutem Acker- und Weizenland, vorunter über  $\frac{1}{4}$  Wiesen sind, versehen mit einem vollständigen, guten, lebenden und toden Inventar, ist von Johanni oder Michaeli d. J. ab wegen Kränklichkeit des Besitzers zu verpachten und sind die betreffenden näheren Bedingungen bei demselben zu Schloss Mittel-Langenöls zu erfragen. Briefliche Anfragen dürfen jedoch ohne Berücksichtigung bleiben.

Mittel-Langenöls, den 2. Juni 1847.

### Güter-Verkauf.

Eine Herrschaft in der preuß. Oberlausitz bestehend aus drei Rittergütern in einem Complex, mit circa 4000 Morgen Areal, sehr bedeutenden schlagbaren Holzbeständen,

großen Torflägern ausgezeichneter Qualität, Aluanwerk, bedeutenden trocknen Zinsen, Brauerei, Dampfbrennerei, Mühle, sehr schöne Gebäude u. s. w.; mehrere Rittergüter in der sächs. Oberlausitz von 40 bis 70,000 Rthlr. im Werthe; ein Lehngut in der preuß. Oberlausitz, mit Brau- und Brennerei, gegen 200 Morgen Areal, sehr schönen Wiesen und Feldern u. s. w.;

ein Gasthof-Grundstück in der sächs. Oberlausitz, mit circa 200 Morg. Areal, ausgezeichnete Qualität, an einer sehr frequenter Straße (Chausse), mit neuen massiven Gebäuden, Brennerei u. s. w.;

ein Steinkohlen-Gut bei Zwickau, welches zur Zeit jährl. 1800 Rtl. Reinerttrag gewährt, mit sehr bedeutenden bis jetzt noch unangebrifften Schleuseldörfern, schönem herrschaftlich eingerichteten Wohnhause.

zu verkaufen beauftragt und erheilt auf portofreie Anfrage nähere und speziellere Auskunft G. A. Nößler, Dominialpächter, Klein-Kadmeritz bei Löbau in der sächsischen Oberlausitz, im Juni 1847.

### 10 Rthlr. Belohnung.

Gestern ist eine grünlederne Brieftasche, enthaltend 27 Rthlr. in Kassen-Anweisungen, ein Viertei-Los Nr. 66,474 d. zur 1. Klasse 96. Lotterie, so wie diverse Papiere, verloren worden. Der Finder wird erachtet, diese gegen obige Belohnung, Karlsstraße Nr. 30, im goldenen Hirschel, bei dem Schneider-Meister Philippsohn, abzugeben.

Ein Commiss, der mit den doppelten Buchführung und der Correspondenz vertraut ist, seit 6 Jahren in einem Lotterie-Geschäft conditioniert, wünscht seine Stellung zu verändern. Geneigte Offerten werden unter Z. Nr. 51 franco poste restante Breslau erbeten.

### Erklärung.

Man hat einem Mitgliede meiner Gesellschaft in der Breslauer Zeitung den Vorwurf gemacht, daß es in unserer ersten Vorstellung unsere Leistungen auf Kosten der Schwiegerlings erhoben und diese herabgesetzt habe. Ich fühle mich daher veranlaßt, hiermit öffentlich zu erklären, daß jene Worte weder in meinem Auftrage gesprochen, noch von dem Referenten richtig wiedergegeben sind, indem Herr Kolker bei der Production einer neuen Piece nur gesagt hat, daß diese von Herrn Schwiegerling noch nicht gezeigt worden sei, eine Aussetzung, wie sie bei ähnlichen Gelegenheiten oft gethan wird, ohne die Absicht zu kränken damit zu verbinden. Ich hoffe, durch diese einfache Erklärung dem Theile des Publikums, welches des Referenten Meinung ist, Genüge geleistet zu haben, und werde mich mit meiner Gesellschaft bemühen, den Beifall, der unsern Leistungen so freundlich zu Theil wird, immer mehr zu verdienen.

Carl Starck,  
Direktor der akrob. Gesellschaft.

Der geehrte Herr, der am 9ten d. auf dem Wege vom botanischen Garten nach der Stadt mit einigen Tropfen Wasser bespritzt wurde, wird hiermit auf Ehrenwort versichert, daß diesem unangenehmen Vorfall keine Absicht zum Grunde gelegen, vielmehr Unvorsichtigkeit die alleinige Ursache derselben war. Höfentlich wird diese Anzeige hinreichen, um obengedachtem Herrn als Genugthuung zu dienen.

Allen meinen Freunden, welche mit bei meiner Abreise nach Hamburg auch noch auf dem Bahnhofe so unverkennbare Beweise ihrer Theilnahme gegeben haben, rufe ich hiermit nochmals ein herzliches Lebewohl zu.

Alwin Stok.

Zum Fleisch und Wurst-Ausschieben, Sonnabend den 12. Juni lädet ergebenst ein:  
Hoebel, Schantwirth,  
Weissgasse Nr. 17.

Ein Siegerling ist in der Sudhoffischen Handschuhniederlage, Schweidnitzerstr. Nr. 57, Hummerei-Ecke, dieses Monats liegen geblieben; der rechtmäßige Eigentümer kann sich melden.

Restauration zur Stadt Warschau auf der Schmiedebrücke.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß heute Abend die berühmte Harfenisten-Gesellschaft sich die Ehre geben wird, die geehrten Gäste, um deren recht zahlreichen Besuch gehorsamst gebeten wird, in obigem Lokale bestens durch Spiel und Gesang zu unterhalten.

Mittwoch, den 16. Juni findet auf dem Rummelsberge ein großes Instrumental-Concert statt, wozu, um zahlreichen Besuch bittend, ganz ergebenst einladet:

F. Winzer, Stadtmusikus.

Strehlen, den 8. Juni 1847.

Neue Matjes-Heringe von vorzüglicher Qualität empfiehlt billigt:  
A. Strobach,

Weissbergasse 49, Nikolaistraße-Ecke

Feuer-Lösch-Wische empfiehlt ich den geehrten Hausbesitzern, welche damit noch nicht versehen sind, à Stück 10 Sgr., indem ich dieselben jetzt gänzlich räume.

F. Callenberg, Ring 14.

### Ein Steinbruch

ist auf dem Dominium Geppersdorf bei Strehlen zu verpachten. Unternehmer wollen sich deshalb an den Unterzeichneten wenden.

Fhr. v. Pelet-Narbonne, auf Strachwitz bei Breslau.

Wünschen Sie mich zu sprechen, so bin ich Sonntag 9 Uhr da, wo Sie mich das erste mal gesprochen haben.

Schuhmacher-Witwe H.

Ein Knabe rechtlicher Eltern, außerhalb Breslau, der Lust hat die Spezerei-Handlung en détail zu erlernen und die nötigen Schul-Kenntnisse besitzt, kann sich melden. Neufestestr. Nr. 19.

Zur Saat wirklicher Sommer-Nübs, in bester Qualität, ist zu haben:  
Nikolaistr. Nr. 20, 3te Etage.

Eine Akove mit apartem Eingang ist Ritterplatz Nr. 14 beim Schuhmacher Kleinerkt zu vermieten.

Runkelrübenpflanzen verkauft täglich das Dominium Pöpelwitz bei Breslau.

Zwei gegossene Hohlspiegel von 14 Zoll Durchmesser und eine kleine Elektrismaschine sind billig zu verkaufen bei

W. E. Schulz,  
Mechanikus und Optikus, Schuhbrücke 52.

### Haus-Verkauf.

In Warmbrunn ist ein Haus, an einer belebten Nebenstraße gelegen, und in welchem seit einer Reihe von Jahren ein Spezerei-Geschäft betrieben wird, aus freier Hand zu verkaufen. Näheres können hierauf Reflektirende gefälligst bei den Herren Gebrüder Riedl dort gegen portofreie Anfragen erfahren.

Das Dominium Gräschitz bei Militsch gibt gegen 15 Sgr. pro Pf. frisch aus England erhaltenen Turnus-Samen (die größte vorzüglichste Sorte) — für Menschen und Vieh, nebst Culturangabe ab.

Zu vermieten und Johann ist dieses Jahr zu beziehen sind Ohlauerstraße Nr. 56, zwei sehr freundliche Wohnungen à 80 und 220 Rthlr. Näheres ebendaselbst im Comptoir.

Borwerksstraße Nr. 28 ist ein Quartier von zwei Piecen, Entrée und Akove und übrigem Zubehör zu vermieten und Johann zu beziehen.

## Aufkündigung

## der Posener 3½ procentigen Pfandbriefe.

Mit Hinweisung auf die Allerhöchste Kabinets-  
Ordre vom 15. April 1842 (Gesetz-Sammlung Nr. 14  
pro 1842) setzen wir die Inhaber der Posener 3½ pro-  
centigen Pfandbriefe in Kenntniß, dass bei der heu-  
tigen vorschriftsmässig erfolgten Loosung der in ter-  
mino Weihachten 1847 zum Tilgungsfonds erforder-  
lichen 3½ prozentigen Pfandbriefe nachstehende Num-  
mern gezogen worden.

Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.
lau- fende	Amort.	

## A. Ueber 1000 Rthlr.

10	543	Cykowo	Kosten.
3	73	Czerwonawieś (Rothdorf)	dito
4	74	dito	dito
2	114	Chobienice	Bomst.
2	639	Chwałkowo	Gnesen.
19	756	Chrzan.	Wreschen.
1	1859	Drzewee (Driebitz) und Czarkowo	Kröben.
11	1944	Drobnin	Fraustadt.
1	158	Dąbrowa	Bomst.
1	2031	Godurowo	Kröben.
12	210	Gostyn II.	dito
12	1146	Gacz	Wongowitz.
7	194	Graboszewo kościelne	Wreschen.
14	921	Gutowy wielkie (gross)	dito
1	1032	Jaraczewo	Schrimm.
12	2826	Krajewice	Kröben.
4	381	Gross-Łęka	dito
15	392	dito	dito
1	1008	Lagiewniki	Krotoschin.
18	1788	Leszno (Lissa)	Fraustadt.
9	2198	Lubczyna	Schildberg
11	239	Nowe ogrody (Neue Gärte)	Fraustadt.
15	533	Prusim	Birnbaum.
1	482	Siedmiorogowo	Krotoschin.
8	58	Siemianice	Schildberg.
8	2122	Stwolno	Kröben.
2	671	Smogorzewo	dito
12	2408	Twardowo	Pleschen.
7	103	Ziemnice	Kosten.
31	2237	Zerkwo	Wreschen.

## B. Ueber 500 Rthlr.

12	2606	Charbowo	Gnesen.
8	2451	Czerlin	Wongowitz.
7	2467	Czekanow	Adelnau.
53	614	Chrzan.	Wreschen.
6	172	Dębicz	Schroda.
34	2442	Działyn	Gnesen.
17	2513	Gosciejewo	Krotoschin.
8	2542	Gowarzewo	Schroda.
21	2686	Gola	Kröben.
11	2405	Kołaczkowo	Gnesen.
99	1588	Leszno (Lissa)	Fraustadt.
10	2661	Maczyniki u. Podkoce	Adelnau.
11	2540	Ninino	Obornik.
8	1181	Oporowo	Samter.
5	110	Pijanowice	Kröben.
5	1326	Polażejewo	Schroda.
10	2462	Piotrkowice	Wongowitz.
17	922	Przybysławice	Adelnau.
5	1919	Pieruszyce	Pleschen.
130	1508	Rydyna (Reisen)	Fraustadt.
6	1012	Ruszkow	Wongowitz.
6	2497	Strzegowo	Adelnau.
9	2574	Strzyżewko smykowe	Gnesen.
28	2626	Trzebaw	Posen.
30	2628	dito	dito
12	745	Taczanowo	Pleschen.
15	672	Unia	Wreschen.
11	2668	Wegierki	dito

## C. Ueber 200 Rthlr.

22	2096	Bronislaw	Sebroda.
37	1932	Bożejewice	Schubin.
51	1882	Bialcz (Beltsch) u. Skoraczewo	Kosten.
24	2081	Bablin	Obornik.
20	734	Chełkowo u. Karmin	Kosten.
7	1920	Czechy	Gnesen.
99	571	Chrzan.	Wreschen.
28	1032	Czermno	Pleschen.
25	1723	Chojno II.	Kröben.
19	2516	Charbowo	Gnesen.
55	122	Czerwonawieś (Rothdorf)	Kosten.
7	1632	Dębowałka II. (Geiersdorf II.)	Fraustadt.
56	2335	Działyn	Gnesen.
32	873	Drzeczkowo	Fraustadt.
93	1553	Dobrojewo	Samter.
86	1168	Gutowy wielkie (gross)	Wreschen.
19	1923	Gorzuchowo I. u. II.	Gnesen.
44	718	Gay	Samter.
41	2290	Góra kociałyka	Schroda.
40	1798	Yrosna	Schrimm.
4	568	Kokoski	Kröben.
10	2167	Karszewo	Gnesen.
12	1162	Kuczkowo una Chrzanowo	Pleschen.
20	2022	Lubrza	Schroda.
20	2189	Miedzylisie	Wongowitz.
17	778	Mierzewo	Gnesen.
20	1431	dito	Kröben.
28	2094	Mszczyn	Schrimm.
33	282	Milosław	Wreschen.
18	3	Modliszewko	Gnesen.

Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.	Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.
lau- fende	Amort.		lau- fende	Amort.	

33	626	Nowawieś (Neuguth)	Fraustadt.	49	1827	Kwiatkowo I. u. II.	Adelnau.
17	1020	Pacholewo	Obornik.	23	762	Konino	Buk.
20	1977	Podlesie kościołne	Wongowitz.	25	1751	Lechlin	Wongowitz.
14	2222	Parusewo	Wreschen.	90	1656	Lubczyna	Schildberg.
15	2223	dito	dito	48	738	Lulin	Obornik.
31	420	Prusim	Birnbaum.	328	1238	Leszno (Lissa)	Fraustadt.
226	1312	Rydyna (Reisen)	Fraustadt.	74	1367	Merkovo	dito.
240	1326	dito	dito	48	849	Marciakowo dolne	Mogilno.
14	1546	Rumiecki	Schroda.	39	1285	Mlynów	Adelnau.
		ślacheckie		47	1028	Osiek	Kosten.
				124	667	Pogrzybowa	Adelnau.
				16	2168	Pożarowa	Samter.
				68	399	Prasim	Birnbaum.
				503	1165	Rydyna (Reisen)	Fraustadt.
				511	1173	dito	dito.
				37	1603	Sławoszewo	Pleschen.
				36	1731	Ślawnie	Gnesen.
				109	138	Siemianice	Schildberg.
				27	515	Tarnowo	Kosten.
				110	1092	Targowa góra	Schroda.
				89	1033	Wróblewo	Samter.
				90	1034	dito	dito.
				49	1075	Wargowo	Obornik.
				47	825	Zegocin	Pleschen.

## D. Ueber 100 Rthlr.

61	2935	Bednary	Schroda.
22	1050	Bobrowniki A.	Schildberg.
24	840	Dzwonowo	Wongowitz.
25	841	dito	dito
22	36	Dąbrowa	Fraustadt.
13	1842	Dębowalęka II. (Geiersdorf II.)	
29	1836	dito	dito
41	2914	Daleszyn	Schrimm.
52	718	Gutowy wielkie (gross)	Wreschen.
53	719	dito	
25	1148	Gołanice (Gollmitz)	Fraustadt.
48	2603	Góra kociałyka	Schroda.
36	2976	Gola	Kröben.
37	2977	dito	Gnesen.
28	2622	Kolaczkowo	Mogilno.
44	802	Kruchowo	Samter.
40	1281	Kasinowo	Schrimm.
8	2712	Lipówka	Gnesen.
30	24	Modliszewko	Adelnau.
30	2959	Maczyniki u. Podkoce	
22	2640	Obora	Gnesen.
43	436	Prusim	Birnbaum.
24	796	Przybysławice	Adelnau.
162	2046	Pogrzybowa	dito
15	1936	Parcewo	
7	2345	Rakówka	Schrimm.
8	1894	Strzeszki	Schroda.
50	931	Wonieś vel Woy- niec	Kosten.
51	932	dito	
97	289	Wilkowo niem. (Deutsch-Wilke)	Fraustadt.
51	1316	Wróblewo	Samter.
38	166	Ziemnice	Kosten.

## E. Ueber 40 Rthlr.

34	1475	Bobrowniki A.	Schildberg.
66	1719	Brodow	Schroda.
40	2857	Czerlin	Wongowitz.
144	1150	Chrzan.	Wreschen.
49	2247	Chojno II.	Kröben.
32	1667	Dzierzanowo	Krotoschin.
54	1356	Drzeczkowo	Fraustadt.
92	2830	Działyn	Gnesen.
41	2746	Góra	Posen.
14	2828	Gorówko	Gnesen.
15	2829	dito	
37	2591	Goniczki	Wreschen

Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.	Termint der Verlösung	Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.	Termint der Verlösung	Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.	Termint der Verlösung
18	822	Sarbinowo	Wongowitz.	J. 46	48	1632	Brześnica	Schrimm.	W. 46	37	876
19	823	dito	dito	W. 46	142	1148	Chrzan	Wreschen.	W. 46	50	902
19	2111	Wszolów	Pleschen.	J. 45	146	1152	dito	dito	W. 45	67	705
39	2437	Wierzenica	Posen.	J. 46	147	1153	dito	dito	J. 45	26	1254
16	2524	Wegry II.	Adelnau.	J. 46	36	1288	Czewujewo	Mogilno.	J. 46	27	251
11	993	Wola czewujew- ska I. und II.	Mogilno	J. 46	16	2159	Gajersdorf II.	Fraustadt.	W. 44	44	1822
35	1176	Wróblewo	Samter.		33	2149	dito 1.	dito	W. 45	27	592
35	893	Wonieś v. Woy- niec	Kosten.	W. 46	42	2497	Gross-Domaslaw	Wongowitz.	J. 46	28	593
33	560	Zrenica	Schroda.	W. 46	34	40	Dąbrowa	dito	W. 46	19	1596
37	944	Zakrzewo	Pleschen.	W. 46	31	540	Grzymysławice	Wreschen.	W. 46	36	1282
				W. 46	40	549	dito	dito	J. 46	49	1894
				W. 46	101	1692	Gross-Gutowy	Gnesen.	J. 46	99	432
				W. 46	65	2141	Gulczewo	Posen.	W. 42	24	1300
				W. 46	39	739	Jankowice	Schrimm.	W. 45	83	582
				W. 46	83	1255	Jaraczewo	Kröben.	J. 45	125	668
				J. 46	50	1576	Kossowo	Schrimm.	J. 45	126	669
				W. 46	61	2319	Krośno	Mogilno.	J. 45	36	861
				W. 46	25	2481	Ławki	Fraustadt.	W. 45	110	139
				W. 46	224	1869	Lissa	dito	W. 45	31	573
				J. 45	225	1870	dito	dito	W. 45	35	571
				J. 46	17	2295	Lubonia	Posen.	J. 46	155	273
				W. 44	48	2907	Lussowo	Wongowitz.	J. 46	48	1074
				J. 45	19	2454	Lechlin	Gnesen.	J. 46	39	384
				W. 46	27	1272	Mierzewo	Fraustadt.	W. 46	6	391
				W. 46	47	1182	Nowawies (Neu- guth)	dito	W. 46	100	724
				W. 45			Birnbaum.	Wongowitz.	W. 46	86	781
				J. 44	49	1922	Orzeszkowo	Gnesen.	J. 45	88	1032
				W. 46	39	301	Owieczki	dito	W. 46	99	723
				W. 46	20	1060	Odrowarz	Adelnau.	W. 46		
				W. 46	48	1321	Pogrzebowo	Wongowitz.	W. 46		
				W. 46	27	1526	Paryż	dito	W. 46		
				J. 45	28	1527	dito	Samter.	W. 46		
				J. 45	37	1605	Rudki	Fraustadt.	J. 45		
				W. 46	383	1800	Rydyna (Reisen)	Wongowitz.	J. 44		
				J. 46	46	70	Stoleżyn	dito	J. 43		
				W. 46	48	72	dito	Samter.	W. 44		
				W. 46	50	74	dito	Wongowitz.	W. 42		
				J. 46	56	80	dito	dito	W. 43		
				W. 45	28	696	Sokolniki małe (klein)	Samter.	W. 46		
				W. 46	13	867	Strykowo	Posen.			
				W. 46	9	1261	Sofacz	dito			
				W. 46	28	1483	Wieczyn	Pleschen.			
				W. 46	17	2936	Węgorzewo	Gnesen.			
				W. 46	24	1232	Wolenice	Schroda.			
				J. 44	75	1702	Wróblewo	Krotoschin.			
				W. 46	124	899	Zakrzewo	Kröben.			

Sowohl unserm vollständigen  
Musikalisch-Pedagogischen Institut,  
als auch der reichhaltigen deutschen, französischen und englischen  
Bibliothek

können täglich neue Teilnehmer unter den  
billigsten Bedingungen betreten.

F. C. C. Neukart in Breslau,  
Kupferschmiedestrasse 13, Ecke der Schuhbrücke.

In dem Hause Nr. 3 c. auf  
der Neuen Schweidnitzer Straße  
ist zu Johanni der erste Stock ge-  
theilt oder ungetheilt zu vermieten.  
Dergleichen sind Stallungen und  
Remisen zu vermieten. Das Nä-  
here ist in der Kanzlei Ring 20  
zu erfragen.

In den 3 Morden  
ist ein Gewölbe und Comtoit zu vermieten.

Neuschönstraße Nr. 3  
ist eine große Remise zu vermieten.

Zu vermieten und Johanni zu beziehen sind  
Gartenstraße Nr. 34 Wohnungen von  
5, 4 und 2 Pfecen nebst allem Zubehör.

Eine einjährige Pubelhündin ist zu veräu-  
ßen Basteigasse Nr. 6, 2 Treppen hoch.

Veränderungshalber  
ist Termin Michaeli der zweite Stock Schuh-  
brücke Nr. 8, goldene Waage, zu vermieten  
und zu beziehen.

Zu vermieten  
und Johanni zu beziehen ist Schuhbrücke  
Nr. 20 im zweiten Stock, vorn heraus, eine  
Stube, nebst Alkove, Küche und Beigelaß.

Junkern-Straße Nr. 3  
sind in der ersten Etage 3 Stuben zu  
vermieten und sogleich zu beziehen;  
ebenso selbst sind in der zweiten Etage  
6 Stuben zu vermieten und zu Mi-  
täfelis zu beziehen. Näheres darüber  
par terre im Comtoit.

Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 1 a,  
drei Treppen hoch, ist eine freundliche Stube  
mit der herrlichsten Aussicht zu Johanni oder  
balb an einen ruhigen Mieter zu vermieten.

Am Schießwerder Nr. 6 sind diverse Sa-  
geräte sofort zu vermieten.

Wohnungs-Anzeige. Wohnungen zu 2,  
3, 4, 5 Stuben und Zubehör sind noch zu Jo-  
hanni billig zu beziehen. Näheres bei G. Selb st-  
herr, Katharinestraße 12.

Zwei Stuben auf einem Flur, eine mit  
die andere ohne Möbel, sind im Ganzen über  
getheilt an solche Herren zu vermieten Niko-  
laistraße Nr. 1, im Gewölbe bei Knoblauch-

Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 2 ist die erste  
halbe Etage von Johanni ab zu vermieten.

Am Schießwerder Nr. 6 sind 3 freundliche  
Stuben nebst Küche und Keller für 80 Rthlr.  
von Johanni ab zu vermieten.

Hôtel garni in Breslau,  
Albrechtsstraße Nr. 33, 1. Etage, bei König,  
sind elegant möblierte Zimmer bei prompter  
Bedienung auf beliebige Zeit zu vermieten.  
P. S. Auch ist Stallung u. Wagenplatz dabei.

Auskommene Freunde.  
Den 9. Juni Hotel zum weißen  
Adler: Gutsbes. Baron v. Zedlitz-Reitkirk,  
Fränkel a. Warthau. Fr. Gutsbes. v. Tur-  
kull aus Lemberg. Fr. v. Frankenberg aus  
Poln.-Hammer. Banquier Landau a. Brody.  
Fr. Beamte. Bulewski u. Fr. Dr. Peterekowicz  
a. Płock. v. Goh a. Pommersw. Ober-  
amtm. Anders a. Glämischtow. Kausl. Seide  
a. Chemniz. Mallinckrodt a. Elberfeld. Men-  
gen aus Münster. Hotel zu den drei  
Bergen a. Gutsbes. Grasshof a. Wartenberg.  
Schönfieber-Rudolph aus Lauban. Kausl.  
Bendorff aus Greiz. Meyer aus Warschau.  
Freund und Neubert a. Berlin. Szumark a.  
Neufohl. Hüttentafftor Nitsche a. Schreibers-  
dorf. Agent Kugelmann aus Dessau.

Hotel zur goldenen Tanne: Fabritius.  
Willmann a. Sagan. Kommerzien. Cecola  
u. Kaufm. Friedländer a. Ratibor. Kammer-  
herr v. Gleiter a. Zlejewitz. Gutsbes. Sto-  
jowski a. Polen. Mai. v. Falkenstein. Pieut.  
Braune. Mechanikus Weitenauer. Baurath  
Cantian u. Rentier Pohl a. Berlin. Baron  
v. Leibnitz-Dingelstädt. Kausl. Mende a. Leipzig.  
Gierman. a. Stettin. Kawraß u. Kollegien-  
Sekr. Annenkov a. Petersburg. Partic.  
v. Barbazzia a. Wien. Hotel de Sile-  
sie: Kammerherr v. Leichmann a. Pontwitz.  
Kaufm. Herrmann aus Berlin. Justiz-Dir.  
v. Schröter a. Hermsdorf. Dr. Küsse aus  
Ober-Siegen. Beamter Linke a. Piegnitz.  
Hotel zum blauen Hirsch: Rittmeister v.  
Beseler a. Neichenbach. Kausl. Süssbach u.  
Lustig a. Ratibor. Crone a. Neustadt. Det.  
Kahl a. Schottw. Brauersek. Schneider  
a. Berlin. Hotel de Sore: Graf von  
Gögen aus Trebnitz. Zettlitz's Hotel:  
Kaufm. Fleicher aus Reichenbach. Köt-  
tel's Hotel: Kaufm. Siebenbürg. u. Gast-  
hofbes. Herrmann a. Raudten. Part. Brauer  
a. Mannheim. Zwei goldene Löwen:  
Kaufm. Aueraach a. Polen. Gutsbes. Schmidt  
a. Neubort. Deutsches Haus: Profes-  
sor Bissen aus Copenhagen. Obersöster-  
kirchner a. Gleiwitz. Fabrikanten Exner u.  
Thomas aus Rusland.

### Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

Anmeldungen auf Gasflammen werden im Central-Bureau, Ring Nr. 25 (zweiter Ein-  
gang Junkernstraße Nr. 29), Vormittags zwischen 8 bis 12 und Nachmittags  
zwischen 2 bis 6 Uhr angenommen.  
Breslau, den 10. Juni 1847.

### Guts-Berkauf.

Ich beabsichtige mein Gut Waltdorf bei Neisse zu verkaufen. Beschaf-  
fenheit des Guts und Verkaufs-Bedingungen sind zu erfahren bei dem Herrn  
Lieutenant Schröter in Breslau, Altüberstraße Nr. 46.

### Breslauer Cours-Bericht vom 10. Juni 1847.

#### Bonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Russ. oll. Dfl. 95 1/2 Gld.	Posener Pfandbriefe 3 1/2 % 93 1/2 bez.
Friedrichsbr'or. preuß. 113 1/2 Gld.	Schles. dito 3 1/2 % 98 1/2 bez. u. Gld.
Wohl. o. voll. 111 1/2 Gld.	dito dito 4% Litt. B. 102 1/2 Br.
Wohl. Papiergeld 99 1/2 Br.	dito dito 3 1/2 % dito 95 1/2 Gld.
Deister. Banknoten 103 1/2 bez.	Wohl. Pfdsbr. alte 4% 95 1/2 bez.
Staatschuldcheine 3 1/2 % 93 1/2 u. 1/2 bez. u. Br.	dito dito neue 4% 95 1/2 Gld.
Ges. Pr.-Sch. à 50 Lhl. 66 Br. 95 1/2 Gld.	dito Part. 2. à 300 Gld. 96 Gld.
Bresl. Stadt-Obligat. 3 1/2 % 96 1/2 Br.	dito dito à 500 Gld. 80 Gld.
Niederschles.-Märk. 4% 88 Br.	dito Gerechtigkeits 4% 96 1/2 Br.
dito dito 5% 102 1/2 Br.	dito P.-B.-G. à 200 Gld. 17 Br.
dito dito 1/2 Gld. (G.-Sag.) —	dito P.-B.-G. à 100 Gld. 17 Br.
Wohl. Rosel.-Oderb. 4% —	Fr. Wohl. Nordb. Zus.-Sch. 4% 72 1/2 Gld.

### Breslauer Wechsel-Course vom 10. Juni 1847.

Amsterdam in Courant, 2 Mon. 250 Gld.	140% Briefe. —
Hamburger in Banco, 300 M. à vista	

## Berliner Eisenbahn-Aktion-Cours-Bericht vom 9. Juni 1847.

Breslau-Freiburger	4%	101	bez.
Niederschlesische	4%	88	Br. 87½ Blb.
dito Prior.	4%	91½	bez.
dito dito	5%	101½	bez.
Niederschl. Zweigb.	4%		
dito dito Prior.	4½%		
Oberschles. Litt. A.	4%	105	bez.
dito Litt. B.	4%	99	Br.
Wilhelmsbahn	4%	87	Br.
Krakau-Oberschl.	4%	76½	bez.
Quittungsbogen			
Rheinische Prior.-St.	4%	89½	Br.

Köln-Minden	4%	92½	¾ u. 7½ bez. u. Blb.
Nordb. (Frdr. Wilh.)	4%	72½	½ u. ½ bez.
Posener Pfandbriefe	4%	83½	Br.
Sächs.-Schlesische	4%		
Fonds - Course.			
Staatschuldscheine	3½%	93	etw. bez. u. Br.
Posener Pfandbriefe	4%	102	bez.
dito dito	neue 3½%	92½	bez.
Polnische dito	alte 4%	95½	Br.
dito dito	neue 4%	95	bez.

## Universitäts-Sternwarte.

9. und 10. Juni.	Barometer	Thermometer			Wind.	Gewölk.
		inneres.	äußeres.	feuchtes niebriger.		
Wends	10 Uhr.	27	3, 58	+ 14, 10	2, 6	3° ND überwölkt
Morgens	5 Uhr.	3, 18	+ 12, 20	7, 8	0, 1	54° W überw. Regen
Nachmit.	2 Uhr.	3, 12	+ 12, 00	10, 0	0, 4	22° WNW
Minimum		3, 02	+ 11, 80	7, 5	0, 1	3°
Maximum		3, 60	+ 14, 15	12, 2	2, 6	54°

Temperatur der Ober + 13, 6

## Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 4. Juni.

(Schluß.)

Abgeordn. von Gottberg (Rittergutsbesitzer aus Pommern): Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob bei der jetzt folgenden Abstimmung die einfache Majorität entscheidet. Da es sich um keine Gründe handelt, sondern nur über die Gründe entschieden werden soll, so glaube ich, sind nicht zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Marshall: Zwei Drittel.

(Einige Stimmen durcheinander.)

Nach einiger Debatte über diesen Punkt ließ sich der Landtags-Kommissar also vernehmen.)

Landtags-Kommissar: Ich fühle mich veranlaßt, über die vorliegende Differenz mich mit einigen Worten zu äußern. Wenn es sich darum handeln sollte, durch eine Abstimmung die Gründe festzustellen, welche eine Petition unterstützen sollen, so bin ich gar nicht zweifelhaft, daß dazu die einfache Majorität genügt; wenn es sich aber darum handelt, das Petition zu definieren, so kann das nicht anders geschehen, als mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Frage: Soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausschüsse künstig wegfallen zu lassen? enthält ein bestimmtes Petition, und darüber ist abgestimmt; wird nun die zweite Frage gestellt: Soll Se. Majestät unter Berufung auf Rechtsgründe gebeten werden, die Ausschüsse wegfallen zu lassen? so ist das ein anderes Petition, und solches kann nach der Ansicht des Gouvernements nur mit zwei Dritteln der Stimmen angenommen werden.

Eine Stimme: Ich muß bedauern, daß ich mich der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars meinerseits nicht anschließen kann, ich glaube nicht, daß die Sache so liegt, wie sie der Herr Kommissar eben dargestellt hat, daß zwei Petitionen gegenüber stehen. Wenn dies der Fall wäre, würde ich damit übereinstimmen können, daß mit zwei Dritteln als Majorität haben müßten, weil aber das zweite kein Petition, sondern nur ein Grund für das Petition ist, das Motiv der Bitte, die Anerkennung der aus der früheren Gesetzgebung folgenden Rechtsansprüche, so liegt auch in diesem Falle die Sache gerade so, wie der Herr Kommissar zuerst erwähnte, daß die einfache Majorität genüge, wo es sich um Gründe für eine Bitte handelt.

Landtags-Kommissar: Ich muß mit gestatten, den von mir bezeichneten Unterschied näher zu bezeichnen. Die eine Frage heißt: Soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausschüsse wegfallen zu lassen? Die andere, wie sie jetzt definiert wird: Soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausschüsse in Anerkennung, der darauf bezüglichen Rechtsansprüche wegfallen zu lassen? Das sind zwei verschiedene Petitionen, deren keines anders als durch zwei Dritteln der Stimmen angenommen werden kann. Ich glaube nicht anstehen zu dürfen, zu erklären, daß wenn hier nach einer anderen Ansicht entschieden, und der leitende Antrag mit einfacher Majorität angenommen werden sollte, von Se. Majestät darauf kein Bescheid erfolgen würde. — (Muren. Einige Stimmen halblaut: das ist eine Drohung.)

Eine Stimme: Der Herr Marshall hat die Frage so gestellt: Soll die Bitte auf die frühere Gesetzgebung begründet werden; daraus folgt, daß dieser Grund nicht im Petition enthalten ist, sondern im Kontext, also zwei Dritteln Majorität dazu nicht erforderlich sein dürften.

Marshall: Ich erkläre, daß ich dies Bedenken dadurch beseitigen werde, indem ich die Frage so stellen werde, daß der Grund mit in das Petition hineinkommt.

Abgeordn. von der Heydt (Handelsgerichtspräsident aus Ebersfeld): Ich habe schon früher vorgeschlagen, daß, wenn das Amending die gesetzliche Majorität nicht erlangt, dann die Bitte also motiviert werden möchte: Gestützt auf den aus der früheren Gesetzgebung hervorgehenden Rechtsanspruch und aus Gründen der Möglichkeit und Notwendigkeit. Dadurch wird nicht eine bestimmte Anerkennung der Rechte gefordert, sondern nur die Bitte durch den Rechtsanspruch begründet. Vielleicht vereinigt sich die hohe Versammlung dahin, daß Rechtsansprüche und Möglichkeitsgründe zusammen aufgenommen werden.

Abgeordn. von Puttkammer (aus Pommern): Ich habe darauf antragen wollen, daß der Vorschlag der Abtheilung in derselben Art möchte zur Abstimmung gebracht werden, nämlich mit der Veränderung, die vor-

gestern beliebt wurde und auch durchging. Wenn indessen der Vorschlag des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz wesentlich dasselbe enthält, so würde ich mich demselben anschließen.

Referent von der Schulenburg (Landrat aus der Provinz Brandenburg): Ich mache darauf aufmerksam, daß beide Vorschläge nicht egal sind. Der Vorschlag der Abtheilung heißt: „Soll mit Beziehung auf die frühere Gesetzgebung u. s. w.“ Der Vorschlag des Mitgliedes aus der Rhein-Provinz stützt sich auf die Rechtsansprüche, und das will etwas Anderes sagen. Ich glaube aber, daß die beiden Meinungen sich darin vereinigen würden, wenn gesagt würde: „Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen u. s. w.“ gebeten werden. Darin liegt Alles, was wir wollen.

Marshall: Ich will mich sehr gern dem Vorschlage fügen, wenn er eine Vereinigung herbeiführen kann.

(Viele Stimmen: Ja, Ja.)

Ich werde nun die Abstimmung so vornehmen, wie sie vorgestern über die Periodizität stattgefunden hat, und bitte also, die Frage in dieser Art zu verlesen.

Referent von der Schulenburg: Die Frage würde also so lauten: „Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Möglichkeit und inneren Notwendigkeit Se. Majestät der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse auszusprechen?“

Marshall: Ist gegen diese Fragestellung etwas einzumenden?

(Allgemeiner Ruf: Nein.)

Wer also bejahen will, wird aufstehen müssen.

(Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Ich bitte den Herrn Referenten, im Vortrage fortzufahren.

Referent von der Schulenburg:

(Beicht.)

Man ging ferner zu der Frage über, ob nach erfolgter Einberufung des vereinigten Landtages eine Beratung allgemeiner Gesetze noch anderswo, als beim vereinigten Landtag, z. B. auch bei den Provinzial-Landtagen, mit rechtlicher Wirkung eintreten könne? — Es scheint außer Zweifel zu sein, daß die Krone sich nach dem § 12 der Verordnung vom 3. Februar 1847, die Bildung des vereinigten Landtages betreffend, das Recht ausdrücklich vorbehalten hat, den ständischen Beirath über solche Gesetze auch von den Provinzial-Landtagen erfordern zu wollen. Dies würde aber den § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 altertiren, indem hierauf ausdrücklich alle das Personen- und Eigentums-Recht, so wie die Besteuerung, betreffenden Gesetze dem Beirath der Versammlung der Landes-Präsenzation unterliegen sollen; ferner dem Artikel III, Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 infosofern zuwiderlaufen, als die Wirksamkeit der Provinzial-Stände in dieser Beziehung nur so lange ausgesprochen ist, als keine allgemeine ständische Versammlung besteht. Diese allgemeine Stände-Versammlung ist nun vorhanden, und deshalb muß, wenn man die früheren Gesetzgebungen nicht in wesentlichen Punkten altertiren will, auch die Wirksamkeit der Provinzial-Landtage infosofern modifiziert werden, als es zwar der Krone überlassen werden muß, ob sie dieselben über dergleichen Gesetze hören will, dies aber nicht als rechtsfähig anzusehen ist, wenn dadurch das Gutachten der vereinigten Stände erzeugt werden soll. Aus denselben Gründen wird also auch der ständische Beirath bei den Gesetzen über die Personen- und Eigentumsrechte, wie schon aus D. oben erörtert, nicht durch den Beirath der ständischen Ausschüsse § 9 der Verordnung über die Bildung der ständischen Ausschüsse vom 3. Februar 1847 rechtsfähig erzeugt werden können, sondern nur allein der vereinigte Landtag dieses Recht in Anspruch zu nehmen haben. — Gegenzeitig wurde zwar zugegeben, daß es allerdings wünschenswert und selbst im Interesse der Verwaltung liegen müsse, die Wirksamkeit der Provinzial-Landtage auf das Feld zu beschränken, welches ihnen von Anfang an gedacht und zugesprochen sei, auch anerkannt, daß es sehr schwierig und nicht einmal im Interesse der Verwaltung sein könne, die Provinzial-Landtage einzeln zu hören, indem darin nicht die Stimme des Landes zu erkennen sei, wenn die 8 Provinzen getrennt beriehen; die Versammlung der 8 Provinzen zu einem vereinigten Landtag eben so leicht zu bewerkstelligen sein dürfte, als die Versammlung 8 verschiedener Landtage, auch die Versammlung des vereinigten Landtages den großen Vorzug habe, daß diesem königliche Kommissionen bewohnen, was bei den Provinzial-Landtagen nicht der Fall sei. — Ein Rechtsanspruch für die Stände der Krone gegenüber, daß jedenfalls auch der vereinigte Landtag über die fraglichen Gesetze gehört werden müsse, wurde aber in Abrede gestellt und namentlich dagegen geführt, daß, wenn auch wirklich zugegeben würde, daß der Gesetzgeber diesen Beirath nach dem Gesetz vom 11. Mai 1815 und 5. Juni 1823 nur von den Reichsständen habe verlangen wollen, doch jedenfalls Se. Majestät dem Könige das Recht zustehen müsse, früheren Vertheilungen nur nach und nach Folge zu geben und

sie theilweise ihrer Erfüllung entgegenzuführen. — Die hierauf gestellte Frage:

Ob die Abtheilung der Ansicht sei, daß aus der früheren Gesetzgebung ein Rechtsanspruch zu begründen sei, daß hinsichtlich der Beratung über allgemeine Gesetze der Beirath des vereinigten Landtages nicht durch eine Verhandlung mit den Provinzial-Ständen ersetzt werden könne,

wurde von 10 Mitgliedern bejaht und von 8 verneint.

Wohingegen die Frage:

Will die Abtheilung vorschlagen, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie aus Gründen der Richtigkeit und inneren Notwendigkeit, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Se. Majestät gnädigst anzuerkennen gerühen, es könne der Beirath des vereinigten Landtags nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen sein,

mit 17 Stimmen bejaht, von einer verneint wurde.

Marshall: Die Diskussion hierüber ist eröffnet.

Abgeordn. Dittrich (Bürgermeister aus Reinerz): In Bezug hierauf bemerke ich, daß die Bestimmung, welche die verehrliche Abtheilung angeführt hat, hierüber weniger klar spricht, als der § 3 der Verordnung in Bezug der Bildung des Ausschusses. Der § 3 sagt: „Wie Wie aber in der die Bildung des vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen.“ Es scheint mir, ich weiß nicht, bin ich darüber ganz im Klaren oder nicht? — daß ein Widerspruch obwaltet zwischen dem Allerhöchsten Patente und dieser Bestimmung. Im Allerhöchsten Patente ist zu 3 vorerst gesagt: „Dem vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem vereinigten ständischen Ausschüsse übertragen Wie a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung derselben Mitwirkung, welche den Provinzial-Ständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 § III. Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlung stattfinden, beigegeben war.“ Hier ist es allgemein gesagt. Dann ist später bestimmt: „Alle dieses nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage.“ Die angeführte Verordnung aber engt die allgemeine Bestimmung. Ich weiß, wie gesagt, nicht, ob ich hierbei im Irrthume bin. Ich bin aber der Meinung, daß die Verordnung sich nach dem Allerhöchsten allgemein bestimmenden Patente richten müsse. Doch kann auch dieser Zweifel gehoben werden, denn in der Allerhöchsten Verordnung vom 22. April d. J. ist gesagt: „Auf diesem verfassungsmäßigen Wege können zugleich alle Zweifel ihre Erledigung finden, die etwa über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung obwalten möchten.“ Zweitens scheint mir hier der Oct zu sein, um über das Petitionsrecht, und insoweit dasselbe dem vereinigten Landtage und den Provinzial-Landtagen zusteht, Bestimmung zu treffen. Es sind nämlich im Laufe unserer Versammlungen einige Fälle vorgekommen, in denen Zweifel entstanden sind, insoweit das Petitionsrecht dem vereinigten oder dem Provinzial-Landtage zufällt. Mir scheint nach der Verordnung selbst der Fall nicht zweifelhaft zu sein. Indessen in der Praxis hat er sich als zweifelhaft herausgestellt. So wie äußere Angelegenheiten immer eine Seite den inneren zuwenden, so wendet jene allgemeine Angelegenheit auch der provinziellen eine Seite zu. Im § 13 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages ist bestimmt: „Dem vereinigten Landtage steht das Recht zu, das Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben.“ — Hierach ist der Ausdruck: „einzelne Provinzen“ dem: „mehrere Provinzen“ entgegengesetzt, aber in der Anwendung als zweifelhaft hingestellt worden, und es möchte deshalb hierüber auch Bestimmung getroffen werden. Das Petitionsrecht halte ich für ein so wichtiges, daß ich gegen eine hierüber ausgesprochene Neuerung — nach welcher von 453 Beglückungs-Anträgen die Rede war — um so mehr protestiere, als dadurch dieses, von des Königs Majestät uns verliehene Recht herabgesetzt wird.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner hat zwei Gegenstände berührt, von denen der eine zur Verordnung gehört, der andere ganz außer derselben zu

(Fortsetzung in der zweiten Bellage.)

# Zweite Beilage zu № 133 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 11. Juni 1847.

lichen scheint, vielmehr bereits mehrere Sitzungen hindurch die hohe Versammlung beschäftigt hat. Ich muß daher meine Erwiderung auf den Gegenstand beschränken, der zur Tagesordnung gehört. Dies ist der in den Gesetzen vom 3. Februar e. enthaltene Vorbehalt, in einzelnen Fällen auch das Gutachten über ausgemeine Gesetze von den getrennten Provinzialständen zu vernehmen. Es ist zuerst anzuführen worden, daß in dieser Beziehung ein Widerspruch zwischen dem Patent und den einzelnen dafür bezüglichen Verordnungen bestehen, und da der Wunsch gegenübersteht, daß die sogenannte Wiedergabe aufgetragen möge. Ich glaube nicht, daß ein solcher Widerspruch vorhanden ist. Das Patent bleibt gleichsam einen Artikel von dem Inhalt der Verordnungen. Es stellt die Regel auf und führt hinzu: „Alles dies nach näherer Vorschrift der Vorordnungen vom heutigen Tage.“ Daraus folgt, daß das, was in den Vorordnungen deutlich vorgeschrieben, Rechtfertigung ist, was man aus dem Patent glaubt deduzieren zu können. Nun sage dir von dem R. dner angezogene Paragraph ganz deutlich: daß Se. Majestät sich vorbehalten haben, in einzelnen Fällen auch solche Gesetze, die den ganzen Staat oder mehrere Provinzen betreffen, von den getrennten Provinzial-Ständen begutachten zu lassen. Die Grund, warum diese Ausnahme gemacht ist, liegt nicht darin, daß man geglaubt hätte, der Rat von getrennten Ständen sei besser, als der vom vereinigten Landtag. Im Gegenteil, die Regierung hat völlig anerkannt, daß die Beratung allgemeiner Gesetze durch die Provinzial-Landtage keine geignete sei, sondern daß die Ansicht des Landes der Regel nach viel zuverlässiger von einer centralständischen Versammlung bestimmt werden würde. Es hat aber, ich glaube dies schon früher gesagt zu haben, der Fall vorgeschieben, wo ein an sich einfacher Gesetz-Vorschlag vorläge, dessen baldige Einstimmung dem Lande wünschenswert wäre, und zwar zu einer Zeit, wo die Provinzial-Landtage eben versammelt wären, und daß man für solche Fälle aus Gründen der Nützlichkeit auch den Weg der Beratung durch diese als Ausnahme vorbehalten habe. Es ist angeführt, daß man eben so gut d. n. vereinigten Landtag zu einem solchen Zweck versammeln könne, als die Provinzial-Landtage. Es ist dies zwar nicht vollkommen richtig, indem der Aufwand an Zeit und Kosten zur Versammlung der ersten jedenfalls größer ist, als zur Versammlung der letzteren; doch hat dieser Unterschied keineswegs vorgeschwebelt, sondern lediglich der Fall, wo die Provinzialstände eben versammelt wären oder deren Versammlung nahe bevorstände. Ich bitte daher, dieser Ausnahme keine andere Bedeutung beilegen zu wollen, als diejenige, welche ich eben angegeben habe, und ich glaube, hinzufügen zu können, daß, wenn die Versammlung der Ansicht ist, daß diese Art des ständischen Beitrags nicht wünschenswert sei, von Seiten der Krone kein Gebrauch davon gemacht werden wird.

Abgeordn. Hansemann (Kaufmann aus Aachen): Ich würde recht gern von dem Antrage abstehen, den, wie ich glaube, einstimmig die Abtheilung uns vorschlägt, wenn man die Gewissheit hätte oder wenn es überhaupt nur möglich wäre, daß immer der nämliche Mann Minister wäre, und wenn es sich nicht hier um eine Sache handele, die eine gewisse Festigkeit in ihren Bestimmungen haben müßt. Aus diesem Grunde schließe ich mich vollständig den Konklusionen der Abtheilung an.

(Der folgende Redner, Banquier Beckerath aus Krefeld, schloß sich ebenfalls dem Antrage der Abtheilung an.)

Abgeordn. von Manteuffel I. (wirkl. geh. Oberreg.-Rath und Direktor des Ministeriums des Innern aus Berlin): Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich nicht hier um Begutachtung des Gesetzes vom 3. Februar handelt, sondern daß wir im Begriff sind, Bitten an Se. Majestät zu beschließen. Wie haben bereits gestern und heute zwei wichtige Bitten beschlossen, gegen welche ich meinerseits gestimmt habe. Es fragt sich nun, ob dieser Gegenstand, besonders nach den Erklärungen des Herrn Kommissars, wichtig genug ist, um Sr. Majestät auch diese Bitte noch vorzutragen. Ich verneine dies, glaube, wir müssen mit Sparsamkeit bei unseren Bitten zu Werke gehen. Man hat zwar hier schon das Beispiel eines Kindes angeführt, welches den Vater um alle Gegenstände seiner Wünsche vertrauenvoll bitten kann. Aber ich glaube, auch dieses bildliche Verhältnis kann anders aufgefaßt werden. Der erwachsene Sohn wird nicht um Gegenstände bitten, die ihm nicht so wichtig erscheinen. Meine Herren! Ich glaube, wir sind hier allerdings einer Macht. S. dem Se. Majestät uns hier zusammenberufen hat, hat Er das sich nicht verhehlt, aber ich glaube nicht, daß wir unsere moralische Kraft verstärken, wenn wir überall mit einzelnen Bedenken herangehen, wenn wir durch besondere Klauseln uns

gegen den Einfluß der Provinzial-Landtage sichern zu müssen vermögen. Ich glaube, daß gegenüber den beiden großen Räten, die gegenwärtige Gegenstand wohl auf sich berufen könnte.

(Nachdem der Generalstaatssekretär von Auerswald aus Preußen dem vorigen Redner widersprochen, wurde der Ruf „Auf Abstimmung!“ hörbar.)

(Abgeordn. Graf von Schwein verzichtete auf das Wort.)

Marschall: Da Niemand meint das Wort verlangt hat, so werde ich die Abstimmung und zur Abtheilung bringen, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll. Ich bitte denselben zu vertreten mit den Modifikationen, wie sie die vorigen Beschlüsse herbeiführten.

Sekretär von Leipziger (verliest die Frage):

„Will die Abtheilung vorschlagen, mit Bezug auf die frühere Gesetzesgebung, so wie aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Se. Majestät gnädigst anzuerkennen geruhet, es könne der Beirath des vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen sein.“

(Der Antrag wird durch Aufsteben mit überwiegender Mehrheit angenommen.)

Referent von der Schulenburg (verliest):

„Die Aufhebung resp. Modifizierung der ständischen Deputation für das Staatschuldenwesen ist Gegenstand fast aller Petitionen. — Es werden für den Antrag sowohl von den Petenten, als auch von verschiedenen Mitgliedern der Abtheilung Gründe angeführt, die einen Rechtsanspruch in den früheren ständischen Gesetzen darauf zu finden glauben, daß die Deputation in ihrer jetzigen Gestalt wegfallen müsse. — Nach dem § 3 der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Art. II., IX., XIII. und XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820 ist nur von Einem aus den Provinzialständen zu wählenden Versammlung der Landesrepräsentanten, mit gewissen dieser Versammlung untheilbar zugestandenen Attributen die Rede, während die Gesetze vom 3. Februar 1847 deren drei schaffen, und jeder dieser Versammlungen einzelne Theile von Rechten, sei es zur alleinigen Ausübung, sei es in Vertretung der anderen Versammlungen, beilegen, welche nach jenen älteren, noch gültigen Gesetzen ein ungeheure, unübertrifftliches Attribut der einen land- oder reichsständischen Versammlung bleibend sollen. Nur der vereinigte Landtag ist, wie es die früheren Verordnungen bestimmten, aus den Provinzialständen hervorgegangen, nicht jene Körperschaften, die aus ihnen gewählt werden sollen, also auch nicht die ständische Deputation für das Staatschuldenwesen; deshalb konnte ihr keine Funktion übertragen werden, die nur der vereinigte Landtag hat.“

Nach Artikel II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 soll die Aufnahme von Staatsdarlehen oder die Kontrahierung von Schulden jeder Art nur mit Zustimmung und Mitgarantie der Reichsstände geschehen können, und es kann also jetzt, wo die reichsständische Versammlung geschaffen, zu allen Darlehen und Schulden allein nur der vereinigte Landtag zugezogen werden und nicht andere Körperschaften. Dagegen überträgt die Verordnung vom 3. Februar d. J. die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatschuldenwesen betreffend § 1 und § 4 die Garantie für die Schulden und Anteilen, die in Kriegszeiten vom Staat aufgenommen werden müssen, dieser Deputation und lädt infolgedessen unzweifelhaft das Gesetz vom 17. Januar 1820, an dessen Rechtsbeständigkeit Niemand zweifelt und nicht zweifeln kann, da in dem Patent vom 3. Februar 1847 auf dasselbe referirt wird. — Es wird nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 das Staatschuldenwesen ausdrücklich der reichsständischen Versammlung untergeordnet, wenn aber nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 die ständische Deputation für das Staatschuldenwesen betreffend diesen Gegenstand zum großen Theil und in sehr wesentlichen Funktionen einer besonderen Deputation überwiesen worden, so bleibt das Staatschuldenwesen nicht mehr der reichsständischen Versammlung untergeordnet. — Andertheils wurde dagegen erwiedert, daß, wie schon früher ausgeführt, die Richtigkeit der Folgerung nicht zugestanden werden könne, daß es nicht nur völlig mit Recht in der Besugniß der Krone gelegen habe, ohne die frühere Gesetzgebung zu verlegen, neben der reichsständischen Versammlung auch andere Körperschaften, die noch dazu aus ihrem Schoße hervorgegangen, mit gewissen Attributen zu versehen; daß solches sogar in mancher Beziehung sehr zweckmäßig erscheine, daß der ständische Deputation für das Staatschuldenwesen offenbar noch mehrere Rechte, als vertheilt, zugestanden wären, indem ihr eine ausgedehntere fortwährende Kontrolle des Staats-Schuldenwesens gestattet, als den Reichsständen vertheilt, und nicht blos die Begutachtung der Rechnung. Man habe im Gegenteil die Überzeugung dieser Funktion an eine ständische Deputation für sehr zweckmäßig, da eine große Versammlung, wie der vereinigte Landtag, doch nur durch eine Deputation diese Funktion würde erfüllen können. Was die Zuziehung dieser Deputation bei Anteilen bei drohendem und ausgebrochenem Kriege anlange, so habe der königliche Herr Landtags-Kommissarius bereits erklärt, daß von dieser Deputation keine Zustimmung mit der Wirkung, als sei solche vom vereinigten Landtag ertheilt, verlangt werde, sondern daß sie nur Zeuge sein solle, um später auch dem vereinigten Landtag mit Rechenschaft ablegen zu können, wie man verfahren habe und habe verfahren

müssen. Diese Bestimmung könne daher eigentlich nur als ein B. w. des redlichen Willens der Krone angeschen werden, nachdem ohne Wissen der Stände auch in Zeiten der Wehrpflicht zu ihm. Es würde also in dieser Beziehung event. nur eine authentische Interaktion der §§ 6 und 10 der Abtheilung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages zu erläutern sein. — In dieser letzten Beziehung vereinigten sich beide Ansichten und wurde nur so geführt, daß die kleine Erklärung des königl. Herrn Landtags-Kommissarius keine Geschäftskraft habe und, da sich Zweifel über die Abstimmung der bezüglichen Paragraphen ergaben hätten, eine authentische Interpretation notwendig mache.

Die Frage wurde nun so gestellt:

„Ist die Abtheilung der Ansicht bei, daß eine Bezeichnung der Staatschulden-Deputation den vereinigten Landtag in seinen Besugniß zur Konzentration von Staatschulden zu erzwingen, mit dem Gesetz vom 17. Januar 1820 vereinbar und einstimmig ist?“

Er ist die Abtheilung der Ansicht bei, daß die Bezeichnung der ständischen Deputation für das Staatschuldenwesen mit dem Gesetz vom 17. Januar 1820 überhaupt unvereinbar sei?

mit 12 Stimmen verneint, mit 5 ja.

Einstimmig verneint, dagegen die Frage:

„Ist die Abtheilung der Ansicht bei, daß die Einräumung der ständischen Deputation für das Staatschuldenwesen mit dem Gesetz vom 17. Januar 1820 einstimmig ist?“

Endlich vereinigte man sich zu dem Konklusum, einstimmig der hohen Versammlung vorzuschlagen:

„Mit Bezug auf die aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 sich ergebenden Rechtsgründe Se. Majestät zu bitten, die Verordnungen vom 3. Februar 1847 dahin anden zu wollen, daß unzweifelhaft aus ihnen hervorgehe, daß die ständische Deputation für das Staatschuldenwesen nicht bestimmt sei, den vereinigten Landtag in seinen Besugniß in hinsichtlicher Konzentration von Staatschulden zu erzwingen.“

An diesen Beschuß reichte sich notwendig die Beobachtung, wie es denn bei der Konzentration von Schulden in solchen Fällen gehalten werden sollte, wo die Einberufung des Landtages unmöglich bleibe, und in dieser Beziehung war die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß ausdrücklich ausgesprochen werden möge:

„daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung der ständischen Deputation für die Emission von Kontrahieren; was dieselbe dem hohen Landtag zur Beschlussnahme gehorsamst empfehlt.“

Ich wollte in Bezug auf den letzten Passus hinzuzufügen, daß die Abtheilung zu diesem Vorschlage deshalb gekommen ist, weil in einer früheren Eröffnung, welche der königl. Kommissar machte, gesagt wurde: wenn man ein Bedenken darin findet oder man wünschte etwas Anderes, so sollte es vorgeschlagen werden. Da nun die Abtheilung sich dazu entschlossen hat, die Versammlung vorzuschlagen, einen Theil der Funktionen der Deputation weglassen zu lassen, so kann es in der Abtheilung nicht unbedingt einen Vorschlag zu machen, wie sie erledigt werden sollte, und da war die Abtheilung der Ansicht, daß Se. Majestät, wie immer, auch hier gebeten werden möge, das Recht auszuüben, was ihm von jeher zugestanden hat, und was niemals bestritten ist, Namens des Staats die notwendigen Anleihen zu machen, wenn der Landtag nicht gehört werden kann.

Abgeordn. Winzler (Kaufmann aus der Provinz Brandenburg): In dem Falle, daß es der Versammlung nicht möglich werden sollte, die Geburt dieser unerwünschten Staatschulden-Deputation zu verhindern, würde allerdings ein solcher Antrag durchaus nötig sein, wie ihn die Abtheilung hier in dem ersten hingestellt hat. Für die Sicherung einer solchen besonders wichtigen Befugnis würde aber das, was die Abtheilung empfiehlt, nicht völlig ausreichen. Sie empfiehlt nämlich nur die Bitte, wenn wir nun auch überall die Gnade Sr. Majestät vertrauen, so glaube ich doch, wir dürfen nicht bloß allein vertrauen, daß eine solche Bitte erfüllt werde. Denn, meine Herren, man wird so etwas nie als absolute Gewissheitinstellung können, da es für Se. Majestät hochwichtige Gründe geben kann, welche wohl die Möglichkeit denkt machen, daß eine solche Bitte abgelehnt wird. Nun frage ich (die Entscheidung Sr. Majestät wird doch wahrscheinlich erst erfolgen, wenn wir nicht mehr hier sind), wenn die Bitte abgelehnt werden soll, in welcher Stellung wird dann der Landtag gegen das Volk, gegen unseren Machtgeber stehen. Ich würde mir deshalb, in Bezug auf den ersten Antrag der Abtheilung die gehorsamste Bemerkung erlauben, daß zu diesem Antrage, den ich mir nicht zu formuliren erlaube, sondern welchen ich dem besseren Ermessen der hohen Versammlung ansteime, noch eine Befragung hinzugefügt werden, des Inhalts, daß in dem Falle die Bitte nicht erfüllt wird, wir dennoch eine solche Befugnis der Deputation ausweisen, wenn sie ausgesprochen werden sollte, als rechtsbestehend anerkennen werden. — Was den zweiten Antrag betrifft, nämlich ausdrücklich auszusprechen: „daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des vereinigten Landtages mit Rechenschaft ablegen zu können, wie man verfahren habe und habe verfahren“

unausführbar ist, ohne Buzlebung ständischer Organe Anleihe zu kontrahiren," — so muß ich mich diesem Antrage entschieden widersezen, denn ich habe für meine Person die unabwesbare Pflicht, meinen Machtgebern das wichtige Recht der Einwilligung und Mitgarantie bei Staats-Schulden um so mehr zu wahren, als nach den großartigen Zugeständnissen unseres Königs und Herrn vom 3. Februar d. J. ein solches Recht, als unbestreitbares der Krone bezeichnet, nicht mehr da sein kann, ich mich also keineswegs berufen fühlen darf, in meiner Stellung ein solches durch Anerkennung und Zuweisung selbst von neuem hervorzurufen. Uebt dagegen Sr. Majestät ohne eine solche ausdrückliche vorhergegangene Einwilligung der Versammlung in Zeiten der Gefahr und Notth aus eigener Machtvolkommenheit einmal ein solches Recht, so würde ich doch die ganz unleugbar jetzt bestehenden Rechte des Volkes und der Stände nicht für gefährdet halten, weil unsere angestammten Herrscher aus früheren, eben so schmerzlichen als glorreichen Erfahrungen der Vergangenheit die eine Überzeugung gewonnen haben, daß Volksvertrauen der wertvollste Edelstein in Preußens Krone sei, weil ihm allein Gehorsam, Liebe und Treue, die unwandelbarsten Stühlen aller Throne, entkleinen, sie ein solches Vertrauen, wie jetzt in Preußen lebt, auch immer gewiß zu ehren, zu achten und zu vermehren suchen werden. Wo also die Einberufung der Reichstände unausführbar ist, wo ihre Einwilligung nicht ausgesprochen werden kann, wo aber die Erhaltung, Wohlfahrt und Ehre des Vaterlandes eine augenblickliche Hülfe erfordert, da möge mein König und Herr, dem ich vertraue, aber nicht eine solche Deputation, der ich nicht vertraue und nimmermehr vertrauen werde, bestimmen und eine solche Hülfe selbst verschaffen, und kein Preuße wird später seine Bestimmung versagen. — Aber ein so hochwichtiges Recht der Stände und des Volkes, wie die Abtheilung vorschlägt, der Krone von selbst und als unbestreitbar derselben gehörig zurückzugeben und es zu behalten noch bitten, da weiß ich zwar nicht, meine Herren, was Sie davon denken; ich will aber sagen, wie ich davon denke; ich halte diesen Vorschlag für eine Missachtung der wahrhaft königlichen Gabe, für eine Nichtachtung der bestehenden und gegebenen Rechte des Volkes und würde ihm beizutreten für eine Verleihung meiner Pflicht ansehen; deshalb stimme ich für Verwerfung des Antrags der Abtheilung.

Abgeordn. Dittrich (Bürgermeister aus Reinerz): Dem letzteren Antrage entgegen, kann ich nur meine Freude über das aussprechen, was die Abtheilung votirt hat. Mir scheint nicht, daß durch Annahme dieses Vorschlags den von uns Vertretenen irgend etwas vergeben wird, indem wir Vertrauen zeigen, wo uns Vertrauen geworden ist, und ich bin der Meinung, daß gerade hier das Vertrauen am rechten Orte ist.

Referent von der Schulenburg: Im Namen der Abtheilung wollte ich nur noch hinzufügen, daß wir uns nur den Fall haben denken können, daß es unmöglich wäre, den Landtag zu versammeln, und dann sage ich, Einer muß doch hervortreten, und da erscheint eben aus den Gefühlen des Vertrauens, die der Antragsteller getheilt hat, nichts besser, als Sr. Majestät den König zu bitten, Namens seines Landes zu thun, was ihm recht scheint.

Abgeordn. von Gaffron (Kredit-Instituts-Direktor aus Schlesien): Die Verordnung vom 3. Februar d. J. überweist der ständischen Deputation Funktionen, die sich hauptsächlich in zwei Abtheilungen subsumiren lassen. Die erste ist die fortlaufende Kontrolle der Staats-Schulden, die zweite ist die Mitwirkung und der Beirath zu den Staats-Schulden in außerordentlichen Fällen. Was den ersten Theil betrifft, so scheint es mir, daß derselbe auch dann nicht entbehrt werden kann, selbst wenn der vereinigte Landtag sich periodisch versammeln würde; ich glaube vielmehr, daß eine stete Kontrolle dieser Deputation nothwendig ist, den Geschäften des Landes vorarbeiten und diese dem Landtage sehr erleichtern würde. Ich glaube nicht, daß es in unserm Interesse liegt, die Mitwirkung in diesem Punkte abzulehnen oder zurückzuweisen. Was den zweiten Punkt anlangt, so hege ich allerdings die Ansicht, daß von Seiten der Krone auch nicht im entferntesten die Absicht obgewaltet hat, daß durch irgendwie die Wirksamkeit des vereinigten Landtages zu neutralisiren. Ich erblicke vielmehr in dieser Bestimmung einen Beweis der Gewissenhaftigkeit der Krone, indem sie selbst für die ständische Mitwirkung in den Fällen vorgesehen hat, wo die Zusammenberufung unmöglich wird. Es ist zwar bestreut worden, daß diese Unmöglichkeit stattfinden könnte, indessen was in der Geschichte einmal vorgekommen ist, kann wiederkehren. Wir können nicht wissen, ob nicht in den Nachbarstaaten politische Umwälzungen eine Überschlüfung unserer Gränzen durch feindliche Invasionen veranlassen und solche Momente herbeiführen könnten, wo schnell gehandelt werden muß. Ich habe ferner keine Gefahr in jener Deputation erachtet, weil es in einer einfachen Politik der Kabinette liegt, daß sie ihre Macht in solchen Fällen darauf am meisten verstärken, wenn sie ihre ge-

treuen Stände versammeln, und daß daher also deren Nicht-Einberufung nur in den außerordentlichsten Fällen vorkommen würde. Dessenungeachtet schließe ich mich der Abtheilung an, daß Sr. Majestät der König gebeten werde, nur den ersten Theil der Bestimmung der Deputation für die Staats-Schulden-Kontrolle bestehen zu lassen, dagegen aber den zweiten Theil aufzuheben. Ich schließe mich noch mit größerer Freude dem Antrage der Abtheilung an, daß wir es vertrauensvoll der Machtvolkommenheit des Königs übertragen, in solchen äußersten Fällen Darlehen aufzunehmen. Ich halte sie für gefahrlos und auch für zweckmäßig und nützlich. Gefahrlos, weil, abgesehen von der Regierungsweise, die im Hause Hohenzollern erblich geworden ist, es auch in einer einfachen Politik liegt, sich für die Möglichkeit solcher Fälle des Beiraths der Stände zu versichern. Zweckmäßig aber halte ich es darum, weil es keinen Beweis größeren Vertrauens gibt zwischen König und Volk, als durch solch eine Erklärung von Seiten der Stände. Ich bin überzeugt, daß ein solcher Ausspruch in allen Gauen unseres Vaterlandes die größte Freude erwecken wird, eben so wird es auch im Auslande einen Eindruck machen, der für Preußen nur ersprießlich sein kann, und der das Vertrauen auf unsere Einheit und Kraft fördern wird, und darum bitte ich Sie, schließen Sie sich der Abtheilung an und lassen Sie uns einmütig Sr. Majestät dem Könige diese Befugniß in den bezogenen Fällen übertragen.

(Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Kommissar: In der Hoffnung, daß es vielleicht zur Ablösung der Debatte beitragen möge, will ich der Versammlung die Erklärung abgeben, daß es niemals in der Intention des Gesetzgebers gelegen hat, daß die durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. kreirte Deputation des ver. Landtags für das Staats-Schuldenwesen dazu bestimmt sei, den Lebsteren in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konzentration der Staats-Schulden irgendwie zu ersetzen oder zu vertreten, und daß, wenn die Versammlung sich dem Wunsche ihrer Abtheilung dahin anschließt, daß diese Erklärung noch einmal von Sr. Majestät dem Könige gegeben werde, der König dann unbedenklich und auch noch während des Landtages diesem Wunsche nachkommen würde. Diese Deputation, wie sie kreirt ist, hat, wie der geehrte Redner vor mir bemerkte, eine zwei- oder eigentlich dreifache Funktion. Die erste ist die, um in solchen Fällen, wo der vereinigte Landtag nicht berufen werden kann, die Regierung bei der Aufnahme von Darlehenen, welche zur Erhaltung des Staats nothwendig sind, zu unterstützen und in dieser Beziehung das Gesetz vom 17. Januar 1820 wenigstens insoweit in Erfüllung zu bringen, daß keine Darlehne ohne Zuziehung einer ständischen Körperschaft aufgenommen werden können. Sollte sich die Versammlung dem zweiten Antrage ihrer Abtheilung dahin anschließen, daß für diese Fälle Sr. Majestät dem Könige die unbedingteste Freiheit gegeben werde, die Schulden, die zur Erhaltung des Vaterlandes nothwendig sind, zu kontrahiren, so würde für die Regierung jeder Grund fortfallen, die Deputation zu diesem Zweck zu erhalten, während ich der Meinung bin, daß auch in diesem Falle im ständischen Interesse der Beidehaltung der fraglichen Bestimmung nichts entgegensteht. Ich wiederhole aber, daß von Seiten der Krone nicht der wenigste Werth darauf gelegt wird, daß ihr im Gegentheil die höchste Freiheit nur willkommen sein kann. Die beiden andern Funktionen, die dieser Deputation beigelegt sind, sind von der Art, daß die Versammlung gegen ihre Zweckmäßigkeit wohl nichts einzuwenden haben möchte. Es ist im Gesetz von 1820 bestimmt, daß bis Zusammentritt der Reichstände eine Deputation des hiesigen Magistrats die eingelösten Staats-Schulden-Dokumente mit der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen soll. Diese Funktion soll nun, statt des Magistrat-Ausschusses, die ständische Deputation vornehmen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß es in der Intention des Gesetzgebers vom Jahre 1820 gelegen haben sollte, 600 Personen zu diesem Geschäft zu berufen. Selbst wenn Sr. Majestät die Periodizität des ver. Landtags in derselben Weise nachgeben sollte, wie solche erbeten ist, so würde doch in den Zwischenjahren eine Behörde fehlen, um diese Funktion vorzunehmen. Deshalb weiß ich nicht, was dagegen zu erinnern sein könnte, während auf der andern Seite auf diese Funktion vom Gouvernement kein Gewicht gelegt wird. Nur in Beziehung auf die Möglichkeit dürfte ihre Beidehaltung anzurathen sein. Die dritte Funktion der Deputation ist die, daß die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ihr zur vorbereitenden Prüfung unterlegt werden, damit demnächst die Central-Versammlung darüber Beschluss fassen könne, ob die Ertheilung der Decharge bei des Königs Majestät zu beantragen sei. Daß diese Prüfung nicht von der Versammlung in corpore erfolgen kann, versteht sich von selbst, sie würde ohne die Deputation nie von einer Abtheilung erfolgen können, welche von dem Marschall ernannt werden müßte. Die Deputation ist eine Abtheilung, die nicht von dem Marschall ernannt, sondern von Ihnen aus Ihrer Mitte

gewählt ist, eine Abtheilung, welche dies Geschäft alljährlich vornimmt, während jetzt, wenn nach dem Antrage die Versammlung alle 2 Jahre berufen werden sollte, ohne sie in den Zwischenjahren eine Behörde fehlen würde, um diese Funktion zu übernehmen. Endlich ist dieser ständischen Corporation noch das Recht eingelegt, die Kasse der Hauperverwaltung der Staats-Schulden zu jeder Zeit zu revidieren und sich von der ordnungsmäßigen Buchführung und von dem Vorhandensein der Bestände zu überzeugen. Dies sind also die Funktionen der Landes-Deputation für das Staats-Schuldenwesen, welche auch dann, wenn die Versammlung dafür stimmen sollte, daß Sr. Majestät dem Könige für den Fall der Nothschulden völlig freie Hand zu lassen sei, dennoch ihre Beidehaltung räthlich erscheinen lassen würden.

Nachdem die Abgeordneten Graf von Hellendorff, v. der Heydt, Naumann und Sperling gesprochen, trat der Breslauer Abgeordnete Tschöcke auf die Rednerbühne.)

Abgeordn. Tschöcke: Meine Herren, ich schließe mich ganz dem Antrage der Abtheilung an, welcher dahin geht, daß die Schulden-deputation wegfallen. Meine Gründe für diesen Anschluß sind die Gesetze von 1815 bis 1820. In jenen Gesetzen ist an eine solche Staats-Schulden-deputation, wie sie das Patent und die Verordnung vom 3. Februar vorschreiben, nicht gedacht. In jenen Gesetzen sind die Anteilen den gesammten Reichsständen vindizirt und zugesichert worden. Jene Gesetze enthalten aber, wenn wir weiter darüber nachdenken wollen, das Minimum der Rechte, welche durch die deutsche Bundesakte dem deutschen Volke und somit auch den preußischen Ständen zugesichert und verbürgt sind. Dieses Minimum werden wir nicht aufgeben wollen. Im Publikum, im Volke hat sich dagegen der Begriff festgestellt, daß das Patent vom 3. Februar nur ein Minimum von jenem Minium ist. (Viele Stimmen: Oh! Oh!) — Fest aber geht der Ausschuß auf ein Feld über, das, wie ich glaube wahrgenommen zu haben, mit und dem weit größeren Theil der Versammlung einmal unangemessen scheint, das zweimal aber uns in Verlegenheit setzt. Ich werde nicht viel sprechen von dem Vertrauen zu Sr. Majestät, weil mir dies gewissermaßen zu hoch steht und weil das Vertrauen der Unterthanen, der Staatsbürger gegen ihren angestammten Herrscher als etwas Natürliches, Vorhandenes zu betrachten ist, das sich ganz von selbst versteht. Wenn es darauf ankommt, von meiner Seite dies tatsächlich zu zeigen, so stehe ich dafür, daß ich Keinem in diesem Saale nachstehe. Durch meine Kräfte und Mittel, durch meine mit saurem Schwitz erworbenen Mittel, so weit es mir möglich ist, bin ich bereit, dies zu beweisen. Wenn es sich aber darum handelt, Sr. Majestät zu bitten, ein Recht wieder anzunehmen, was Sie abgelehnt und den Ständen übertragen haben, dann, meine Herren, drängen sich in mir die mannigfaltigsten Vorstellungen, so mannigfaltig, daß ich nicht weiß, wie ich sie aussprechen soll. Sollen wir denn dem Schein oder der Vermischung Raum geben, als ob wir nicht befähigt, nicht befugt oder noch nicht gekräftigt genug seien, unter allen Umständen von dem Rechte der Zustimmung zu Anteilen einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen und da zu ratzen, wo es noththut und der König es fordert? Ich mache Sie aber, meine Herren, besonders noch auf etwas aufmerksam. Sr. Majestät hat uns gesagt, wir sollen unsere Pflichten gegen die Krone und unsere Pflichten gegen das Volk erfüllen, wir sollen das Recht der Krone wahren, wir sollen aber auch das Recht Derer wahren, die uns hierher entsendet haben. Wenn ich also erkläre, daß ich mich diesem Theile des Gutachtens nicht anschließe, so thue ich es in der gewissten Ueberzeugung, daß ich Sr. Majestät den König nicht verlehe und eben so wenig der schuldigen Ehrsucht zu nahe trete. Ich thue dies zugleich mit der vollsten Ueberzeugung, daß ich auch das Recht meiner Kommittenten nicht verlehe, vielmehr bewahre ein Recht, welches mir immer heilig war und immer heilig bleiben wird. Darum stimme ich gegen diesen Theil des Gutachtens.

Abgeordn. von Vincke (Laudrath aus Westfalen): Ich kann den meisten der geehrten Redner nur darin beipflichten, daß man sich dem zweiten Antrage der Abtheilung entschieden widersezen muß, und kann dabei nur bemerken, daß bisher die Ansicht vieler geehrten Mitglieder dahin ging, daß — wenn auch die Intention Sr. Majestät nicht beabsichtigt habe, uns Rechte zu entziehen, doch die Verheißungen der früheren Gesetze, namentlich des von 1820, nicht erfüllt seien. Die Abtheilung dagegen will auch das Wenige uns noch nehmen, was in dem Patente von den älteren Bestimmungen noch zu entdecken ist. — Um meine Ansicht zu motivieren, erlaube ich mir noch Bezug zu nehmen auf die Gründe der Abtheilung, welche, meines Wissens, noch nicht erwähnt worden sind. Es ist für die Ansicht des Theils der Abtheilung, der sich mit dem Patent vom 3. Februar in Uebereinstimmung setzen will, angeführt worden: „daß es nicht nur völlig mit Recht in der Befugniß der Krone gelegen habe, ohne die frühere Gesetzgebung zu verlegen, neben der reichsstädtischen Versammlung auch andere Körperschaften, die noch dazu

aus ihrem Schoße hervorungen, mit gewissen Attributen zu versehen.“ — Das ist ein allgemeiner Satz, gegen den nichts zu erinnern ist, der aber auch nicht das Beringste beweist. Dass neben den Ständen auch andere Körperschaften bestehen und gewisse Attribute haben können, bestreitet Niemand; es fragt sich nur, was sind das für Körperschaften und was für Attribute? Dass nur Eine Versammlung reichsständische Befugnisse besitzen kann und nicht eine zweite, dass ihr also keine Attribute beigelegt werden können, wie die Reichsstände für sich vindizieren, ist in den vorigen Tagen so evident ausgeführt worden, dass nichts Neues dafür zu sagen bleibt. — Wenn ferner den ständischen Deputationen mehr Rechte zugestanden werden, als früher den Reichsständen zugesichert worden seien, so habe ich dagegen nichts zu erinnern; daraus folgt aber wieder nicht, dass die Reichsstände nicht die Rechte haben sollen, die ihnen früher versprochen worden sind. Und wenn endlich gesagt worden ist, es solle dem vereinigten Landtage von den Deputationen Rechenschaft abgelegt werden, wie man verfahre, so haben die Deputationen doch keine verantwortliche Stellung, wie auch der Herr Kommissar es ausgelegt hat; sie sollen nicht die ständische Zuziehung ersezzen, sondern nur auf den Grund des durch das Gesetz verliehenen Mandats eine Art Thätigkeit ausüben, die aber den Reichsständen nach den früheren Gesetzen in weit vollständigerem Masse beigelegt war. Es kann also auch daraus nicht folgen, wie die Abtheilung konkлюдirt, dass hierin der Wille der Krone zu finden wäre, nichts ohne Mitwissen der Stände in Zeiten der Gefahr zu thun, weil die Deputation eben nicht an die Stelle der Stände treten, diese nie ersezzen kann. — Die Bestimmung des Gesetzes von 1820 sagt evident, dass unter keinen Umständen und zu keiner Zeit Staatschulden kontrahiert werden sollen, es sei denn mit Zuziehung und unter Garantie einer reichsständischen Versammlung. Diese aber und ein bloßer Ausschuss sind wesentlich verschiedene Personen. Wenn ich daher mich dem Antrage der Abtheilung zwar dahin anschließe, dass ständische Deputationen nicht einmal bestimmt sein können, den Landtag zu ersezzen, so kann ich daraus doch nicht folgern, dass darum der zweite Antrag der Abtheilung gerechtfertigt sei: „dass der König das unbestreitbare Recht der Krone behalte u. s. w.“ Fast in jedem Worte ist hier ein Widerspruch. Erstens hat die Krone solche Rechte nicht; denn wie das Gesetz von 1820 ausdrücklich sagt, hat die Krone den Reichsständen gegenüber Verzicht darauf geleistet, und es kann also von unbestreitbaren Rechten der Krone, welche dieselbe behalten sollte, gar keine Rede sein. Solche Rechte der Krone haben nicht einmal zur Zeit unserer Väter bestanden, es haben niemals Schulden kontrahiert werden können, in keinem deutschen Lande anders, als mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände. Und in Bezug auf diese Zustimmung ist im Gesetz von 1820 genau dasselbe wiederholt worden, und es kann daher von einem unbestreitbaren Recht der Krone, Schulden ohne Zustimmung der Stände zu machen, gar keine Rede sein. Aber man ist sogar noch weiter gegangen; denn während die Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtags in § 6 ausdrücklich die bloße Zuziehung der Deputationen ohne die ständische Zustimmung von Kriegsfällen abhängig macht, so hat man hier gesagt: „in allen Fällen, wo die Zusammenberufung der Allgemeinen Stände unausführbar sei“, also selbst in Friedenszeiten, unter allen Umständen. Wenn also die Ansicht der Rathgeber der Krone dahin gehen könnte, dass die Einberufung des Landtages unthunlich sei, sogar außer Kriegszeiten, dann können Schulden gemacht werden ohne die Stände. Was dennach von der ständischen Befugnis übrig bleibt, das vermag ich nicht zu entdecken. Ja, man sagt sogar: „ohne Zugiehung der ständischen Organe!“ Also sogar die Deputation, die sich auf fünf Mitglieder reduzieren könne, und deren Majorität sich wieder auf drei Mitglieder reduziert, selbst diese geringe ständische Repräsentation soll beim Schuldenschaffen übergegangen werden dürfen! Das geht weit über das geschichtliche Recht, an das uns der König erinnert, das geht über den ureignen Geist deutscher Säzung hinaus, das begründet ein absolutes Recht für die Krone. So sehr ich nun auch von hohem Vertrauen gegen des Königs Majestät, so sehr ich auch davon durchdrungen bin, dass das Haus der Hohenzollern seit mehr als 400 Jahren jene Erbweisheit besaß, wie kein anderes Fürstenhaus in Europa, dass sich in Bezug auf die Nachfolge großer Monarchen kein Fürstengeschlecht mit dem Geschlecht der Hohenzollern messen kann, so muss ich doch im Interesse der Sache und der Stände daran erinnern, dass einzelne Ausnahmen vorgekommen sind. Die Erfurth vor dem Königshause gebietet mir, die Ausnahmen namentlich zu bezeichnen (ich halte dies auch nicht für parlamentarisch); aber an die Seiten darf ich erinnern, wo sie vorgekommen sind, an den dreißigjährigen Krieg und an die Zeit nach Friedrich's II. Tode. In beiden Fällen haben wir eine Verwendung von Geldmitteln erlebt, namentlich eine Vergeudung des von der Weisheit Friedrich's des Großen gesammelten Schatzes und für eine Politik, die die spätere Geschichte nicht gerecht-

fertigt hat und die in ihren weiteren Konsequenzen unsere Monarchie an den Rand des Abgrundes gebracht hat, in den verhängnisvollen Jahren 1806 und 1807, und ich erinnere daran, dass wir als Stände für die fernsten Generationen zu sorgen haben. Das versteh ich unter dem Fideikomiss, wovon ich früher sprach — wir haben auch das Recht der Nachgeborenen im Auge zu behalten. Es sind zwar in allen Staaten Fälle vorgekommen, wo vom Buchstaben der Gesetze im Orange des Augenblicks adgegangen wurde; für solche Fälle existiren aber nirgends Vorschriften, es gilt dann nur der Satz, den wir jüngst aus dem Munde des Herrn Kommissars gehört haben: „Noth kennt kein Gebot!“ Aber für solche Ausnahmefälle, die außerordentliche Mittel verlangen, hat man keine Bestimmung präzisiert und mit Recht geglaubt, wo solche Ausnahmen gemacht worden seien, würden sie auch später von den Ständen als begründet anerkannt werden. Bei unserer ersten Verhandlung in diesem Saale habe ich über diesen Punkt, vielleicht den wichtigsten, einigt Worte gesagt, die von dem Herrn Kommissar missverstanden oder doch so gedeutet worden sind, als ob es mir in den Sinn hätte kommen können, des Königs geheiligte Person mir verantwortlich zu denken. Ich mag dessen damalige Worte nicht wiederholen, sie haben mich im tiefsten Innern erschüttert, meine Zunge war gelähmt, so dass ich nicht im Stande war, darauf zu antworten. Aber Jeder in der Versammlung wird mir darin Recht geben, dass dies mir nicht in den Sinn kommen können, dass ich gänzlich missverstanden worden bin. Wenn ich von einer Indemnitätsbill sprach, so dachte ich an den Fall anderer Staaten, die verantwortliche Minister haben, und weiß wohl, dass unsere gegenwärtigen Minister den Ständen nicht verantwortlich sind. Ich halte es überhaupt nicht für zweckmäßig, für solche Fälle von Hause aus Ausnahmegesetze zu erlassen. Möchte es darauf ankommen, so würde das eine Sache der Proposition sein, die von des Königs Majestät an die Stände gelangt, und dann würden wir uns in der Lage befinden, die speziellen Punkte zu erwägen; dann würde man unterscheiden müssen. Für den äußersten Fall, dass es nicht möglich wäre, die Stände aller Provinzen zu versammeln, würde denen, welche erscheinen können, unbedenklich die Befugnis zu allgemein verbindlichen Beschlüssen beizulegen sein. Allerdings ist der Fall vorgekommen, wo Seine Majestät sich in Memel befand und nur einen kleinen Rayon um Memel besaß. Dann ist zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, für den singulären Fall eines Krieges, der in 32 Jahren nicht vorgekommen ist und welcher erst in der allerfernsten Zukunft wieder vorkommen möge, die Kontrahierung von Anleihen von der Verantwortlichkeit der jeweiligen Rathgeber der Krone abhängig zu machen; darum scheint es mir noch nicht nothwendig, dass man sich auf den Standpunkt constitutioneller Staaten mit Minister-Verantwortlichkeit stellt. So weit will ich nicht gehen, ich will nur die Möglichkeit andeuten, dass man für extraordinaire Fälle Mittel finden kann, ohne die strikten Bestimmungen der ständischen Rechte geradezu zu verleben. Ich will nur aufmerksam machen, zu welchen Folgen die Annahme des Vorschlags der Abtheilung führen würde. Wir haben von der Kreditlosigkeit des Staates gehört, würde aber ein Kreditor zu erwägen vermögen, ob die Einberufung des Landtages unausführbar gewesen ist oder nicht? Wenn später die ständische Versammlung dahin entschiede, die Einberufung wäre nicht unausführbar gewesen und die Anleihe daher nicht rechtsbeständig, so würde der Kreditor ein bedeutendes Risiko laufen; und diesem wird sich Niemand aussetzen wollen, ohne eine Risicoprämie, die wir aus unserem Beutel gewähren, ersuchen müssten. Deshalb habe ich mir erlaubt, um beide Conclusa der Abtheilung in eine Fassung zu bringen, dem Herrn Marschall vor einigen Tagen folgendes Amendement zu überreichen, nämlich:

„Se. Majestät den König zu bitten, Allergnädigst anzuerkennen zu wollen, dass nur mit Zustimmung des vereinigten Landtags Landesschulden rechtsgültig kontrahiert werden können, falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition hinzulegen lassen zu wollen.“ Der Weg der Proposition würde dann eintreten, wenn des Königs Majestät für Ausnahmefälle Ausnahmemaßregeln für nothwendig hielt. Aber von vornherein unsere ständischen Rechte aufzugeben, das scheint mir nicht in unserer Befugnis zu liegen, und dem muss ich auf das Entschiedenste widersprechen.

(Bravo! Bravo!)

Referent von der Schulenburg: Es ist der Abtheilung untergelegt worden ... (laut! laut!) — Es ist von einem Mitgliede der Abtheilung angeführt worden, dass derartige Neuferungen gefallen sind; mir sind keine erinnerlich und im Protokolle steht davon auch nichts.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Ich habe die Bildung der Deputation von 8 Mitgliedern unter den ihr nach den Verordnungen vom 3. Februar zugesetzten Befugnissen niemals für eine glücklich genährte Einrichtung gehalten. Ich verzichte darauf, die Rechtsgründe hier zu erörtern, weil dies bereits von vielen

Seiten geschehen ist. Aber ich mache Sie aufmerksam auf andere Gründe, die gegen das Bestehen einer solchen Deputation und noch vielmehr gegen den von der Abtheilung gemachten Vorschlag sprechen, den Vorschlag nämlich, dass wir Sr. Majestät das Recht überlassen, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne ständische Zustimmung Anleihen zu kontrahieren. Im Jahre 1820 war man der Zeit, wo man Kriege, grosse Kriege für die National-Eristenz geführt hatte, noch sehr nahe, auch noch nahe der Zeit, wo der Staat fast ganz vom Feinde besetzt war; und doch hat man, als das Gesetz vom 17. Januar 1820 erlassen wurde, nicht daran gedacht, Bestimmungen dieser Art für den Fall des Krieges zu treffen. Sind denn die Staatsmänner von damals so viel weniger vorsichtig gewesen, als diejenigen, die jetzt die Patente vom 3. Februar Sr. Majestät gerathen haben? Ich glaube, dass die Staatsmänner damaliger Zeit, gerade den Ereignissen nahestehend, wo der hier vorgesehene Fall wirklich vorhanden gewesen ist, am allerersten hätten auf den Gedanken kommen müssen, solche vorkehrende Bestimmungen zu treffen, wenn es überhaupt vernünftig und zweckmäßig gewesen wäre. Sie haben es aber nicht gethan, und ich bin der Meinung, dass sie vollkommen Recht gehabt haben. Ich kenne keinen großen Staat, wo Bestimmungen dieser Art vorhanden wären, wohl aber kleinere, die ihre Quadratmeilen nur nach Hunderten zählen, doch keinen, der sie nach Tausenden zählt. Es gibt gewisse Dinge, meine Herren, die man in der Gesetzgebung gar nicht einmal voraussehen muss; ich halte es für unvorsichtig — ich spreche es aus, — sie vorauszusehen, und dazu gehört gerade die Voraussetzung, dass ein Land wie Preussen jemals so unglücklich sein könnte, nicht einen ständischen Beirath beisammen zu haben, um Anleihen zu kontrahieren. Sollte ein so großes Unglück dennoch über mein Vaterland kommen, so thue man, was die Noth gebietet, aber nicht setze man voraus, dass ein solches Unglück geschehe. Ich bewohne einen Theil der Monarchie, der nahe an der westlichen Grenze liegt, also gewiss einen Theil, der im Falle des Krieges der feindlichen Invasion ausgekehrt ist; aber ich bin überzeugt, dass ich nicht der Einzige bin, sondern dass meine Kollegen vom linken Rheinufer mit mir übereinstimmen, dass, wenn jener Fall eintreten sollte, unser Platz hier ist und nicht dort. Von einem verehrten Mitgliede der Ritterschaft aus Schlesien ist angeführt worden: Indem wir Sr. Majestät ein solches Recht einräumen, so würde dies dem Auslande gegenüber einen guten Eindruck machen. Ich sage, dass es gerade den entgegengesetzten Eindruck machen würde. Wer eine Schwäche von sich selbst voraussetzt, wird für mehr oder weniger schwach gehalten. Ich hoffe, das Vaterland ist stark und es wird noch stärker werden, gerade dadurch, dass Se. Maj. der König in großartiger Weise die ständischen Einrichtungen erweitert hat und gewiss in entsprechender Weise noch ferner erweitern wird.

Abgeordn. von Gaffron: Ich will mich bemühen, so laut als möglich zu sprechen, um vom Platz verstanden zu werden. Es ist von einem geehrten Mitgliede aus Westfalen ein Theil meiner Rede wiederholt worden, indem darin gesagt wurde, es seien auf die Regierungsweise unseres Königshauses meine Argumente begründet. Das geehrte Mitglied scheint mich nicht verstanden zu haben. Ich habe gesagt: abgesehen von der Regierungsweise, sind noch andere Gründe vorhanden. Wenn es auch für mich ein Argument ist, so habe ich es nicht wollen der Versammlung als ein solches hinstellen. — In Betreff der Ausführung des letzten geehrten Redners aus der Rhein-Provinz, so habe ich allerdings geäußert, dass, wenn wir die Aufnahme von Darlehen in den außerordentlichen Fällen, deren das Abtheilungs-Gutachten erwähnt, vertrauensvoll Sr. Majestät übertragen, dies uns stark machen würde. Von Schwäche ist nicht die Rede. Ich habe bewiesen, dass ich diese Gesinnung nie gehabt habe, und ich bin weit davon entfernt, ständische Rechte aufzugeben. Sehr gern bin ich bereit, mich Vorschlägen anzuschließen, welche für jene außerordentlichen Fälle, wo die Ständeversammlung nicht zusammentreten kann, bezüglich des Auskunftsmitte gewähren. Da aber ein solches Mittel bisher nicht aufgefunden worden, wenn erwähnt worden ist, dass die Krone sich in solchen Fällen Hülfe zu verschaffen suchen muss, so halte ich es am zweckmäßigsten, der Krone diese Macht vollkommen für solche Fälle von Seiten der Stände zu übertragen, das mit der Staat in solchen Ereignissen nicht kreditlos dasteht.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich wollte hierauf einfach erklären, dass ich in den Worten, die ich gesagt habe, weder auf die Rede des ehrenwerthen Mitgliedes Bezug genommen, noch an das Mitglied, noch an seine Rede gedacht habe.

Abgeordn. von Gaffron: Es waren aber dieselben Worte.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Nachdem ich es in Abrede gestellt habe, ist die Sache abgemacht.

Marschall: Keine Conversation, wenn ich bitte darf!

Abgeordn. Hansemann: Ich muss missverstanden

worden sein, wenn das verehrliche Mitglied geglaubt hat, ich hätte von einer Schwäche gesprochen, von Seiten des Mitgliedes. Ich habe nur behauptet, und Niemand hat es anders verstehen können, daß man nicht stark, sondern schwächer wird, wenn man das thäte, was die Abtheilung beantragt hat, und ich sehe hinzu, daß dies eine Ueberzeugung ist, die nicht nur aus meinem Fancen hervorgeht, sondern die auch auf Berathungen mit Finanzmännern gegründet ist.

Abgeordn. von Sauken (aus der Provinz Preußen): Meine Herren! Wie das Patent erschien, gehörte auch ich zu denen, welche gegen die Deputation große Bedenken fanden; ich gehörte zu denen, die der Ansicht waren, daß die Regierung vorzüglich darauf Vertheile, um im Fall eines Krieges, ja selbst eines nur zu erwartenden Krieges, durch ihre Zuziehung allein berechtigt sei und wollte, Schulden zu machen, für die das gesamme Volk aufzukommen verpflichtet wäre. Das waren die Gründe, weshalb ich und ich glaube viele von Ihnen sich gegen die Wahl der Deputirten zu erklären entschlossen waren. Wir haben die Erklärung des königlichen Kommissars gehört; wahrscheinlich oder gewiß ist uns zugesagt (und ich glaube den Worten unbedingt), und ich glaube, Sie Alle vielleicht, denn wir haben Gründe, alles Vertrauen dem Manne zu schenken, der sie ausgesprochen hat) daß, noch während wir hier versammelt sind, uns eine offizielle Declaration zu geben solle, daß die Deputation nirgend den vereinigten Landtag als solchen ersehen, nirgend bindende Handlungen vonnehmen könne, die Einfluß haben könnten, für den vereinigten Landtag. Ich erkenne zugleich in dieser Erklärung dieseljige, daß die Regierung oder das Gouvernement seine Ansicht darin geändert hat, daß es keine Schulden kontrahiren will, als nur mit Zustimmung des vereinigten Landtags. Wenn die Deputation nur so ins Leben treten soll, so kann sie in dieser Beziehung für den Staat von keinem Nutzen sein. Ich muß also der Ansicht sein, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Regierung selbst erklärt hat (indem sie der Deputation die Besugniß, welche sie ihr hat geben wollen, zurücknimmt), in dieser Weise auch niemals geneigt ist, ohne Zustimmung des Landtags Schulden zu machen. Ich glaube auch, daß der Staat nie wird in die Lage kommen, es zu bedürfen; es heißt, für den Fall eines Krieges wäre es möglich, daß ein solches Verhältniß eintreten könnte, wenigstens wurde es früher einmal von dieser Stelle gesagt, ich glaube aber, daß dieser Fall nie eintreten kann. Einmal ist gesagt worden, daß eine Provinz oder mehrere sich in der Lage befinden kann, daß es unmöglich ist, daß ihre Vertreter erschelnen. Wir haben aber die Bestimmung, daß an gar keine Zahl die Beschlüsse gebunden sind, also würden wir, wenn auch eine große Zahl fehlt, immer gültig beschließen können. Andere haben gesagt, die Beauftragung des vereinigten Landtages würde die Absichten der Regierung decouvrir. Meine Herren, in der heutigen Zeit werden auch nicht acht Männer aus acht Provinzen einberufen, ohne daß es die Welt weiß oder erfährt. Aus allen diesen Gründen glaube ich nicht, daß jetzt die Deputation behuß einer Anleihe noch nöthig wäre, und möchte mir daher den Vorschlag erlauben, indem wir der erhaltenen Erklärung des königlichen Kommissars glauben und vertrauen, daß wir jetzt nicht mehr so ängstlich makeln, sondern die Deputation wählen können, die in ihren Geschäften nun nichts weiter, als eine Erleichterung für den Landtag ist und nur zur Ordnung und Beaufsichtigung des Staats-Schuldenwesens und zur Niederlegung der Dokumente dienen soll. Ich kann jetzt keine Bedenken, mehr finden und erkläre mich deshalb ganz und gar gegen das Gutachten des Ausschusses; ich möchte jetzt die Deputation wählen, da sie keine Rechtsbestimmungen zu treffen, da sie den vereinigten Landtag nicht zu ersehen im Stande sein soll, und möchte daher auch in Bezug auf den zweiten Punkt des Gutachtens diese als nicht mehr zulässig und notwendig ganz und gar verwiesen.

Landtag-Kommissar: Ich habe schon mehrmals das Unglück gehabt, in dieser Versammlung mißverstanden zu werden; kaum glaube ich aber je auf bedeutendere Weise mißverstanden zu sein, wie heute. Der geehrte Redner vor mir hat angeführt: ich habe die Erklärung abgegeben, daß die Deputation für das Staats-Schuldenwesen in keinerlei Beziehung die Funktionen des vereinigten Landtags wahrnehmen solle. Dies habe ich nicht gesagt, und ich weiß das um so gewisser, weil ich mit dem Gutachten in der Hand die Worte verlesen habe, wie sie in demselben stehen. Darin aber heißt es: daß sie nicht bestimmt sei, den vereinigten Landtag rücksichtlich der Konzentration von Staats-Schulden zu ersehen. Das nur habe ich erklärt; es ist aber himmelweit verschieden von dem, was der vorliegende Redner gesprochen hat, ich sage sehr verschieden, weil der geehrte Redner daraus gefolgt hat, daß das Gouvernement oder der Gesetzgeber seinen Entschluß in Bezug auf die Deputation ausgegeben habe; gerade entgegengesetzt, aber habe ich erklärt, daß es niemals in der Intention des Gesetzgebers gelegen habe, der Deputation die bezeichnete Besugniß einzuräumen, daß also von einer Aenderung der Ansicht nicht die Rede sein kann. — Ich habe seines gesagt, daß wenn die Versammlung

darin übereinstimmen sollte, dem Könige oder der Krone das Recht zu geben, im Falle der Noth ohne ständische Konkurrenz Schulden zu machen, dann natürlich die Zuziehung der ständischen Deputation für diesen Zweck nicht weiter erforderlich sei. Hieraus hat der Redner gefolgert, ich hätte gesagt, daß in Zukunft der Staat ohne Zustimmung des vereinigten Landtags Schulden überhaupt nicht mehr machen wolle. Wie diese Folgerung daraus gezogen ist, ist mir ganz unbegreiflich. Ich habe zwei Fälle der Aufnahme von Darlehen ge stellt; entweder mit Zuziehung des vereinigten Landtags, oder ohne dieselbe, aus freiem Entschluß des Königs. — Ich muß aber, um noch deutlicher zu sein, auf eine Erklärung zurückkommen, die ich schon einmal gegeben habe. Die Krone hat einen anderen Ausweg gewußt, um das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit der Wohlfahrt des Staates in Einklang zu bringen, als den vorgeschlagenen. Sie glaubt ihn dadurch in Einklang mit dem Gesetze gebracht zu haben, und daß dies geschehen, haben Se. Majestät in der Botschaft vom 22. April d. J. ausdrücklich ausgesprochen. Ich habe erklärt, daß, wenn ein anderer Ausweg gezeigt werden könnte, ihn die Krone mit Freuden acceptiren werde; als einen solchen Ausweg würde ich den von der Abtheilung vorgeschlagenen betrachten, und ich habe ihn als einen solchen bezeichnet, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Schulden, welche in der von der Abtheilung angedeuteten Weise gemacht würden, dieselben Rechte haben, als diejenigen, welche unter Zuziehung und Mitgarantie des vereinigten Landtags gemacht werden. Denn wollte man ihnen ein geringeres Recht einräumen oder ihre Anerkennung von künftigen Eventualitäten abhängig machen, so würde man das Land in den Zeiten der Noth, wo solches des Krebits am meisten bedarf, desselben berauben. Nur unter dieser Voraussetzung, — und ich habe nichts Anderes voraussehen dürfen, — konnte ich den Vorschlag acceptiren. Nachdem aber hier die Rede davon gewesen ist, daß vergleichene Schulden im Fall der Noth zwar ohne Konkurrenz der Stände gemacht werden können, daß sie aber Schulden seien, von denen man nicht wisse, ob sie wirklich als Landesschulden anerkannt werden würden, so muß ich ausdrücklich hinzufügen, daß der vorgeschlagene Ausweg nur dann als schicklich und geeignet bezeichnet werden kann, wenn jene Schulden dieselben Rechte haben sollen, als alle übrigen. Wird dies nicht angenommen und kann kein anderer besserer Ausweg gezeigt werden, so muß der durch das Gesetz bezeichnete Weg bestehen bleiben, und ich würde mich dann in dieser Beziehung dem Antrage des geehrten Mitgliedes aus Westfalen keinesweges entgegenstellen.

Abgeordn. von Sauken (vom Platz): Ich muß annehmen, daß ich mich falsch ausgedrückt habe, wenn ich wirklich gesagt habe, daß alle Funktionen der ständischen Deputation aufgehoben werden sollen; ich habe nur sagen wollen, alle diejenigen, die bei Zuziehung zu den Staats-Anleihen bindende Kraft für den vereinigten Landtag haben sollen. Das ist das Erste. Wenn ferner gesagt ist, ich hätte ausgesprochen, die Regierung habe ihre Absicht geändert, so gebe ich zu, daß ich im Wesentlichen mich unrichtig ausgedrückt habe. Ich will es anders aussprechen; meine Absicht war, zu sagen, daß die Regierung durch diese gehane Erklärung ausgesprochen hat, daß sie die Sache anders angesehen, als wir, und etwas Anderes im Sinne gehabt hat, von dieser Deputation zu fordern, als wir besorgt haben.

Abgeordn. von Beckerath: Nach der von dem königl. Herrn Kommissarius in Bezug auf den ersten Vorschlag der Abtheilung gegebenen Erklärung ist es wohl unnötig, noch in weitere Erörterungen dieses Punktes einzugehen, denn die Versammlung wird sich durch diese Erklärungen um so mehr bewogen fühlen, jene Frage bezahend zu beantworten und eine derselben entsprechende Bitte an Se. Majestät den König zu stellen. Was den zweiten Antrag betrifft, so möchte ich mich an das geehrte Mitglied der Provinz Schlesien wenden, dessen hier vorgetragene Ansicht von einem anderen geehrten Redner berührt wurde, ohne daß der Redner wie er erklärte, an dieses Mitglied gedacht hat. Ich aber denke an dieses Mitglied und denke mit Wohlgefallen an die Gesinnung, die es ausgesprochen hat, denn ich theile dieselbe, allein ich glaube, daß der geehrte Redner sich in einem Mißverständnis befunden hat, indem er annahm, es handle sich hier um einen Akt des Vertrauens, den wir Se. Majestät, dem jetzt regierenden Könige zu erweisen hätten. Meiner Meinung nach handelt es sich aber um eine staatsrechtliche Bestimmung, bei welcher auf Seiten und auf Personen keine Rücksicht genommen werden kann. Handelt es sich um einen Akt des Vertrauens gegen Se. Majestät den König, so würden gewiß alle diejenigen, ich glaube es in ihrem Namen sagen zu können, die den zweiten Antrag der Abtheilung nicht annehmen, alle diese würden wahrlich nicht die letzten sein in der freudigen Bereitwilligkeit, diesen Akt zu vollziehen. Meine Herren! Die Geschichte zeigt, daß in allen Ländern, in denen das Staatsrecht, ein klares, fest begründetes war, auch das Vertrauen zwischen Regierung und Volk am wenigsten irgend eine Prüfung erlitt. Da aber, wo das Staatsrecht schwankend und unsicher war, so daß es eine verschiedene Deutung zu-

ließ, da war immer dem Misstrauen Thür und Thor geöffnet, und eben einem solchen Zustande in Bezug auf unser Land vorzubeugen, ist heute unsere Aufgabe. Es ist von den Rednern vor mir genügend ausgeführt worden, wie eben die Bestimmung, um die es sich handelt, einen integrirenden Theil unseres Staats-Rechts bildet; ich glaube, daß wir unsere Pflicht verkennen würden, wenn wir jenes Recht im Berücksichtigung von möglichen Fällen der Zukunft und von Eventualitäten, die sich so und auch anders gestalten können, irgend aufzugeben. Der Fall eines Krieges und augenblicklich drohender Gefahren liegt außerhalb des Gebietes des Staatsrechts, es wird sich schwerlich vorsehen lassen, was in einem solchen Falle zu thun ist, wenn nämlich alsdann geschehen muss, und sind in unserem Staate die Verhältnisse so geordnet, wie wir es hoffen dürfen, wie wir es namentlich in Folge unserer jetzigen Bestrebungen hoffen dürfen, so wird die Regierung nie in Verlegenheit gerathen können. Wenn sich nicht voraussehen läßt, was in Fällen der Unausführbarkeit der Eindeutung der Stände zu thun ist, so läßt sich dagegen mit Bestimmtheit voraussehen, was die Stände thun werden, wenn sie im Augenblick der Gefahr einberufen werden, um sich über eine Anleihe zur Führung eines nationalen Krieges zu erklären. Ich frage, ob die Stände mögen alsdann wir selbst oder vereint unsere Söhne hier rufen, ich frage, ob in dieser Versammlung, wenn der König vor sie tritt und fragt: wollt ihr mir beistehen, Preußen zu erhalten, wie es ist? ob nicht, wie damals an jenem unvergesslichen Tage, ein donnerndes Ja die Antwort sein würde? aber ich frage Sie auch, ob nicht unsere Maia kommen, wenn wir den Augenblick in den wir gestellt sind, und der nie wiederkehrt, den Augenblick, in dem ein festes staatsrechtliches Fundament gelegt werden soll, vorübergehen lassen, ob unsere Nachkommen uns nicht mit Recht tadeln, ob sie nicht sagen werden, damals haben die Stände ihren Beruf verkannt, sie sind kurzfristig und schwach gewesen, sie haben auf Personen, auf das Vorübergehende und nicht auf das Dauernde geschenkt. Meine Herren! Ich kann mich nicht, wie von dieser Stelle ein Mitglied der Ritterschaft von Westfalen gethan hat, auf meine Vorfahren beufen, — ich ehre das Gefühl, mit dem er es gethan hat, — ich meinesheils habe keine lange Reihe von Ahnen aufzuzählen, meine Wiege stand am Webstuhl meines Vaters; aber ich habe deshalb nicht einen geringeren Antheit an der großen Errungenschaft unseres Volkes von meinen Vätern geerbt, und ich fühle, daß der Zeitpunkt gekommen ist, diese unschätzbaren Güter auf immer zu sichern; deshalb erkläre ich, daß ich dem zweiten Antrage der Abtheilung nicht bestimmen kann.

(Bravo! Bravo!)

(Verstärkter Ruf zur Abstimmung; mehrere Redner werden von dem Marschall aufgerufen, welche jedoch auf das Wort verzichten.)

Abgeordn. von Auerswald (vom Platz): Wenn ich voraussehen darf, daß es jetzt zur Abstimmung kommt, und daß der Herr Marschall die Absicht hat, zuerst über das Gutachten der Abtheilung abzustimmen, und es dann noch gestattet werde, daß in Betreff der zweiten Frage das Amendement des Mitgliedes von Westfalen zur Unterstützung kommt, so verzichte ich jetzt auf das Wort, weil dies die beiden Punkte sind, die ich befürworten wollte.

Marschall: Es handelt sich hier um ein Mittel darüber, was geschehen soll, wenn eine Anleihe gemacht werden muss und es unmöglich ist, den vereinigten Landtag oder einen großen Theil desselben zu berufen. Das Gesetz hat eine desfallsige Bestimmung darüber getroffen; die Abtheilung schlägt an deren Stelle eine andere vor; es liegen aber zwei Amendements vor, welche noch weiter gehen, indem sie gar keine solche Bestimmung wollen. Wenn wir jetzt zur Abstimmung kommen, so ist es meine Meinung, die Amendements vorausgehn zu lassen und dann erst zu der Abstimmung über den Vorschlag der Abtheilung zu kommen. Die Amendements der Herren Abgeordneten von Vincke und Hansemann stimmen im Wesentlichen überein; dasjenige des Herrn Abgeordneten von Vincke macht aber den Vorschlag den Ausweg einer Proposition anheizustellen, welche Se. Majestät der König dem nächsten vereinigten Landtag vorlegen lassen möge.

Abgeordn. Hansemann: Mein Amendement wird jetzt noch nicht vorkommen, weil dasselbe auf den folgenden Theil des Gutachtens Bezug hat.

Marschall: Dann würde also das Amendement des Herrn Abgeordneten von Vincke das erste sein.

Abgeordn. von Brünneck: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß sich wohl beide Amendements auf den zweiten Theil des Gutachtens beziehen.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Wenn der Herr Marschall eine derartige Frage an mich richtet, so würde ich dies negiren, denn im ersten Theile des Abtheilung-Gutachtens ist ausdrücklich gesagt: (liest vor) „Mit Bezug auf die aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 sich ergebenden Rechtheime“ Se. Majestät zu bitten, die Verordnungen vom 3. Februar 1847 dahin ändern

(Fortsetzung in der dritten Beilage.)

# Dritte Beilage zu № 133 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 11. Juni 1847.

zu wollen, daß unzweifelhaft aus ihnen hervorgehe, daß die ständste Deputation für das Staats-Schuldenwesen nicht bestimmt sei, den vereinigten Landtag in seinen Besuignissen hinsichtlich der Konzentration von Staats-Schulden zu ergeben.“ — Dies liegt in meinem Antrag: auch mit begriffen, denn wenn nur mit Zugestellung des vereinigten Landtages Schulden kontrahirt werden können, so kann die Deputation den Landtag nicht ersehen. Also mein Amendement tritt an die Stelle der beiden Konklusen der Abteilung, und wenn es angenommen wird, so haben wir über nichts mehr abzustimmen.

**Marschall:** Hier nach stelle ich das Amendement des Herrn Abgeordneten für Westfalen zur Frage, und ich bitte, es noch einmal zu lesen. — (Dies geschieht.)

**Landtags-Kommissar:** Ich bitte einen Augenblick um das Wort. Ich habe mich vorhin beklagt, mißverstanden zu sein, jetzt könnte ich vielleicht durch meine eigene Schuld mißverstanden worden sein. Ich halte mich deshalb verpflichtet, auch einem solchen Mißverständnis vorzubeugen. Ich habe, wenn ich nicht irre, am Schlusse meiner letzten Äußerung gesagt, daß ich in gewisser Beziehung mit dem Amendement des Freiherrn von Winckle einverstanden sei. Ich habe dies mit besonderer Beziehung da auf gesagt, daß so lange eine andere und bessere Bestimmung nicht an die Stelle der gegenwärtigen getreten sei, diese letztere in voller Kraft bleiben müsse, und daher nur andeuten wollen, daß ich gegen das Amendement des Freiherrn von Winckle, so weit solches den Antrag enthalte, dem nächsten vereinigten Landtage einen Abänderungs-Vorschlag zur Beratung vorzulegen, nichis zu erinnern hätte.

**Abgeordn. Frhr. von Winckle:** Ich habe mir nur eine einzige Erklärung zu erlauben, indem ich zugleich Sr. Excellenz für seine Aeußrung dank: ich habe nicht in meinem Amendement gesagt, daß die Proposition nothwendigerweise dem nächsten vereinigten Landtage vorgelegt werden soll, sondern ich habe Sr. Majestät kaum ganz freie Hand gelassen, sie auch dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen.

**Landtags-Kommissar:** Auch dagegen habe ich nichts zu erinnern.

**Marschall:** Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, aufzutreten.

(Mit großer Majestät angenommen.)

**Referent von der Schulenburg:** Ich habe noch eine Bemerkung zu machen. Nachdem gesuchten Beschlüsse ist der Punkt G. ebenfalls erledigt, weil derselbe in dem Amendement des Herrn von Winckle enthalten ist.

**Marschall:** Die Erwagung dieser Bemerkung wird der nächsten Sitzung vor behalten bleiben müssen. Indem ich die heutige schließe, zeige ich an, daß wir morgen in der heutigen Debatte fortfahren, und daß hoffentlich nach Beendigung derselben noch Zeit übrig sein wird, so ist die ferne Sitzung folgende:

(Tages-Ordnung in der Sitzung der Kurie der drei Stände am 5. Juni c. Vormittags 10 Uhr.) — Fortsetzung der Berathung über die Petitionen auf Aend.ung der Patente vom 3. Februar c. — Berathung des Gutachens wegen der Nichteinberufung des ratschaflichen Abgeordneten von Kozorewski zum vereinigten Landtage. — Gutachten wegen der Nichteinberufung des ratschaflichen Abgeordneten von Niemejewski zum vereinigten Landtage: a. von katholischen Militär-Geistlichen bei der Armee, b. katholischer Religions-Lehrer in den Kadetten-Häusern d. s. Staates; — wegen Abänderung des Verfahrens bei der Wahl und Anstellung von evangelischen Geistlichen; — wegen Vereidigung der Schulzen und Gerichtsmänner auf dem Lande; wegen Anstellung eines Polizeiverwalters auf jedem Ort und wegen Errichtung oder Erweiterung von Gefängnissen in jedem Dörfe zur ersten Inhaftirung von Flüchtigen und Verbrechern. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4½ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 5. Juni.

Die Sitzung wird um 11 Uhr unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls von Kochow eröffnet; als Sekretäre fungieren die Abgeordneten von Bockum-Dolffs und Kusche I.

**Marschall:** Von dem Marschall der Herren-Kurie ist eingegangen eine Bitte dieser Kurie.

(liest.)

Allerunterthänigste Bitte der Herren-Kurie des ersten vereinigten Landtages, betreffend eine Allerhöchste Bestimmung über die zwischen Brennerei-Besitzern und dritten Personen über Spiritus-Lieferungen geschlossenen Verträge, deren Erfüllung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1847 unmöglich geworden ist.

Begründet durch eine Petition des Freiherrn von Massenbach, hat die Herren-Kurie, in Betracht, daß die Brennerei-

besitzer in der Regel nur über den Spiritus, den sie selbst fabrizieren, Verträge abschließen, derartige Verträge aber nach juristischem Ausdruck Kauf-Verträge, nicht eigentliche Lieferungs-Verträge im Sinne des § 981, Tit. II, Th. 1 des Allg. Landrechts sind; — in Betracht, daß jedoch im gewöhnlichen Verkehr bei den gedachten Geschäften häufig der Ausdruck „liefern“ oder „Lieferung“ in den Schlussabschriften und Verträgen gebraucht wird, hiernach das Geschäft als wirkliches Lieferungs-Geschäft betrachtet und deshalb der Brennerei-Besitzer nach § 982, Tit. II, Th. 1 des Allg. Landrechts zur Bezahlung des versprochenen Quantum oder zur Entschädigung verurtheilt werden könnte; — in Betracht endlich, daß dadurch die ohnehin großen Opfer, welche den Brennerei-Besitzern durch die Allerhöchste Ordre vom 1. Mai im Interesse des Gewerbevollzugs auferlegt worden, eine den Beleidigungen des § 364, Tit. V, Th. 1 des Allg. Landrechts zu widerlaufen erhalten würden, das hiergegen also den Brennerei-Besitzern Schutz zu gewähren, andererseits dieser aber nicht auf Verträge auszudehnen ist, welche von ihnen etwa über den Umfang ihrer Spiritus-Fabrikation hinaus abgeschlossen sind, also allerdings für Lieferungs-Verträge im Sinne des § 981, Tit. II, Th. 1 des Allg. Landrechts erachtet werden müssen, — mit gesetzlicher Stimmenmehrheit beschlossen, Se. Majestät den König um den Erlass einer Allerhöchsten Bestimmung allerunterthänigst zu bitten: daß für den Zeitraum von Pnblization der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai d. J. bis zum 1. September d. J. in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennerei-Besitzer vor Pnblization der gedachten Allerhöchsten Ordre sich zum Verkauf oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen verpflichtet haben, die gesetzliche Vermuthung gelten soll, daß diese Verträge nur von dem in der Brennerei des betreffenden Brennerei-Besitzers fabrizierten oder zu fabrizirenden Spiritus handeln.

Berlin, den 31. Mai 1847.

Die Herren-Kurie des ersten vereinigten Landtages.

Ich weise diesen Gegenstand der sechsten Abteilung zur Begutachtung zu. Der Herr Abgeordnete von Gotiberg möchte das Wort in einer allgemeinen Angelegenheit zu haben.

**Abgeordn. von Auerswald:** Der Herr Landtags-Kommissar hat gestern, in Beziehung auf die, wenn ich nicht irre, in einer der ersten Sitzung gegebene Andeutung, die Mittheilung gemacht, daß in Betreff der Mißverständnisse, die aus den Paragraphen der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar d. J., die sich auf die Einrichtung der Staatschulden-Deputationen beziehen, ergeben haben, wir eine authentische Interpretation zu erwarten haben, wenn die Versammlung es wünscht. So habe ich wenigstens die Erklärung verstanden. Obgleich diese Erklärung gestern von Einzelnen dankbar angenommen worden ist, so vermisste ich doch in dem Protokolle, daß der Wunsch der hohen Versammlung, eine solche authentische Interpretation zu erhalten, ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Da ich diesen Wunsch für gerechtfertigt und die baldmöglichste Erfüllung desselben für sehr wichtig halte, so stelle ich an den Herrn Marschall die Bitte, die hohe Versammlung darüber zu befragen, ob sie sich zu diesem Wunsche vereinen will. Ich glaube, daß eine Erklärung zu Protokoll zu diesem Zwecke vollauf ausreicht und es keines besonderen Antrages bedarf.

**Landtags-Kommissar:** Ich habe allerdings gesagt, daß ich die Versicherung abgeben könne, daß eine Interpretation, wie ich solche gestern formulirt habe, gegeben werden würde, wenn der hohe vereinigte Landtag sie wünschen sollte. Sobald also der Wunsch ausgesprochen wird, so wird auch die Erfüllung meines Versprechens keinen Anstand finden.

**Abgeordn. von Auerswald:** Ich muß mir noch die wiederholte Bitte erlauben, daß in dem Wunsche zugleich die baldmöglichste Erfüllung ausgesprochen werde.

**Abgeordn. Sperling:** Ich mache darauf aufmerksam, daß gestern der Beschluß gefasst wurde, die Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß diese Deputation ganz und gar wegfällt.

**Landtags-Kommissar:** Mir ist ein solcher Beschluß nicht bekannt geworden.

**Abgeordn. von Auerswald:** Auch ich muß dies mit der größten Bestimmtheit bestreiten.

**Marschall:** Findet sich irgendwie etwas zu erinnern, daß dieser Wunsch von der Versammlung ausgesprochen werde? — (Es erhebt sich von keiner Seite ein Widerspruch.) — Die Versammlung spricht also diesen Wunsch einstimmig aus.

**Abgeordn. von Thadden (Premier-Lieutenant a. D. aus Pommern):** Meine Herren! Es haben gestern, so viel ich mich erinnere, von ganz verschiedenen Seiten in Beziehung auf das Zeitungswesen Erörterungen in dieser hohen Versammlung stattgefunden. Durch den Beschluß, daß die Namen in den stenographischen Protokollen veröffentlicht werden, ist diese Angelegenheit in ein neues Stadium getreten. Erlauben Sie mir, daß ich sehr oft gegen die langen Uebergänge bittende Bemerkungen gemacht habe, gleich auf ein praktisches Moment überzugehen. Ich habe in einer Angelegenheit, in der ich nicht zu Worte kam, mein Votum in der Zeitung bekannt gemacht; zugleich habe ich einen kleinen Vortrag mit abdrucken lassen, er ist überzeichnet: „Die Beredsamkeit, eine Tugend und ein Laster.“ Zugleich

habe ich zwei Erklärungen veröffentlicht, welche die Ueberschrift haben: „Mein unhörbares Votum.“ Ich will die Herren nicht aufhalten, ich wollte mich zunächst nur darüber rechtfertigen, wenn etwa aus der Menge der hohen Versammlung oder außerhalb derselben ein Angriff erfolgen sollte. Demnächst aber wollte ich mich gegen unsern hochverehrten Herrn Marschall rechtfertigen, daß ich in keiner Weise einen Vorwurf gegen ihn richten wollte. Es hat theils in meiner parlamentarischen Ungeeschicklichkeit gelegen, daß ich nicht zu Worte kam, theils darin, daß ich mich nicht zu rechter Zeit gemeldet habe. — Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, wo ich hatte gleich das Wort ergreifen wollen. Ein geehrtes Mitglied aus der Rhein-Provinz hat gestern, wenn ich mich recht erinnere, gesagt: wenn der Feind an der Rheingrenze sei, und es also Bedürfniß wäre, hier in Berlin zusammen zu kommen, um etwa des Königs Majestät Blatt zu geben, so würde er gewiß so schnell als möglich hierher kommen. Ich wollte dagegen aufstehen, meine Herren, da ich das Bewußtsein habe, daß ich dann dort an die Grenze besser hinauspaße als hier nach Berlin, ich wollte nur erklären, daß ich dann nicht in Berlin sein würde, sondern ich würde nach Sachsen gehen! Ich bin schon über 50 Jahre hinaus, meine Haare sind grau; aber ich habe zwei Söhne, und ich glaube, daß so viel preußisches Blut in ihren Adern fließt, daß sie mir dann nicht vor die Augen kämen, wenn an der Grenze, sei's an der französischen, oder an der russischen, oder hier in der Nähe der Feind erschien! Bitte Ihnen Sie mit, ich habe so oft gegen die langen Reden gesprochen, erlaubt Ihnen Sie mir aber jetzt noch einige Minuten Gehör. Bleibe ich stecken, so bleibe ich stecken.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich bin ein großer Verehrer einer aufrichtigen Opposition, und Sie finden in meinem Vortrage über die Beredsamkeit auch das Wort des großen Minister Pitt: „Ich würde mir eine Opposition kaufen, wenn ich keine hätte.“ Ich ehre auch in dieser hohen Versammlung die Opposition, es sind thure Ehrenmänner darunter, wenn ich auch keineswegs mit ihnen übereinstimme. Aber gleiche Waffen! Sonne und Wind müssen redlich gehext werden. Meine Herren! Nun komme ich zu einem ernsten Gegenstande, ich will aber Niemand damit belästigen: Innerhalb dieser 8 Wochen, die wir hier beisammen sind, sind Neuerungen vorgekommen, die, möchte ich sagen, mir das Herz im Leibe umgedreht haben! Ich bin manchmal aus diesem Saal hinausgegangen mit einem sehr, sehr schweren Gewissn, und mein Gewissen hat mir sagen müssen, ich hätte in einzelnen Fällen reden sollen, und wenn ich keine Zunge im Leibe gehabt hätte. Aber, meine Herren, ich habe auch ein Plaster auf mein Gewissen bekommen! Die Herren von meiner — ich will das Wort Partei nicht mal nennen — also die Herren von meiner politischen Partei — werden wir bestimmen, daß wir unter Ansehen deshalb geschwigen haben, weil wir unserem Könige und Herrn die Ehre lassen wollten, daß er hier Männer auf der Ministerbank hat, die nicht nur seine Geschäfte mit Treue führen vor dem ganzen Vaterlande, vor Deutschland, ja vor Europa, sondern die auch verstehen, sie zu verteidigen, und der königliche Herr Kommissar hat es oft in einer Weise gehabt, daß es alle Herzen bewegt hat. Ich habe sogar Urtheile von mehreren Herren der Opposition gehört, welche ihr Zeugniß eben dahin abgaben. Meine Herren! Die Männer aus meiner Provinz werden mir bezeugen, daß ich kein Schmeichler bin! Und darum werde ich folgendermaßen fortfahren. Ich habe eben meine Beruhigung vor dieser Bertheidung ausgesprochen, aber ich komme jetzt auf einen anderen Gegenstand der Beruhigung.

(Uruhe in der Versammlung.)

Ich bitte Sie, meine Herren, was ich recht eigentlich von Grund des Herzens lobe — es klingt etwas paradox — das sind die Fehler, die bei der Bertheidung vorgefallen sind! Meine Herren, wie haben Uretheile gehört von Männern, die ein gutes Gewissen haben, die mit Freimuth gesprochen haben, und wenn Fehler vorgekommen sind, wo ist hier das Behauptungsgericht, das sie anklagen wird? Es ist von verantwortlichen Ministern die Rede gewesen. Ich frage Sie, Ihnen Sie einen Blick in die Weltgeschichte, Ihnen Sie einen Blick hin auf die Länder, wo constitutionelle Minister sind, Ihnen Sie einen Blick auf die Ministerbank in Frankreich. Es hat dort einen Mann gegeben, einen weltberühmten Diplomaten, ich glaube, er hat 7 bis 10 Eide à la clairet geschworen. Ich frage Sie, ja — was war das Motto dieses berühmten Mannes? Er sagte: „Die Sprache ist blos dazu da, um die Gesetze daran zu verborgen.“ Meine Herren! Wollen Sie auch ein solches verantwortliches Ministerium? Erlauben Sie mir noch ein Wort, es wird vielleicht

das letzte sein. Ich bin auch für ein verantwortliches Ministerium, aber dann muss man die Opponenten auch fragen können — dann muss die Oppositionspartei auch zur Verantwortung gezogen werden, — dann las ich mir die Sache gefallen!

(Gelächter.)

Meine Herren, ich will Niemanden beleidigen, ich erlaube mir an ein altes deutsches Sprichwort zu einkaufen. Ich wiederhole es, ich will Niemanden beleidigen: „Ein Narr kann mehr fragen, als zehn kluge Leute antworten können!“

(Stürmisches Gelächter, dazwischen Pochen mit den Füßen.)

Mein Herren! Ich bitte! ich will folgendermaßen schließen.

(Heftiges Pochen und Trommeln.)

Im Namen des Volkes —

(Verstärktes Pochen.)

„Sie, geben Sie Gedankenfreiheit!“ Meine Herren! Ich schließe also folgendermaßen: im Namen des Volkes, im Namen der Freiheit, unser treuer König und Herr, er lebe hoch! Aber ich sage, Krieg allen Heuchlern, allen Schmeichlern — Krieg den parlementarischen Tyrannen!

(Allgemeines Gelächter.)

Marschall: Wir kommen zur Tagesordnung. Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen, um den gestern abgebrochenen Vortrag des Gutachtens wieder aufzunehmen.

Referent von der Schulenburg (liest vor):

G. Ferner ist in Bezug auf die Kontrahierung von Staatschulden von einzelnen Petenten und in Übereinstimmung mit sämtlichen Mitgliedern der Abtheilung hervorgehoben, dass die Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtags im § 4 verordnet:

dem vereinigten Landtage übertragen. Wir die im Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staats-Anleihen, und sollen demgemäß nur Darlehen, für welche das gesamte Vermögen oder Eigentum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Art. III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820) fortan nicht anders als mit Buziehung und unter Mitgarantie des vereinigten Landtages aufgenommen werden.

Der Zwischenab „für welche“ bezeichnet die Qualität der neuen Darlehn, und dies scheinen dem Wortlaut nach nur solche sein zu sollen, für welche das gesamte Vermögen des Staats zur Sicherheit bestellt wird, und darum würde folgen, dass andere Darlehn, für welche nicht das gesamte Staats-Vermögen als Sicherheit bestellt wird, ohne Buziehung und Mitgarantie der Reichstände aufgenommen werden können.

Dies widerspricht indessen nach einstimmiger Ansicht der Abtheilung dem Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820, der ganz klar sagt:

„dass ein neues Darlehen — ohne Rücksicht auf die zu gewährnde Sicherheit und ohne Unterschied — nur mit Buziehung und unter Mitgarantie der künftigen Reichstände aufgenommen werden darf. Somit würde das Gesetz vom 17. Januar 1820, das in Bezug auf das Staats-Schuldenwesen unwiderruflich erklärt ist, wesentlich alterirt sein, und deshalb schlägt die Abtheilung der hohen Versammlung gehorsam vor:“

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, diesen scheinbaren Widerspruch zwischen beiden Verordnungen Allergnädigst zu beseitigen.

Ich wollte mir hierbei noch zu bemerkern erlauben, dass, wenn ich das Ammentum, welches ein geehrter Abgeordneter aus der Mark eingebraucht hat und von der hohen Versammlung angenommen worden ist, richtig verstanden habe, dieser Punkt G. dadurch ebenfalls seine Erledigung gefunden hat.

Landtags-Kommissar: Es würde dieser Gegenstand meines Erachtens nur dann als erledigt anzusehen sein, wenn mit Gewissheit vorausgesetzt werden könnte, dass Se. Majestät der König eine Proposition vorlegen würde, welche diesen Zweifel beseitigte, und wenn solche zum Gesetz erhoben würde. Da aber dieshalb noch keine Gewissheit vorliegt, so halte ich diesen Gegenstand nicht für erledigt, sondern bin der Meinung, dass der Zweifel aufgetäuscht werden muss. Ich habe bereits in der Sitzung vom 15. April d. J. erklärt, dass dieser Paragraph des Gesetzes keinesweges eine so enge Umziehung des ständischen Rechts beabsichtigte habe, als man nach dem Wortlaut hineinlesen könne, und dass eine authentische Interpretation, welche den wahren Sinn dieses Paragraphen, wie er von dem Gesetzgeber gedacht ist, herausstellen werde, keinem Bedenken unterliegen würde. Diese Erklärung wiederhole ich jetzt, und damit meine Worte genau sind, so habe ich sie eben kurz aufgeschrieben und will mir ausnahmsweise die Erlaubnis erbitten, sie abzulesen. — (Mehrere Stimmen: Ja!) — Die Intention des betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 3. Februar d. J. ist dahin zu verstehen: „dass alle zur Deckung der Staatsbedürfnisse in Friedenszeiten zu kontrahirenden Staatsdarlehen, für deren Verzinsung und Amortisation das unbewegliche Staatseigentum oder die Staatsrevenuen als Sicherheit bestellt werden sollen, mit andern Worten, sogenannte fundierte Schulden, nicht ohne Zustimmung des vereinigten Landtages aufgenommen werden dürfen. Zonen gegenüber stehen nun die sogenannten Verwaltungsschulden, d. h. Ante-

cipationen der Staatsrevenuen auf kurze Zeit, welche das Land mit keinen neuen Lasten beladen.“ Dies ist der Sinn, den der Paragraph hat haben sollen, und dies authentisch zu erklären, wird Se. Majestät der König keinen Anstand nehmen.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Die so klare Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars macht es um so nothwendiger, wie derselbe selbst angedeutet hat, dass die hohe Versammlung noch eine Bitte stelle, wodurch diejenigen Zweifel beseitigt werden, die sie in Beziehung auf den Umfang und die Form von Staatschulden haben könnte. Ich schlage Ihnen zu dem Ende folgendes Ammentum vor:

„Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten:

- Allergnädigst anerkennen zu wollen, dass nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (das Staatschuldenwesen betreffend), überhaupt keine Staatschulden-Dokumente irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere, und also auch keine Erklärungen über Schuldgarantien, ohne Buziehung und Mitgarantie des vereinigten Landtages rechtsgültig ausgestellt werden dürfen;
- insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich erachtet würde, dem vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen, und endlich
- dem vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen zu wollen, durch welchen diejenigen Finanz-Operationen, welche seit der Verordnung vom 17. Januar 1820 im Widerspruch mit dem sub a. ausgesprochenen Grundsatz etwa gemacht worden sind, regularisiert und in Gemäßheit dieser Verordnung dem vereinigten Landtage untergeordnet werden.“

Ich werde jetzt dieses Ammentum näher erläutern und motivieren. Das Bedürfnis einer klaren Bestimmung über diese Gegenstände geht schon aus den verschiedenen Ansichten hervor, die seitens des Gouvernements geäußert worden sind bei Gelegenheit der Diskussion des Rentenbank-Gesetzes; es geht auch ferner dies Bedürfnis daraus hervor, dass nothwendig diejenigen Zweifel gelöst werden müssen, welche hinsichtlich einer theilweisen Garantie und einer theilweisen Verpfändung der Einnahmen, sowie auch hinsichtlich des Unterschiedes stattfinden, der gemacht worden ist zwischen fundirter und unfundirter Schuld. Um Ihnen die Sache anschaulich zu machen, zähle ich einige der Schulden auf, die nach meiner Überzeugung auch dem vereinigten Landtage untergeordnet werden müssen. Es besteht esflich eine Schuld, die von den Amts-Cauzioni herrührt, welche früher in Staatschuldscheinen geleistet wurden und später in Geld verwandelt worden sind. Für die Verzinsung dieser Schuld sind in dem Ausgabe-Budget 227,000 Thlr. angenommen. Nach meiner Überzeugung gehört eine solche Schuld mit zur Staatschulden-Verwaltung. Weitere Schulden sind diejenigen, die von der Seehandlung für Rechnung des Staats kontrahiert worden sind; davon führe ich nur diejenigen an, deren Zinsen ebenfalls im Staats-Budget mit 600,000 Thlr. aufgenommen worden sind. Dann kommen die Eisenbahn-Garantien, für welche auf eine lange Reihe von Jahren hinaus jährliche Ausgaben bestimmt worden sind; es ist in dem Budget dafür die Summe von 1,200,000 Thlr. ausgesetzt. Endlich kommen die Garantien von Papiergele oder die Bankzettel dazu. Es ist in der Verordnung vom 11. April 1846, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank betreffend, bestimmt worden, dass die von dieser Bank auszugebenden Bankzettel in allen Staatsklassen statt baaren Geldes, insbesondere statt Kassen-Anweisungen, in Zahlung angenommen werden. Nach meiner Überzeugung sind alle diese verschiedenen Gegenstände, nach dem Gesetz von 1820 über das Staatschuldenwesen, der Kontrolle und der Mitwirkung des vereinigten Landtages in gleicher Weise unterzuordnen, wie alle übigen Schulden. In dieser Hinsicht mache ich darauf aufmerksam, dass bisher gewöhnlich nur Darlehen angeführt worden sind, wenn die Rede davon war, dass die Mitwirkung des vereinigten Landtages bei Staatschulden einzutreten habe. Das ist aber, sowie ich die Sache anschehe, nach dem Gesetz v. n. 1820 nicht ganz richtig; denn das Wesen des Gesetzes spricht klar dagegen. Im Artikel II. heißt es: „Wir erklären diesen Staatschulden-Etat auf immer für geschlossen. Über die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatschuldschein oder irgend ein anderes Staatschulden-Dokument ausgestellt werden.“ — Ebenfalls ist im Artikel X., wo von den Pflichten der Staatschulden-Verwaltung die Rede ist, gefagt: „Diese Behörde ist Uns und der Gemeinnützigkeit der Staats-Gläubiger dafür verantwortlich, dass nach Artikel II. weder Ein Staatschuldschein mehr, noch andere Staatschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt.“ — Sollte man nun sagen, das Gesetz von 1820 beziehe sich nur auf die verzinslich fundierte Schuld, so erwiedere ich darauf: dass das Gesetz von 1820 sich auf den beigefügten Etat bezieht, dass darin die unverzinsliche Schuld mit aufgenommen ist, und dass die Mitglieder der Staatschulden-Verwaltung, so viel ich weiß, darauf, dass als unverzinsliche Schuld ebenfalls keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden, vereidet sind. Das ist gerade die Ursache gewesen, weshalb zwei ehrenwerte Mitglieder der Staatschulden-Verwaltung es mit ihrem

Gewissen nicht vereinbar hielten, eine Mitwirkung bei Ausgabe der neuen Bankzettel zu übernehmen. Nach meiner Meinung haben sie vollkommen Recht gehabt; denn wenn der Staat erklärt, die Bankzettel sollen gleich den Kassenanweisungen bei allen Zahlungen an den Staat für voll angenommen werden, so ist das, wenn auch nicht das Wort der Garantie ausgedrückt wird, doch völlig gleichbedeutend damit. Der Staat übernimmt hierdurch tatsächlich völlig die Garantie, und es kommt in dieser Beziehung ganz auf eins hinaus, ob der Staat direkt die Summe der Kassenanweisungen vermehrt hätte, oder ob er auf jene Weise neue Bankzettel garantirt. Mindestens wird man zugeben müssen, dass, wenn auch nicht jede dieser Operationen in direktem Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes sich befinden sollte, doch dieselben als eine Umgehung des Gesetzes, welche seiner Zeit durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt sein möchte, zu betrachten sind. Meine Herren! Es ist nun von der höchsten Wichtigkeit, dass ein solcher Zustand nicht fortdure; mein Ammentum bezweckt also, zuerst den Grundsatz auszusprechen und dann zum zweiten Se. Majestät zu bitten, insofern die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes Schwierigkeiten haben möchte, dem vereinigten Landtage eine dessfällige Proposition zukommen zu lassen. Der dritte Theil der Bitte geht darauf hin, Se. Majestät zu bitten, für diejenigen Operationen, die seit 1820 gemacht worden sind, die Regularisation eintreten zu lassen und zu verordnen, dass diese, gleich den übrigen Schulden, dem vereinigten Landtag, wie im Gesetz von 1820 gesagt worden ist, untergeordnet werden. Den Gründen des Rechts füge ich nun noch andere, die ich von der Zweckmäßigkeit und der Nothwendigkeit hernehme, hinzu. Nachdem durch die Verordnungen vom 3. Februar 1846 die Stände in ihrer Gesamtheit versammelt worden sind, nachdem auf diese Weise die früheren Verhüllungen einer reichsstädtischen Versammlung insofern ihre Verwirklichung erhalten haben, ist es nach meiner Überzeugung unerlässlich, dass nun das gesamte Staatschuldenwesen, es mag von fundirter oder von unfundirter Schuld, verzinslichen oder unverzinslichen Papieren, von direkter Schuld oder Garantie die Rede sein, auch dem vereinigten Landtage untergeordnet werden. Zweifel oder gar Streit darüber würde das nachtheiligste sein, was dem Staats-Kredit begegnen könnte. Es ist gerade für den Staats-Kredit, nachdem der große Schritt der Bildung eines preußischen Parlamentes geschehen ist, unumgänglich nothwendig, dass man nicht auf halbem Wege stehen bleibe; jede Halbhheit in dieser Beziehung würde auf den Staats-Kredit nach meiner Meinung ungünstig wirken. — Es ist die Ausführung nach meiner Überzeugung auch gar nicht schwer. Für die Vergangenheit wird, wie ich überzeugt bin, Niemand von uns irgend ein Bedenken haben, nachträglich gut zu heißen, was geschehen ist, und es wird sich nur darum handeln, dass in geböriger Form die Verwaltung dieser Schulden und die Mitwirkung des vereinigten Landtages dabei festgestellt werde. Für die Zukunft werden diejenigen, die nach meiner Überzeugung nach eben so wenig Schwierigkeiten vorhanden sein. Würde man etwa sagen, eine unfundirte Schuld müsse doch das Gouvernement auch ohne Genehmigung des vereinigten Landtages kontrahieren können, weil auf einmal Bedürfnisse vorkommen möchten, die nicht vorher zu sehen waren, so antworte ich darauf, dass das Gouvernement für dergleichen Fälle sich die Ermächtigung geben lassen kann, bis zu einer gewissen Summe eine unfundirte Schuld zu kontrahieren; so geschieht es auch in anderen Staaten. Eben so kann bei der Garantie von Eisenbahnen der Staat den Antrag stellen, dass eine gewisse Summe dazu verwendet werden darf. Aber ich wiederhole es, der Zustand, wie er jetzt ist, würde dem Kredit schaden. Denken Sie Sich, dass nach der Bank-Institution, ohne Ihre Mitwirkung der Staatsgewalt vorbehalten ist, die Summe der auszugebenden Bankzettel nach eigenem Ermessens erhöhen zu lassen, dass also ohne Ihre Mitwirkung die unverzinsliche Schuld gesteigert werden kann. Dieser eine Fall wird genügen, Ihnen anschaulich zu machen, dass die ganze Mitwirkung des vereinigten Landtages bei dem Staatschuldenwesen gewissermassen illusorisch sein würde, wenn nicht das ganze dazu Gehörige untergeordnet würde. Auch die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ein solcher Zustand für den Staats-Kredit schädlich ist: wer von Ihnen auch nicht Finanzmann ist, wird es doch leicht begreifen, dass ein Papier, welchem 3% p. Et. Zinsen völlig gesichert sind, welches aber zugleich noch eine Aussicht auf eine höhere Rente hat, der Natur der Sache gemäß, einen höheren Cours haben müsste, als ein Papier, welches nur 3% p. Et. Zinsen einbringt und nichts mehr. Das Gegenteil hat aber mehrfach stattgefunden. Eisenbahn-Papiere, welche Aussicht auf Gewinn haben, und für welche hindurch und, so viel ich weiß, noch heute einen niedrigeren Cours gehabt, als die Staatschuldscheine, die nur 3% p. Et. einbringen; — ein klarer Beweis, dass das Geldpublikum die Garantie des Staates dabei nicht so hoch veranschlagt hat, als die bei den Staatschuldscheinen macht, wenn das Publikum einen solchen Unterschied ein solcher Zustand muss im Interesse des Gouvernements, in dem des Vaterlandes aufhören, und deshalb bitte ich, mein Ammentum zu unterstützen.

Landtags-Kommissar: Ich bitte ums Wort! Ich glaube, dass der geehrte Herr Redner nicht ganz bei dem Gegenstande geblieben ist, der zur heutigen Debatte

vorliegt; ich glaube dies um so mehr, als er einen Gegenstand, und zwar, wie mir scheint, von Grund aus betrübt hat, der in einer besonderen, von demselben geheirten Herrn Redner ausgehenden Petition hier verhandelt werden soll, ich meine die Lehre von den Staats-Garantien. Ich bedaure diese Anticipation, weil durch dieselbe ich und meine Herren Kollegen außer Stande gesetzt sind, so gründlich zu antworten, als es in dem anderen Falle geschehen sein dürfte. Ich würde daher jetzt vielleicht ganz geschwiegen haben, müßte ich nicht gegen die eine Seite dieses Vortrages das Gouvernement vertheidigen. Ich meine nämlich den Theil des Antrages, wonach der hohe Landtag Bitten und Anträge an Se. Majestät den König nicht nur in Beziehung auf seine künftige Funktion bei dem Staatschuldenwesen richten, sondern auch seine Kontrolle und Censur auf diejenigen Finanz-Operationen ausdehnen soll, welche in den letzten 27 Jahren gemacht sind. Eine solche Kontrolle und Censur finde ich in dem Gesetz vom 3. Februar c. nicht begründet, und ich glaube also, die Staats-Regierung davor vertheidigen zu müssen. Zu dem einzelnen Punkte, welchen der geehrte Herr Antragsteller aufgeführt hat, glaube ich einige vorläufige Erläuterungen geben zu können. Was die Kautions-Kapitalien anbetrifft, so gebe ich der hohen Versammlung die beruhigende Versicherung, daß durch dieselben schon seit geraumer Zeit, schon länger als seit dem Antritte der Regierung des jetzt regierenden Königs Majestät, keine Vermehrung der Staatsverpflichtungen, keine neuen Lasten erwachsen, weil der Überschuss der eingezahlten über die zurück zu zahlenden Kautions zu einem besonderen Fond angesammelt wird, welcher sich schon dem Betrage nähert, um sämtliche Kautions daraus zurückzuzahlen oder, wenn diese Zurückzahlung nicht besteht wird, das Passivum durch das Aktivum balanciren zu können, so daß die zu andern Zeiten durch die Kautions gemachte Verpflichtung der That nach getilgt sein wird. Sämtliche Zinsen der Kautions werden aus Staats-Kassen bezahlt, der Überschuss der eingezahlten über die zurückgezahlten Kautions wird, wie erwähnt, zu einem besondern Fond eingezogen, welcher mit Zins und Zinseszins aufgesammelt wird, um das Kapital in möglichst kurzer Frist ganz zu decken. Über die Prämien-Schuld der Seehandlung habe ich nichts zu erläutern, das ist ein offenes Faktum, das dem ganzen Lande seit 16 Jahren vorliegt; wenn aber der geehrte Herr Redner glaubt, daß der Staats-Kredit dadurch gelitten habe, daß die von den Ständen nicht anerkannte Verpflichtung sich keines großen Kredits erfreute, so muß ich dies in Beziehung auf die Seehandlungs-Prämien-Scheine ablehnen, da diese, wie bekannt, einen sehr hohen Cours haben. — Was die Eisenbahn-Garantien für die Zukunft betrifft, so wird sich diese Frage erledigen, wenn die Petition des Antragstellers hier in fundamento verhandelt wird. Vorläufig habe ich mich ausgesprochen, daß eine dauernde Garantie, welche mit Wahrscheinlichkeit zu einer neuen Belastung der Unterthanen führen könnte, der durch die in dem Staatschulden-Gesetz angeordneten Kontrolle des vereinigten Landtags unterliegen sollte. Sollten daher in Zukunft ähnliche Operationen vorgeschlagen werden, so würde Se. Majestät der König wahrscheinlich denselben Weg wählen, den Sie in Bezug auf die Landrenten-Banken gewählt haben. Was aber den niedrigen Cours einiger garantirten Eisenbahn-Aktien betrifft, so kann ich die Schlussfolgerung, die der geehrte Redner gemacht hat, nicht gelten lassen, ich meine die Behauptung, daß der Cours niedrig sei, weil die Zins-Garantie kein gehöriges Vertrauen genieße. Die Aktien hatten, als die Eisenbahn-Papiere kreirt waren, einen sehr hohen Cours. Allerdings sind sie den Schwankungen der Eisenbahn-Speculationen gefolgt und unter den natürlichen Cours gefallen; daß dies aber daher röhren sollte, weil der Zins-Garantie misstraut werde, diesen Beweis müßte ich erwarten. Ich glaube vielmehr, daß sich die geringe Cours-Differenz jener Aktien gegen die Staats-Schuldscheine vorzugsweise aus dem Umstände erklärt, daß die Gesellschaften, denen jene zu 3% Prozent garantirte Aktien gehören, Prioritäts-Aktien zu 5 Prozent in hohen Beträgen emittirt haben. — Ich komme jetzt auf die unverzinslichen Schulden. Es ist keinesweges die Absicht, dauernde unverzinsliche Schulden zu machen, als z. B. neue Kassen-Anweisungen und ähnliche Papiere ohne Zustimmung der Stände zu kreiren, weil es garantiert ist, daß dies eben so gut eine Schuld ist, wie jede andere. Was aber die Bankscheine betrifft, so sind diese nach dem Statute der preußischen Bank vom Staate nicht garantirt worden, und das durch deren Annahme in den Königlichen Kassen eine solche Garantie begründet sei, das kann ich nicht anerkennen; denn, wenn die Bank jemals insolvent werden sollte, so würde der Staat höchstens den Werth derjenigen Papiere verlieren, die sich augenblicklich in seiner Kasse befänden; für alle anderen aber siele ihm keine Garantie zur Last. So steht die Sache in diesem Augenblick und für die Zukunft. Ich bedaure, auf die kurze Zwischenzeit zurückzukommen zu müssen, wo die neuen Bankscheine wirklich garantirt waren. Diese Zeit fällt, wenn ich mich recht erinnere, in die 3 Monate vom Oktober bis Dezember vorherigen Jahres. In dieser Beziehung verhält sich die Sache folgendermaßen. Als das Staats-Schulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 erschien, hatte die Bank das unbeschränkte Privilegium, Bankscheine auszugeben. Sie hat, dies Privilegium geraume Zeit nachher unangefochten geübt, ohne daß in dem Staats-Schulden-Gesetz ein Hinderniß erkannt war. Die Bank hatte überdies nicht das Recht, sondern die Verpflichtung, Kapitalien und Minorenne und Corporationen anzunehmen und darüber verzinsliche Bank-Obligationen auszustellen.

Dies Recht hat sie bis auf den heutigen Tag, diese Verpflichtung liegt ihr noch jetzt ob, und diese Kapitalien sind vom Staate garantirt. In Beziehung auf die Bank-Scheine aber wurde, als die Kassen-Anweisungen gegen Hinterlegung von Staats-Papieren vermehrt wurden, die Ausgabe suspendirt, weil man nicht zweierlei dergleichen Papiergebhabt wollte. Als im vorigen Jahre, um die Circulations-Mittel zu vermehren, der Bank die Erlaubnis zur Ausgabe von Bankscheinen zurückgegeben wurde, konnte, ungeachtet der auf kurze Zeit übernommenen Garantie, das Gouvernement darin keine Verleihung des Staats-Schulden-Gesetzes erkennen. Denn es war nicht nur das frühere Verhältnis hergestellt, sondern auch um so weniger von einer neuen Schuld die Rede, als die neuen Bankscheine nur gegen Hinterlegung des vollen Werths, theils in baarem Gelde, theils in Staats-Papieren, theils in acceptirten Wechseln, ausgegeben werden durften. Es war und konnte dem Gouvernement nicht zweifelhaft sein, daß die Bank, welche sich in fortwährendem Besitz des Rechts befand, ohne alle Beschränkung Kapitalien aufzunehmen und darüber verzinsliche Obligationen auszustellen, auch ohne Verleihung des Staats-Schulden-Gesetzes unverzinsliche Bankscheine gegen Deposition des vollen Werths ausgeben könne. Es ist dies übrigens eine antiquierte Sache, die ich hier nur deshalb erwähnt habe, weil der Antragsteller sie aufgenommen hat, und weil sie schon einmal von einem Mitgliede in Erwähnung gebracht ist. Ich bitte aber nicht anzunehmen, daß ich dienten Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, welche eine andere Ansicht gehabt haben, irgendwie als weniger ehrenwerth bezeichnet will, als der geehrte Redner vor mir; ich erkenne vielmehr an, daß, wenn sie anderer Ansicht waren, sie nur nach ihrer Pflicht gehandelt haben, wenn sie ihre Mitwirkung bei dieser Operation verweigerten.

Marschall: Bevor ich die Versammlung frage, ob sie das Amendment insoweit unterstützt, daß es zur Berathung kommen könnte, bemerke ich, daß dasselbe zwei Haupttheile hat, welche zwar in Beziehung zu einander stehen, aber von einander unabhängig sind; der eine geht auf die Zukunft, der andere auf die Vergangenheit. Ich werde zunächst fragen, ob die Versammlung den ersten Theil unterstützt, und dann zu dem zweiten kommen. Der zweite Theil geht dahin, daß auch die Finanz-Operationen der Vergangenheit dem vereinigten Landtage unterworfen werden sollen. Ich frage daher, wird der erste Haupttheil unterstützt? Er soll noch einmal vorgelesen werden.

Abgeordn. Hansemann (liest vor): Se. Majestät den König ehrfurchtvoll zu bitten:

- Allernächst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (das Staatschuldenwesen betreffend) überhaupt keine Staatschulden-Dokumente irgend eine Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere, und also auch keine Erklärungen über Schuld-Garantien ohne Buzierung und Mitgarantie des vereinigten Landtages rechtsgültig ausgestellt werden dürfen;
- infofern aber die unabdingbare Anwendung dieses Grundgesetzes bedenklich erachtet würde, dem vereinigten Landtage dieserhalb eine Alerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen.

Marschall: Wird dieses Amendment unterstützt? (Geschieht hinreichend.) — Wir kommen zur Vorlesung des zweiten Haupttheils.

Abgeordn. Hansemann: Der zweite Hauptheil lautet: Dem vereinigten Landtage einen Gesetz-Entwurf vorlegen lassen zu wollen, durch welchen diejenigen Finanz-Operationen, welche seit der Verordnung vom 17. Januar 1820 im Widerspruch mit dem sub. a ausgesprochenen Grundsatz etwa gemacht worden sind, regularisiert und in Gemäßheit dieser Verordnung dem vereinigten Landtage untergeordnet werden.

Marschall: Wird der Antrag unterstützt? — (Geschieht hinreichend.)

Abgeordn. von Gottberg: Beide Theile scheinen keine Amendements zu der vorliegenden Petition zu sein, sondern es sind neue Petitionen.

Referent: Ich wollte mir darüber eine Bemerkung erlauben, daß dieser Antrag keiner Berathung in der Abtheilung unterlegen hat und der Antrag unvorbereitet in die Versammlung kommt. Es liegt der Versammlung weiter nichts vor, und zwar ist das Petition besonders präzis gestellt in der Petition des Abgeordneten Naumann für die Stadt Posen, und darin heißt es:

- so lange dem vereinigten Landtage nicht das durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 der reichsständischen Versammlung vorbehaltene Recht im entsprechenden Umfange übertragen worden, Darlehne für welche nicht das gesamte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, überhaupt nicht aufgenommen werden können;
- bei Darlehen für oder in Kriegszeiten die bloße Buzierung der Deputation für das Staats-Schuldenwesen nicht ausreichend ist, die nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 bei Aufnahme von Darlehen ohne Unterschied erforderliche Buzierung und Mitgarantie des vereinigten Landtages zu ersetzen;
- auch außerordentliche Steuern in Kriegszeiten nur dann ausgeschrieben werden können, wenn die Stände vorher die b-treffenden Gesetz-Entwürfe berathen haben.

Ferner ist ein ganz ähnlicher Antrag des Herrn Grafen von Schwerin der Abtheilung überwiesen, daß nämlich keine Darlehne ohne Buzierung des vereinigten Landtages angenommen werden können, und darin liegt eigentlich nichts weiter mit Bezug auf die Aussetzung des Herrn königlichen Kommissars, als eine Bitte um in Einklangbringung der Verordnung vom 17. Januar 1820 mit dem § 9 der Verordnung vom 3. Februar

1820 d. J. Weiter lag der Abtheilung nichts vor; wenn auf diesen Antrag eingegangen werden soll, so, glaube ich, kann die Abtheilung wenigstens nicht die Schuld treffen, daß sie diesen Vorschlag nicht berathen hat.

Marschall: Wenn dies auch richtig ist, so habe ich dennoch fragen wollen, ob dieser Antrag unterstützt wird, weil ich dem Urtheil der hohen Versammlung nicht habe voreignen wollen.

Abgeordn. Knoblauch (Geh. Finanzrath aus Berlin): Ich muß gestehen, daß ich auf einen anderen Vortrag vorbereitet war, der sich an eine frühere Erklärung des Herrn Landtags-Kommissarius anschließt sollte; indessen hat die Sache in diesem Augenblick eine von ihrer bisherigen Lage ganz verschiedene Wendung genommen. Hierauf hin ich aber in keiner Beziehung vorbereitet. Auch suche ich vergeblich nach geeigneten Worten, um mein Erstaunen auszudrücken und die Versammlung auf den überaus wichtigen Umstand aufmerksam zu machen, der dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Herr Landtags-Kommissar erklärt hat, wie die für den in Rede stehenden Fall zu erwartende Declaration so weit ausgedehnt werden würde, daß die Regierung sich künftig nicht sowohl die Bestimmung überlaufende, binnen kürzer Zeit zu bestreitende Verwaltungs-Schulden, was sich, meines Erachtens, von selbst verstehen würde, sondern auch die neue Einführung schwebender Schulden vorbehalten hat. Was wird aber unter schwebender Schuld verstanden? In dem Gesetz vom 17. Januar 1820 ist keine Spur davon enthalten und wir haben es stets als eine Segnung betrachtet, daß wir es bei uns nur mit konsolidirten Schulden zu thun haben; alle unsere Bestrebungen sind dahin gegangen, die in dieser Beziehung bestehenden heilsamen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Nun soll aber dem Staate für die Folge vorbehalten bleiben, auch eine schwebende Schuld zu bilden. Welch ein weiter, unbestimpter Begriff! der, einmal eingeführt, den ganzen bisherigen Zustand unseres Schuldenwesens völlig verändern würde. Wir sind oft vor dem Beispiel eines Nachbarlandes gewarnt worden, und nun soll auch über unser Waterland die unglückliche Fluth einer schwebenden Schuld einbrechen können? Ich bitte Sie inständig, auf das, was hierüber gesagt worden ist, Ihre ganze Aufmerksam zu richten. — Mit dem dem ersten Abschnitte des von dem Herrn Abgeordneten der Stadt Aachen gestellten Antrages bin ich einsverstanden, dem zweiten Theile habe ich aus innerer Bewegung nicht folgen können. Mein angelegentlicher Wunsch geht dahin: daß, falls in dem Antrage etwas Neues enthalten sein sollte, was einer nochmaligen Berathung bedürfen möchte, daß alsdann auch die ihrer Wichtigkeit halber niedergeschriebene Declaration des königlichen Herrn Kommissarius, welche so tief in das Wesen des Staats-Schulden-Gesetzes eingreift und das her nicht sorgfältig genug berathen werden kann, ebenfalls der betreffenden Abtheilung zur gründlichen Vorbereitung eines Beschlusses überwiesen werden möge. Diese wichtige, von so unvergesslichen Folgen begleitete Erklärung verdient dies gewiß vorzugsweise.

Landtags-Kommissar: Ich bedauere sehr, wenn ein Wort, ein unschuldiges Wort, ein geehrtes Mitglied dieser Versammlung in solche Untreue gebracht hat. Ich habe, wenn ich den Ausdruck schwebende Schuld als ein näher bezeichnendes Wort in Parenthesen gebraucht habe, nichts Anderes darunter verstanden, als Verwaltungs-Schulden, weil dies doch wirklich schwebende Schulden sind; wenn heute ein Minister einen Kontrakt abschließt und sich verpflichtet, nach sechs Monaten das Geld zu zahlen, so ist das eine schwebende, aber keine fundirte Schuld. Ich habe schon bei einer früheren Veranlassung gesagt, daß wir vergleichende schwebende Schulden wenig oder gar nicht besäßen, weil wir gewohnt sind, was wir bedürfen, gleich baar zu zahlen, und daß es auch nicht die Absicht sei, von diesem Prinzip abzugehen. Ich habe heute hier erklärt, daß es keinesweges die Absicht sei, dauernde unverzinsliche Schulden, wie die Kassen-Anweisungen, ohne Mitwirkung der Stände zu vermehren. Darum durfte ich um so weniger fürchten, daß in dem eingeschalteten Ausdruck „schwabend“ irgend etwas Bedenkliches oder Verfängliches gelegen habe; hätte ich das voraussehen können, so würde ich das Wort nicht gebraucht haben. Ich wiederhole also, daß nur von den sogenannten Verwaltungs-Schulden, d. h. von Anticipations auf kurze Zeit, die Rede ist, welche das Land mit keinen neuen Lasten beladen. Und ich wiederhole daß, wenn es dazu kommen sollte, diese Declaration von Sr. Majestät dem Könige in authentischer Form zu geben, dann gewiß Ausdrücke gewählt werden sollen, die das geehrte Mitglied vollkommen beruhigen, wie denn auch etwas Beunruhigendes in meinen Worten nicht hat liegen sollen.

Abgeordn. Knoblauch: Wenn ich mir gehorsamst ein Wort erlauben darf, so will ich nur bemerken: Der königliche Landtags-Kommissar hat selbst auf die Erklärung ein solches Gewicht gelegt, daß er die Güte gehabt hat, sie schriftlich abzufassen.

Landtags-Kommissar: Ich habe sie allerdings

schriftlich abgefaßt, aber erst vor wenigen Minuten, um eines präzisen Ausdrucks gewisser zu sein. Sie lautet: (Die Erklärung wird nochmals verlesen). — Findet nun das Wort „schwebende“ Anstoß, so versichere ich, daß es in der authentischen Declaration nicht vorkommen soll.

Abgeordn. Knoblauch: Dürfen wir von dem königlichen Herrn Kommissar noch eine weitere Erklärung über die Garantien, von denen neulich die Rede war, erwarten? Das würde doch wesentlich eine Abweichung von dem, was man möglicherweise unter schwelenden Schulden verstehen könnte, enthalten.

Landtags-Kommissar: Ich habe schon vorhin den Wunsch ausgesprochen, daß die Verhandlungen über die Staats-Garantien vorbehaltlich bleiben möchten, bis zu dem Augenblick, wo die Petitionen, die sich mit ihrem Fundamento beschäftigen, hier zum Voitrage kommen werden.

(Der Abgeordnete Naumann, Bürgermeister aus Posen, erklärt sich hierauf für den ersten Theil des Amendements).

Abgeordn. Freiherr von Winckel: Ich erkläre mich gleichfalls für den ersten Theil des Amendements des geehrten Abgeordneten für Aachen; auch würde ich nicht der Ansicht sein, daß durch das Amendement, welches ich mit gessen vorzuschlagen erlaubte, und welches die Zustimmung der hohen Versammlung erlangte, die Sache bereits erledigt werde. Sie würde dadurch erledigt werden können, wenn die Auslegung des Gesetzes von 1820, welche die große Mehrzahl der Versammlung zu begreif scheint, von dem Gouvernement adepteit würde und namentlich in der Vergangenheit immer adoptirt worden wäre, denn dann würde kein Zweifel bestehen. Ich verstehe unter Landesschulden Schulden, welche das Gouvernement als solches macht, mag dafür ein Theil oder das ganze Staatsvermögen zur Hypothek gesetzt oder überhaupt gar keine Hypothek gewährt werden, mögen sie fundirt oder nicht fundirt sein, mögen sie Darlehen oder nur Garantien sein. Das ist meine Auslegung, und bei dieser Auslegung würde mit dem Worte „Landesschulden“ die Sache erledigt sein. Leider haben wir aber nicht blos erlebt, daß seit 1820 durch die Seehandlung mehrfache Schulden gemacht worden sind, — daß ferner Cautionen bestellt sind, welche, wenn sie baar eingezahlt werden, und deren Verzinsung übernommen wird, ganz die Natur von Schulden haben; — sondern wir haben aus der Erklärung des Königlichen Herrn Kommissars sowohl früher als noch in der heutigen Versammlung entnommen, daß das Gouvernement eine ganz andere Auslegung mit dem Worte „Staatschulden“ verbündet, als ich sie allein für richtig und angemessen halte kann. Um nun allen diesen Ungewissheiten vorzubeugen, wodurch, meiner innigen Überzeugung nach, der Staats-Kredit gefährdet werden muß, schreibt es unerlässlich, daß durch eine ausdrückliche Interpretation, wie wir sie im ersten Theile des Amendements des geehrten Abgeordneten für Aachen finden, diese Bedenken und Zweifel beseitigt werden. Was die Auslegung des Gesetzes betrifft, so bin ich zwar mit dem Königlichen Herrn Kommissar, der früher auf das Wort „Darlehen“ einen besonderen Accent legte, ganz einverstanden, daß allerdings nach dem Sprachgebrauche unserer Gesetze unter Darlehen nur ein Wechselschäft zu verstehen ist, was darin besteht, daß der Gläubiger dem Schuldner eine gewisse Summe Geldes oder überhaupt vertretbare Sachen gegeben hat, um sie in derselben Gattung und Summe wieder zu erhalten. Daß Darlehen ein engerer Begriff von Schulden überhaupt ist, das ist juristisch nicht zweifelhaft. Wenn es aber im § II. des Gesetzes heißt „Staatschulden oder Staatschulden-Dokumente“, so greift dieser Begriff weit über den Begriff Darlehen hinaus. Ich verstehe unter Staatschulden alle Verpflichtungen, welche der Staat eingegangen ist, mögen sie einen Titel haben, welchen sie wollen, also auch Garantien, weil der Staat, wenn er auch blos als Bürg einztritt, doch eventuell sich zur Zahlung verpflichtet. Sie sind also auch eine Schuldverpflichtung des Staates und fallen unter den Begriff des § II. des Gesetzes von 1820. Deshalb scheint es unerlässlich, daß die Zweifel, die bereits früher bestanden, namentlich aber in der neuesten Zeit, in der Person des verehrten Mitgliedes der Hauptverwaltung des Staatschuldenwesens, welches uns mit ergriffenen Worten seine Bedenken vorgetragen hat, wiederholt haben, daß diese Zweifel, sage ich, durch eine Allerhöchste Declaration auf das bündigste beseitigt werden. — Was den zweiten Theil des Amendements betrifft, so kann ich nur der Ansicht sein, daß, wenn auch die Sache hierher gehört, was vorher durch die Unterstützung des Amendements ausgesprochen ist, ich dessen ungeachtet dieselbe hiermit nicht in Verbindung bringen möchte: einmal, weil es eine andere Materie ist und weil es mir scheint, daß man diese sehr erhebliche Frage von der Uebereinstimmung der neueren mit den älteren Gesetzen unvermeidlich erhalten müsse von anderen Fragen, die in eine Ausdehnung unserer Beschlüsse hineingreifen; und dann, weil es mit einer Versammlung, wie die unsrige, die jetzt zuerst ihre

Wirksamkeit beginnt, angemessen erscheint, das, was vorher geschehen ist, unberührt zu lassen oder, um mich eines Sprichworts zu bedienen, die Todten ruhen zu lassen, und unter diesen verstehe ich nicht blos die vergangenen Verstöße überhaupt, sondern namentlich diejenigen Überschreitungen — ich möchte keinen verleidenden Ausdruck gebrauchen — der gesetzlichen Bestimmungen, die vor der Regierung Sr. Majestät des jetzigen Königs liegen und zur Zeit des höchstseligen Königs vorgekommen sind. In die frühere Regierungs-Periode eines Fürsten, dem wir die größte Dankbarkeit nach allen Richtungen hin schuldig sind möchte ich nicht zurücktreten und dadurch gegen die Pietät handeln, die ich dem Antreten des höchstseligen Königs schuldig zu sein glaube, wie auch gewiß die ganze Versammlung. — (Bravo!) — Diesen Punkte möchten wir also mit Stillschweigen übergehen und uns auf den ersten, entschieden wichtigeren beschränken.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren, den zweiten Theil meines Amendements, die Vergangenheit betreffend, habe ich nur im Interesse der Finanzen gestellt, weil ich die Überzeugung habe, daß es einer wohlgeordneten Finanz-Verwaltung angemessen sei, diese Angelegenheit in gleicher Weise, wie das übrige Schuldenwesen, zu ordnen. Ich gebe Ihnen zu, daß allerdings dieser Theil des Amendements nicht gerade zu den heute in Frage stehenden Verhandlungen passe und also vorkommen kann, wenn der besondere Antrag wegen der Eisenbahn-Garantien zur Sprache kommen wird. Ich bin weit entfernt davon gewesen, der verehrten Abtheilung einen Vorwurf darüber machen zu wollen, daß sie den in meinem Amendement enthaltenen Gegenstand nicht berührt hat, ob, nach meiner Meinung, gehört er doch vollständig hierher, wenn auch nur durch ein Amendement eingebracht. Denn der ganze Unterschied besteht doch nur darin, daß ich den eigenlichen Sinn der Worte im Gesetz, es soll kein Staatschulden-Dokument irgend einer Art ausgestattet werden, als mit Zuziehung der reichsstädtischen Versammlung, ins Auge gefaßt habe, und daß nun mein Amendement nichts weiter ist, als eine nähere Erläuterung zu demselben, was ehemals gestern beschlossen, theils von der Abtheilung selbst beantragt worden ist. In diesem Sinne also nehme ich mein Amendement, und insofern es angenommen wird, würde es Sache der Fassung sein, dieses Papier zu verbinden mit dem anderen gestern beschlossenen, und es auf diese Weise als eine Erklärung derselben dienen zu lassen. Der Herr Landtags-Kommissar hat mich missverstanden, wenn er gesagt hat, ich hätte auf die Schulden, die Seitens der Seehandlung gemacht worden sind, auch die Beobachtung applizieren wollen, daß sie einen niedrigeren Cours als andre hätten; das ist nicht von mir angeführt worden. Ich habe nur auf den Cours der garantirten Eisenbahns-Aktien aufmerksam gemacht, und da muß ich wiederholen, daß, nach meiner Meinung, gerade der Umstand, daß ein solches Papier ein Eisenbahn-Papier heißt, keinen Unterschied begründen dürfte, wenn es zu 3½ p. Et. vom Staat garantiert ist, gegen ein anderes Papier, welches nicht Eisenbahn-Papier heißt. Denn sobald alle Welt es hinsichtlich der Garantie vollkommen gleichgestellt hätte, so ist anzunehmen, daß der Cours, eine Kleinigkeit abgerechnet, ungefähr gleich sein würde. Man könnte allenfalls sagen, insofern eine solche Eisenbahn-Aktie noch nicht voll eingezahlt wäre, wäre der Unterschied dadurch begründet, daß der Eigentümer auf Nachzahlungen sich gefaßt machen muß; aber ich habe auf solche Papiere hingedeutet, die voll eingezahlt waren. Der Herr Landtags-Kommissar hat es nicht als eine Garantie des Staates bezeichnet, wollen, daß die Bankzettel gleich den Kassen-Anweisungen in allen Staatskassen für voll angenommen werden müssen; er hat angeführt, daß, wenn bei der Bank der Schlußfall, die Insolvenz, eintrete, der Staat nur das verlieren würde, was es gerade an solchen Bankscheinen in seinen Kassen hätte. So ist die Sache aber nicht. Indem ausgesprochen ist, daß der Staat diese Bankzettel gleich den Kassen-Anweisungen annimmt, hat er die Verpflichtung übernommen, dies zu thun, die Bank mag insolvent sein oder nicht. Also könnten alle dergleichen, die dergleichen Bankzettel besäßen, auch nach der Insolvenz der Bank sie gleich den Kassen-Anweisungen dem Staat in Zahlung geben. — Es kommt also in dieser Beziehung, wie ich bemerkte habe, im Wesentlichen ganz auf eins heraus, ob man Kassen-Anweisungen kreiert, oder ob jene Verpflichtung übernommen wird. Ich glaube, daß im Allgemeinen die Versammlung mit den von mir aufgestellten Grundzügen einverstanden ist, und ich bitte sie deshalb wiederholte, mein Amendement anzunehmen, d. h. den ersten Theil, die Zukunft beseitend. Indem Sie dies thun, verfehlten Sie gewiß nicht gegen die Einsicht vor dem Thron. Denn wir stellen nichts, als eine ehrfurchtsvolle Bitte, und überraschen der Weisheit Sr. Majestät, das zu verfügen, was Allerhöchst für das Beste erachtet wird.

Justiz-Minister Uhden: Es ist von einem Redner wiederum der Rechispunkte zur Diskussion gezogen worden. Wir haben in drei Sitzungen über den Rechispunkt gesprochen, und es haben darüber Abstimmungen

stattgefunden; wenn wir denselben wiederum zur Diskussion ziehen wollen, so weiß ich nicht, wann wir diese Diskussion enden werden. Zwei Rechts-Ansichten stehen sich gegenüber, eine Entscheidung kann durch die Majorität der Versammlung unmöglich getroffen werden, nie ich schon früher die Ereignisse gehabt habe zu bemerken. Außerdem muß ich gegen eine Neuerung Protest einlegen. — Es ist nämlich geäußert worden, wenn ich es recht verstanden habe, daß nach dem Gesetz des Stärkeren, wir die Macht habe, auch das Recht habe, selbst wenn es auch nicht das wahre Recht sein sollte, und es schaut mir beinahe, als ob damit dem Gouvernement hätte ein Vorwurf gemacht werden sollen. Das gegen muß ich das Gouvernement verwahrten, da es einen so-schen Grundsatz wohl nie in Anwendung gebracht hat.

Finanz-Minister von Düesberg: Da der Abgeordnete aus der Rheinprovinz den zweiten Theil seines Amendements, für j. St. wenigstens zurückzogen hat, so habe ich darauf nichts zu antworten und will mich daher nur auf einen speziellen Punkt aus dem ersten Theile des Amendements beschränken. Es ist hierin die Behauptung aufgestellt worden, daß die Bestimmung, wonach die Bankscheine bei den Staatskassen statt barrem Geldes angenommen werden, eine Garantie des Staates für die Banknoten enthalte. D. m. muß ich widersprechen. — Es handelt sich hier nur um eine Auskunft administrativer Natur, darüber, welche Zahlungsmittel, ob auch solche, welche nicht in barrem Gelde bestehen, bei den Staatskassen angenommen werden sollen. — Dies ist eine S. ch., welche die Regierung zu beurtheilen hat. Es konnte daher für letztere nur die Frage sein: Gewähren die Banknoten, wie sie nach der Bankordnung ausgegeben werden, volle Sicherheit, so daß man sie ohne Bedenken annehmen kann? Die Regierung hat keinen Anstand genommen, diese Frage zu beurtheilen, da diese Noten auf j. de Weise sicher gestellt sind und daher auch in dem ungünstigen Falle, wenn die Bank ihre Zahlungen einstellen und liquidieren müßte, doch für die Banknoten hinreichende Deckung zu erwarten ist. Ich meine, daß mit dem Moment, wo die Bank zu zahlen aufhört, auch ihre Noten außer Umlauf treten müssen, und die Zahlbarkeit bei dem also dann einzuleitenden Liquidations-Versfahren ihre Bedeutung zu suchen haben, eine unbedingte Verpflichtung der Staatskassen zur fernerer Annahme der Banknoten aber für diesen Fall nicht besteht.

Abgeordneter Naumann (vom Ploß): Von Seiten des Herrn Justiz-Ministers ist auf den Sozial-Bezug genommen worden, welchen ich früher aussprochen habe. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als hätte ich die Frage über den Rechispunkte wieder aufgenommen und zur Diskussion gebracht, ohne daß es notwendig gewesen wäre. Ich wende mich deshalb an den Herrn Landtags-Marschall mit der Frage, ob ich dadurch gegen die Ordnung gefehlt habe?

Marschall: Dies wird auch nicht von d. m. Herrn Justiz-Minister behauptet worden sein.

Justiz-Minister Uhden: Keinesweges. Ich habe nur darauf aufmerksam gemacht, daß eine weitere Diskussion über den Rechispunkt zu kennzeichnen Resultate führen dürfte, da nicht die Versammlung, sondern ein höherer Richter über die streitige Rechts-Ansicht definitive Entscheidung treffen könnte. Ich habe mir nicht das Recht unentzogen, dem Redner einen Vorwurf zu machen, als ob er gegen die Ordnung gefehlt habe. Das ist mir nicht in den Sinn gekommen.

Abgeordn. Naumann: Ich abstreihe also hier von und komme nun zu j. St. zweiter Bemerkung. Der Herr Justiz-Minister hat gemeint, ich täte auf das Gouvernement abgezielt, wenn ich mich auf jenen Ausspruch bezog, als hätte ich dadurch gewissermaßen supposed, es habe die Krone nach dem Auspruche gedankt: Macht gebe Recht. Das ist mir aber gar nicht in den Sinn gekommen. Ich habe mit meinen Worten keinen Redner gemeint, im Gegenteil bezogen sie sich auf die Aussprüchen, die, wenn ich nicht irre, von einem Abgeordneten aus der Mark Brandenburg gemacht worden sind.

Justiz-Minister Uhden: Nach dieser Erklärung fühle ich mich alledings gedrungen, das, was ich gesagt habe, zurückzunehmen, ich weiß dann aber nicht, wem der Vorwurf hat treffen sollen.

Abgeordn. Naumann: Ich wiederhole, ich habe durchaus keinen Vorwurf dem Gouvernement damit machen wollen, durchaus nicht!

Abgeordneter Knoblauch: Mein angelegentlicher Wunsch wäre gewesen, auf keinen Fall bisher vorgenommenen speziellen Fälle zurückzugehen, da indessen in diesem Augeblick durch den Herrn Finanz-Minister die beständige Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissars bestätigt worden ist, daß die königlichen Kassen im Falle der Auflösung oder einer Liquidation der Bank nicht mehr verpflichtet sein würden, die Banknoten anzunehmen, so erlaube ich mir in der Frage, wie auf diese Weise die Bestimmung fortgeschafft werden kann, daß dieser Zettel hier in allen Staatskassen zu jeder Zeit statt da an Geldes und statt der Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen werden soll? (Fortsetzung in der vierten Beilage.)

# Vierte Beilage zu № 133 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 11. Juni 1847.

eine solche Behauptung möglich ist, gestehe ich, liegt außer meiner Fassungskraft, und ich bekannte, daß eine solche Erklärung leicht dazu beitragen könnte, den Staatskredit zu erschüttern. — (Vielschijger Bravoruf.) — Es handelt sich darum, ob eine Garantie wirklich ausgesprochen worden ist oder nicht. Wenn dies nun auch in der Bank-Ordnung nicht mit ausdrücklichen Worten geschehen, so ist doch faktisch durch die unbedingte vorgeschriebene Annahme der Banknoten in allen öffentlichen Kassen statt des baaren Geldes eine ganz bestimmte Garantie gegeben worden. Ich stelle anheim, späterhin, wenn die Frage wegen der Garantie zur Sprache kommen wird, diesen damit genau verwandten Abschnitt des Gutachtens wieder ins Auge zu fassen; indessen will ich meinerseits nicht damit beginnen, behalte mir aber vor, mich alsdann ausführlicher über jene Frage im Allgemeinen zu äußern. — (Bravoruf.)

Finanz-Minister von Düssburg: Da die Frage wegen der Garantie noch besonders zur Sprache kommen wird, so werde ich gegenwärtig auf eine weitläufige Erörterung nicht eingehen, muß mir aber doch gestatten, meine Ansicht mit ein paar Wörtern zu rechtfertigen. Ich beziehe mich zunächst auf die Bank-Ordnung selbst, in dieser ist eine Spezial-Garantie des Staats für die Banknoten nirgends ausgesprochen; sie ist es aber für eine andere Art von Bank-Schulden und zwar in Bezug auf die Depositalkapitale. Im § 21 ist bestimmt, daß es hinsichtlich der Depositalkapitale bei der durch die Verordnungen von 1768 und 1769 übernommenen Spezial-Garantie verbleibe, und diese Bestimmungen haben längst vor dem Staats-schuldengesetz existirt. In Beziehung auf die Banknoten ist weiter nichts gesagt worden, als, daß sie bei den Staatskassen angenommen werden, also ohne Spezial-Garantie, denn sonst hätte man, da für die Bank eine Garantie im Allgemeinen nicht besteht, in den Bestimmungen über die Banknoten die Garantie wieder besonders festsetzen müssen. — Wenn der kaum denkbare Fall eintreten sollte, daß das Institut zum Liquidiren genötigt wäre, so wird der Stand der Sache dadurch rechtlich so verändert, daß ich nicht glaube, daß die Kassen diese Papiere dann noch unbedingt annehmen müßten. Dies ist indessen eine Rechtsfrage, die nicht auf einfache Weise zu beantworten ist. Ich habe die Ehre gehabt, eine lange Zeit dem Stande der Zutisten anzugehören, und halte dafür, daß durch eine Zahlungs-Einstellung und Liquidation von Seiten der Bank deren Papiere aufhören müssen Umlauf zu haben, und daß, wenn die Liquidation veranstaltet ist, auch die Banknoten dabei liquidirt werden müssen. Die Spezial-Garantie des Staats erstreckt sich nur auf die bei dem Institute von den Gerichts- und Vermögensschäfts-Behörden z. belgten Depositalkapitalen.

Justiz-Minister Uhden: Ich will noch eine Bemerkung hinzufügen. Es war von einem Ober-Landesgericht wegen der Spezial-Garantie bei mir angefragt worden, ob dasselbe eine bedeutende Summe solcher Bankscheine, die in Folge einer Subhastation eingezahlt werden, annehmen dürfe? Ich habe darüber mit dem Herrn Finanz-Minister korrespondirt und in Folge dessen das Ober-Landesgericht dahin beschieden, daß es diese Bankscheine nicht unbedingt annehmen dürfe, weil sie nicht garantirt seien.

Abgeordn. Knoblauch: Die gegenwärtige Versammlung und das Land sind freilich in diesem Augenblick durch die übereinstimmende Erklärung zweier Herren durch die Minister befreit, daß keine Verpflichtung für die königlichen Kassen besteht, die Bankzettel unter allen Umständen anzunehmen, und ich muß gestehen, daß ich das nicht erwartet hätte. Ich habe vielmehr die moralische Verpflichtung für so bindender Natur gehalten, daß ich das viel höher stelle, als den todten Buchstaben des Gesetzes. — (Lebhafter Beifallruf.)

Justiz-Minister Uhden: Es ist nicht behauptet worden, daß die Banknoten überhaupt nicht bei königlichen Kassen anzunehmen seien, sondern es war die Frage, ob Kassen garantie hätten, und weil das nicht der Fall ist, habe ich das Ober-Landesgericht, wie gedacht beschieden.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Auch ich kann nicht umhin, meinen tiefen Schmerz auszudrücken über die Erklärung, die wir so eben von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Justiz-Minister gehört haben. Wie! ein königl. Gesetz sagt: Die Banknoten sollen in allen Staatskassen statt baaren Geldes, besonders statt der Kassen-Anweisungen, in Zahlung angenommen werden; auf den Banknoten selbst ist dies gedruckt, — und nun hören wir, daß trotz des klaren Wortlautes dieser Bestimmung eine solche Verpflichtung doch nicht sicher besteht. Ich theile ganz die Ansicht des geehrten Abgeordneten der Stadt Berlin, daß Erklärungen dieser Art dem Staatskredit gefährlich sind. Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß gerade in diesem Umstände Sie die Erklärung der Erscheinung haben, daß die garantirten Eisenbahnpapiere nicht den nämlichen Cours hatten, wie die direkten Staatschulden, weil gerade das Publikum wahrhaftig auch die Bevölkerung hat, daß seiner Zeit einmal die Dinge ausgelegt werden möchten, wie wir es hier gehört haben. Wenn die es etwas, so sind es die heutigen Verhandlungen, irgend uns zur dringenden Pflicht machen, den ehrfurchts-

vollen Antrag, wie er von mir gestellt ist, an Se. Majestät zu richten und durch eine nähere Deklaration diesen Umstand abzustellen. Dahin zielt mein Amendement, und ich bitte wiederholt es anzunehmen.

Justiz-Minister Uhden: Wenn der geehrte Redner durch das, was ich anführt habe, schmerzlich berührt worden ist, so muß dies auf einem Misverständnis beruhen, und wenn ich mich nicht deutlich ausgedrückt haben sollte, so bin ich gern bereit, mich näher zu erklären. — Es sollte in Folge einer Subhastation eine bedeutende Summe ad depositum eingezahlt werden. Das Depositorium ist aber keine königliche Kasse in dem angegebenen Sinne, sondern in demselben wird Privat-Vermögen aufbewahrt, besonders auch das von Minderjährigen. Der Zweifel war deshalb nur der, ob die Annahme der Bankscheine als nicht speziell garantirter Papiere erfolgen könne.

Abgeordn. Graf von Saurma-Zeltisch (vom Platz): In Folge der Neuferung . . . (Der Finanz-Minister bittet ums Wort.)

Marschall: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister von Düssberg: Ich habe durchaus nicht gesagt oder irgnd in Frage gestellt, daß die Banknoten nicht bei allen Staatskassen in Zahlung angenommen werden müßten, ich habe nur gesagt, daß sie nach der Bankordnung vom 5. Oktober v. J. eine Spezial-Garantie des Staats nicht hätten, es ist nur einer Art von Bankschulden, den Depositorien, eine solche Garantie gewährt. Die Frage reduziert sich also darauf, wie wird das Verhältniß sich stellen, wenn der unglückliche Fall jemals eintreten sollte, daß die Bank genötigt wäre, ihre Zahlungen einzustellen und zu liquidiren? Es fragt sich, ob in diesem Falle die Verpflichtung der Staatskassen zur Annahme der Banknoten fortbestehen bliebe? Das ist eine Rechtsfrage, und ich glaube sie, wie vorher geäußert, beantworten zu müssen. Es ist dies aber allerdings ein Gegenstand, der eine viel tiefere Erörterung erfordert, als hier möglich ist. Ich bemerke aber, und das bleibt immer stehen, daß die Spezial-Garantie, wie sie einer einzigen Klasse von Bankschulden, nämlich den Obligationen über Depositalkapital, gewährt werden, den Banknoten im Gesetz nicht ertheilt ist: und kann danach die Anordnung, nach welcher die eine besondere Sicherheit gewährenden Banknoten bei den Kassen angenommen werden, im Wesentlichen nur für eine Verwaltungs-Anordnung angesehen werden.

Graf von Saurma-Zeltisch (vom Platz): In Folge der Neuferung des geehrten Abgeordneten aus Aachen über den Cours der vom Staate garantirten Eisenbahn-Aktionen erlaube ich mir anzuführen, daß mir zufällig ein Courszettel aus Breslau vorliegt, nach welchem die Oberschlesischen Eisenbahn-Aktionen zu 104½ p. Et. gesucht, wogegen die Staatschuldscheine für 93½ p. Et. ausgeboten waren.

Abgeordn. Sperling (Bürgermeister aus Königsberg): Die Worte, welche auf den Bankscheinen stehen, sind deutlich genug; diese sollen nach denselben zu jed er Zeit von den Königlichen Kassen angenommen werden. Ich kann mir daher nicht denken, daß irgend jemals ein Gerichtshof eine Königliche Kasse von der Annahme dieser Bankscheine entbinden würde, selbst wenn ein Zahlungsunvermögen der Bank eintreten sollte. Jedoch sind schon die Erörterungen, welche hierüber stattgefunden haben, bedauerlich genug. Ich will sie nicht forsetzen und begebe mich daher des Wortes.

Justiz-Minister Uhden: Wenn ein Zweifel darin gesetzt wird, so begreife ich das nicht; ich habe erklärt, daß dies geschehen ist, und ich muß erklären, daß nicht die Frage von Königlichen Kassen war, sondern von Depositorien. Ich muß also bitten, dies wohl zu unterscheiden.

Abgeordn. Sperling: Ich habe meinerseits eine eben so bestimmte Ansicht geäußert, jedoch nicht von dem Depositorium, sondern von den Königlichen Kassen.

Abgeordn. Milde (aus Breslau): Noch frank und heiter, muß ich die verehrte Versammlung bitten, es mir zu gestatten, nicht so laut zu sprechen, wie es eigentlich geschehen sollte, und ich würde ihre Nachsicht nicht in Anspruch genommen haben, wenn nicht von Seiten des Ministertisches eine Neuferung gefordert wäre, die mir höchst bedenklich zu sein scheint, und für welche ich eine offizielle, genaue Definition möchte provozieren. Es hat nämlich der Herr Königliche Kommissar im Eingange der Debatte davon gesprochen, daß er eine große Differenz mache, zwischen einer fundirten Schulden und einer sogenannten Verwaltungs- oder unfundirten Schulden. Meine Herren! Eine Administrations-Schulden, das heißt eine Schulden, welche die Verwaltung im Laufe ihrer Geschäfte nöthig hat, ist eine solche, wie sie in mehreren großen Ländern und namentlich in Frankreich und England repräsentirt sind, durch die Billets du trésor und die exchequer bills. Es ist in jenen Ländern oft vorkommen, daß man diese Papiere, nachdem sie zu einer gewissen Höhe angewachsen, zu konsolidirten Schulden hat umwandeln müssen, und es ist dies immer dann geschehen, wenn der Geldmarkt der Art war, keine höhere unfundirte Schulden tragen zu können, oder überhaupt, wenn die Kredite erschöpft waren, welche dort von Seiten der Stände dem Ministerium oder der Krone gewährt werden und neue nöthig sind, ohne den Ausfall decken zu können aus den kurrenten Einnahmen. Es scheint mir von der größten Wichtigkeit zu sein, nachdem

wir in diese Materien einmal eingegangen sind, daß wir darüber eine offizielle Erklärung haben, ob es Intention sein sollte, mit der Emission solcher Papiere jemals vorzuschreiten; sollte dies der Fall sein, so scheint es mir in der Notwendigkeit begründet, daß die Rathgeber der Krone sich darüber aussprechen, inwieweit sie und wie viel von den Staats-Einnahmen die Verwaltung antizipiren wolle; denn, meine Herren, könnte man sich sich denken, daß die Staats-Einnahme für ein Jahr antizipirt werden könnte, so dürften die Stände in die Notwendigkeit versetzt werden, gegen ihren Willen oder ihre Überzeugung von der Möglichkeit der Verwendung eine Staatschuld von 40, 50, 60, ja noch mehr Millionen konsolidieren und anerkennen zu müssen, und es bliebe für den Staats-Kredit nichts weiter übrig, dies noch überdem so rasch wie möglich zu thun, um eine dergleichen schwedende Schuld aus dem Geldmarkte wieder herauszubringen. Wenn das Ministerium von der Idee ausgeht, daß der gleichen Schulden im Laufe der Verwaltung notwendig oder beabsichtigt werden, auf ähnliche Finanz-Maßregeln einzugehen, so bitte ich von diesem Platze aus, daß darüber eine offizielle Erklärung erfolgen möge. Indem ich mich jetzt von dem Gegenstande abwende, obgleich ich noch viel auf das Gehörte und namentlich in Bezug auf die Erklärungen, welche wir über die Verhältnisse des Bank-Instituts und seinen rechtlichen Verpflichtungen den Theilnehmern wie dem Volke gegenüber zu erwiedern hätte, so muß ich doch dies aus schon Eingangs erwähnten Gründen unterlassen, kann aber nicht umhin, auf die große Gefahr aufmerksam zu machen, welche die jetzige Lage der Bankfrage für das Volk im Allgemeinen hat.

Landtags-Kommissar: Wir sind aufgefordert uns darüber zu äußern, ob es in der Intention des Gouvernements liege, daß in Frankreich und England angenommene System der Ausgabe von Billets du trésor und exchequer bills anzunehmen. Ich erkläre, daß dies nicht in der Intention des Gouvernements liegt, daß dies vielmehr die Absicht hat, bei der bisherigen guten Sitte zu beharren, die Ausgaben möglichst nach den Einnahmen zu bemessen. Dennoch glaube ich, daß, wenn eine eingeschränkt bestimmt würde, daß das Gouvernement keinerlei Art von Schulden ohne Berufung des vereinigten Landtags übernehmen könne, daraus in einzelnen Fällen Verlegenheiten entstehen könnten, von denen ich voraussehe, daß die hohe Versammlung sie selbst nicht will. Ausgenommen von der ständischen Mitwirkung sollen daher nur solche Verwaltungsschulden sein, welche das Gouvernement durch Anticipation der Staats-Revenüen auf kurze Zeit zu machen sich in der Notwendigkeit befinden möchte, ohne deshalb das Land mit neuen Lasten zu beladen.

Sollte dagegen die Finanzverwaltung jemals diese Anticipations so weit ausdehnen, daß sie die Zustimmung des Landtages zu deren Fundirung beantragen müßte, dann allerdings würde dieselbe der Vorwurf treffen, das Gesetz verletzt zu haben. — Ich glaube nur noch mit wenigen Worten auf die unangenehme Materie der Bankscheine zurückkommen zu müssen. Es ist hier das Wort gefallen, daß die heutige Diskussion dem Cours dieser Papiere einen Stoß versehn würde. Ich glaube dies zwar nicht, wäre dies aber richtig, so wäre es als ein Unglück zu betrachten. Es fragt sich also, was ist zu thun? Zunächst müssen wir die Sache nochmals ins Auge fassen. Im Gesetz ist allerdings unterschieden zwischen denjenigen Schulden der Bank, für welche der Staat Garantie leistet (es sind dies die deponirten Kapitalien) und zwischen solchen, für welche der Staat keine formelle Garantie übernommen hat (die Bankscheine). Dagegen steht in dem Gesetz, daß die Bankscheine von allen öffentlichen Kassen als baar angenommen werden sollen, und damit diese Bestimmung die größtmögliche Verbreitung erhalten, ist solche auf den Scheinen selbst abgedruckt. So lange diese Vorschrift besteht, so lange hat sie unbedingte Geltung; das, glaube ich, wird auch der Finanz-Minister anerkennen. Wenn also der ganz unerwartete Fall eintreten sollte, daß die Bank liquidiren müßte, so würden dann allerdings anderweitige gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, — denn ich glaube nicht, daß man wünschen kann, der Staat müsse auch dann noch und für immer die Scheine als baar in den Kassen annehmen; ich glaube namentlich nicht, daß man diese Vorschrift auf diejenigen Vorräthe ausdehnen könnte, die sich bei der Bank selbst befinden. Lassen Sie uns aber diese unwahrscheinlichen, fast unmöglichen Eventualitäten nicht näher untersuchen, lassen Sie uns daran festhalten, daß das Gesetz besteht, wonach die Bankscheine als baar in den Königlichen Kassen angenommen werden müssen, daß dies Gesetz unzweifelhaft volle Wirkung hat, und daß dadurch der Pariser-Cours derselben hinköniglich gesichert ist. — Hegen wir nun alle den Wunsch, daß durch diese Diskussion der Cours der Banknoten wahrscheinlich auch die Kredit der Bank nicht gefährdet werde, so knüpfe sich daran die Andeutung, daß diese spezielle Discussion über die Bankscheine vielleicht aus dem Protokolle wegzulassen sei.

Abgeordn. Milde: Ich wollte mir dagegen erlauben, zu bemerken, ein Geheimnis von 500 Personen ist, wie der Herr Landtags-Kommissar mir zugeben wird, kein Geheimnis mehr. Nach den Erklärungen, welche hier gegeben worden sind, glaube ich, wird es im Geiste gehalten, wenn auch nur theilweise, zur Berichtigung des Publikums dienen, wenn die ganze Debatte in extenso

abgedruckt wird. — (Mehrere Mitglieder schließen sich dieser Ansicht an.)

**Landtags-Kommissar:** Ich habe den Ausweg nur angekündigt. Ist die Versammlung der Ansicht, daß die vollständige Veröffentlichung der Verhandlungen dem Kredit weniger schade, als die Nichtveröffentlichung, so will ich meine Andeutung in dieser Beziehung nicht weiter verfolgen.

**Marschall:** Der Herr Landtags-Kommissar würde ohnehin das Recht gehabt haben, diese Diskussion nicht zu veröffentlichen; er hat aber darüber die Meinung der hohen Versammlung vernehmen wollen; ich frage deshalb, ob die Versammlung der Meinung ist, daß die Debatten geheim gehalten werden soll. Diejenigen, welche es wünschen, bitte ich aufzustehen. — (Es erhob sich nicht die erforderliche Zahl.) — Die Frage ist verneint.

**Abgeordn. Camphausen** (Präsident der Handelskammer aus Köln): Meine Herren! Ich wünsche den zuletzt verhandelten Gegenstand mit der Zurückhaltung anzutreffen, die er erfordert; ich kann aber der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars, daß es nützlich sein könnte, ihn in dem gegenwärtigen Stadium zu belassen, nicht beitreten, im Gegenteil bin ich der Meinung, es sei so weit gefördert, daß nun auch eine vollständige Lösung derselben erforderlich wird, wenn es gleich nicht möglich sein möchte, sie heute zu finden. Es sind Erklärungen von Seiten zweier Herren Minister gegeben, welche ich rechtlich nicht für richtig ansehen kann. Es ist dagegen von dem Herrn Landtags-Kommissar eine Erklärung gegeben worden, welche den Erklärungen seiner beiden Herren Kollegen widerspricht. Wir müssen darüber zu einer Lösung gelangen, weil, wie leid es mir thut, es auszusprechen, der Kredit der Bank durch den heutigen Vorgang erschüttert werden könnte, und weil auch das Land und der Handelsstaat im Lande das Recht haben, genau zu wissen, in welchem Verhältnisse sie zu der königl. Bank stehen, um so mehr, als dieselbe theilweise ein Staatsinstitut ist. Ich würde daher erwarten, daß die hohe Versammlung damit einverstanden sei, diesen Gegenstand näher zu erörtern, entweder bei der noch bevorstehenden Frage in Beziehung auf den Antrag über die Staats-Garantie oder bei der ebenfalls bevorstehenden Frage über Privatbanken. Ich glaube, es ist nötig, daß auch die Herren Minister vorher gründlich erörtern, welche Erklärungen sie über diesen Punkt zu geben haben. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß keineswegs blos der von dem Herrn Finanzminister erläuterte Fall ins Auge zu fassen ist, wo heute die Bankscheine von den königlichen Kassen genommen würden und morgen die Bank im Stande der Insolvenz sich befinden würde. Es liegen noch viele Fälle dazwischen. Die Geschichte der Banken lehrt uns, daß häufig Umstände eintreten, wo die Noten zur Einlösung sich andrängen. In solchen Fällen kann es dahin kommen, daß man im Publikum eine Note von 100 Thalern etwa für 99 verkaufen möchte. Dann ist nichts natürlicher, als daß man sie wo möglich an die Staatskassen bringt, und ob für einen solchen Fall die Noten Geltung haben sollen oder nicht, muß klar ausgesprochen sein. Ich sehe also voraus, daß die Versammlung damit einverstanden sei, daß der Gegenstand nicht heute, sondern später gründlich erörtert werde.

**Marschall:** Ich finde den Antrag des geehrten Redners für sehr angemessen, den speziellen Fall der Verhältnisse der Bank für jetzt auf sich beruhen zu lassen, da es später noch Gelegenheit giebt, sich darüber aussprechen zu können, und daß wir jetzt zum eigentlichen Gegenstand der Debatte zurückkehren.

**Finanz-Minister:** Ich kann dies nur wünschen; ich habe vorhin schon bemerkt, daß der praktische Punkt der Frage ein solcher sei, der nicht so gleich und so leicht abgethan werden kann. Ich habe bemerkt, daß die Banknoten bei allen königlichen Kassen angenommen werden müssen, und habe nur beigelegt, daß eine Spezial-Garantie diesen Noten nicht beigelegt ist, wie aus den von mir angeführten Bestimmungen der Bank-Ordnung folgt. Die Annahme der Banknoten bei allen königlichen Kassen steht jetzt auf keine Weise in Frage; und wenn je der Fall einer Einstellung der Bankzahlungen eintreten sollte, so ist dies ein Gegenstand, welcher alsbald einer speziellen Behandlung vorbehalten bleibt.

**Marschall:** Es sind noch mehrere Redner, die sich gemeldet haben. Ich will übrigens die hohe Versammlung dahin vernehmen, ob sie, wie sich vielfältig kundgibt, den Schluss der Debatte wünscht. — (Die Majorität der Versammlung spricht sich für den Schluss aus.) — Nun werde ich den ersten Theil des Antrags des Herrn Abgeordneten Hansmann und, wenn dieser die Majorität nicht erhalten sollte, den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung bringen. Es wird nötig sein, diesen ersten Theil des Antrages nochmals zu verlesen. — (Hansmann verliest sofort denselben.)

**Marschall:** Diejenigen, welche für das Amendum stimmen, bitte ich, aufzustehen.

Es ist mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen angenommen. Wir fahren fort.

**Referent von der Schulenburg** (liest);

H. Der § 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages gewährt den Petenten noch in anderer Beziehung ein

Moment, in welchem sie die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 nicht in Einklang mit der früheren halten zu können glauben. — Es wird behauptet, daß nach dem Gesetze vom 22. Mai 1815 und 5. Juni 1823 der Beirath zu allen Gesetzen, die sich auf Steuern, sei es Schaffung neuer oder Änderung der alten, beziehen, seien es direkte oder indirekte, jedenfalls der reichsständischen Versammlung, also jetzt dem vereinigten Landtage gebühre, und daß von diesen Steuern überhaupt keine ausgenommen werden könnten, wenn man die frühere Gesetzgebung nicht ändern wollte. Der § 9 nimmt aber ausdrücklich die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle, sowie diejenigen indirekten Steuern, aus, deren Säke auf Übereinkunft mit anderen Staaten beruhen, steht daher im Widerspruch mit dem § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815, welches den künftigen Versammlung der Landes-Vertreter den Beirath oder die Beistimmung ganz allgemein, ohne Ausnahme, als Gegenstand ihrer Wirksamkeit zuweist. — Es wurde auch bei dieser Veranlassung darauf hingewiesen, daß die Krone besagt erachtet werden müsse, die vertheilten Rechte nach und nach zu ertheilen, und darin, daß solches nicht mit einemmale geschehen, noch keine Rechtsverleihung zu finden sei; daß vom Standpunkte der praktischen Rücksicht sich große Bedenken über die Einholung des Beiraths zu allen Aus- und Ein- und Durchgangs-Zöllen erheben ließen; indessen konnte die Frage:

Ist die Abtheilung der Ansicht, daß den Ständen auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Artikel III. Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 das Recht zum Beirath hinsichtlich aller Steuer-Gesetze ohne Ausnahme zustehe?

nur bejaht werden, und an diese Frage rehete sich die zweite:

Ist die Abtheilung der Ansicht, daß eine Declaration resp. Abänderung des § 9 des Gesetzes v. 3. Febr. d. J. über Bildung des vereinigten Landtages zu erbeiten sei, welche außer Zweifel sche, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuer-Gesetze dem vereinigten Landtage zustehe?

welche ebenfalls bejaht wurde. Dies Konklusum der Abtheilung erlaubt sich dieselbe der hohen Versammlung zur Anerkennung zu empfehlen.

**Marschall:** Ich eröffne hierüber die Debatte.

**Abgeordn. Göllner** (Erbsholzbes. aus Schlesien): Ich muß mich der Ansicht der Abtheilung, daß alle Steuern zur Berathung der Stände kommen, durchaus anschließen. Es sind so viele Gegenstände der indirekten Steuer unterworfen, daß es den Behörden fast unmöglich ist, alle diese Steuern richtig zu normiren. Ich will nur eins ansführen, nämlich die Besteuerung des inländischen Zuckers von Munkelrüben. Die Munkelrüben-Zuckerfabriken, die in den östlichen Provinzen erst seit einigen Jahren entstanden sind und noch im Entstehen sind, bedürfen des Schutzes, aber nicht der Belästigung. Sie sind sehr nothwendig zu erhalten, denn sie beschäftigen eine Menge von Arbeitern, welche die Landwirthschaft und die Gewerbe zu bestimmten Zeiten — namentlich im Winter — entbehren. Tausende von Menschen würden im Winter gänzlich ohne Brod sein, wenn sie nicht in diesen Fabriken Unterhalt und Belohnung fänden. Diese Fabriken sind noch in anderer Hinsicht nützlich, denn sie erhalten dem Lande die Millionen, die jährlich für ausländischen Zucker ins Ausland gehen. Ich glaube daher, der Gegenstand ist wichtig genug, um hier zur Sprache gebracht zu werden.

**Landtags-Kommissar:** Das Gesetz von 1823 hat den ständischen Beirath zu allen Veränderungen in Beziehung auf die Steuergesetze erfordert, und es hat diesen Beirath an die Provinzial-Stände so lange übertragen, bis künftig ständische Central-Versammlungen kreirt werden würden. Das Recht dieses ständischen Beiraths ist in demselben Umfange, wie es damals den Provinzial-Ständen gegeben wurde, nunmehr, so weit es sich von allgemeinen Steuer-Gesetzen handelt, auf die Central-Stände übergegangen. Das findet sich in dem betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 3. Februar d. J. deutlich ausgesprochen; wenn aber darüber noch Zweifel bestehen, so findet eine Declaration keinen Anstand. Es hat durchaus nicht in der Absicht gelegen, in dieser Beziehung durch das neue Gesetz irgend eine Restriktion zu machen; das einzige Neue, was die Gesetze vom 3. Februar in dieser Beziehung enthalten, besteht darin, daß des Königs Majestät in Beziehung auf die nicht ausgenommen Steuern die Erhöhung oder neue Einführung von der ständischen Einwilligung abhängig gemacht hat. Nur eine Erweiterung und nicht die entfernteste Schmälerung des bestehenden Rechtes hat durch das Gesetz vom 3. Februar herbeigesetzt werden sollen.

(Nachdem sich noch die Abgeordneten Schouß und von der H. d. H. hatten vernehmen lassen, erhob sich mehrfacher Ruf zur Abstimmung.)

**Marschall:** Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte und stelle zur Frage, ob der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden soll. Er lautet so: (Der Sekretär verliest den Vorschlag.) — Diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. Wird mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen angenommen. — Der Herr Referent wird vorfahren.

**Referent von der Schulenburg** (liest vor):

Es sind aber noch weiter gehende Anträge der Petenten, welche auch von einem großen Theile der Ab-

theilung unterstützt wurden, in Erwägung gezogen, nämlich dahin gehend:

dass den Ständen auch ein Recht der Steuer-Bewilligung für alle Steuern unzweifelhaft zustehe;

Die Ansicht wurde dadurch unterstutzt, daß in fast allen Landesteilen der Monarchie früher den Ständen das Steuer-Bewilligungs-Recht zugeschrieben habe, daß solches überhaupt niemals aufgehoben sei. Es wäre dieses Recht in mehreren Landesteilen, namentlich in den Länden Jütisch Berg und Chur-Mainz bis zur französischen Invasion, und in der Ober-Lauis faktisch bis zum Jahre 1815 ausgeübt, von diesem letztgenannten Landesteil auch eine besondere Protestation gegen die Aufhebung eingereicht, den integrierten Theilen der Rhein-Provinz aber durch das Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815, worin es wörtlich heißt:

Die Steuern sollen mit Eurer Zugiebung regulirt und festgestellt werden und nach dem allgemeinen Plan,

ausdrücklich zugesichert.

Man muß hiernach das den Ständen durch das vom 3. Februar 1847 verliehene Steuer-Bewilligungsrecht als zu beschränkt gegeben ansehen, indem von den Steuern in indirekten Steuern ausgeschlossen seien, den Ständen stehe aber nach dem oben allegirten Gesetze unzweifelhaft das Steuer-Bewilligungs-Recht für alle Steuern zu, und zwar nicht blos für neue, sondern auch für die bestehenden. — Dagegen wurde von der anderen Seite und selbst von einem Mitgliede, welches sich auf provinziales Steuer-Bewilligungsrecht bezogen hatte, geltend gemacht, daß das Steuer-Bewilligungsrecht überall nirgends den Reichsständen vertheilen oder zuerkannt sei, daß sämtliche frühere Gesetze immer nur von Zugiebung oder Beirath d. r. Stände sprächen, daß auch nur das Wort „Zugiebung“ in dem Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815 gebraucht sei, in dem Worte „Zugiebung“ aber nimmer der Begriff der Zustimmung zu suchen sei. Im Gegenteil haben Se. Majestät der König aus unumschränkter Machtvolkommenheit den Ständen durch das Gesetz vom 3. Februar 1847 nur mehr gegeben, als sie verlangen könnten, indem ihnen in gewisser Beziehung eine Zustimmung zu Steuern gegeben sei. Man verlasse durchaus den Rechtsboden, wenn man das Steuer-Bewilligungsrecht für alle Steuern in Anspruch nehmen wolle, und könne dasselbe, wie alles, ein Gegenstand der Petition, nie aber der Gegenstand einer Forderung gegen die Krone sein, und müsse man sich dieser Auslegung auf das bestimmteste widersezen. — Wenn man auf das zurückgeholte wolle, was den Ständen früher zugesprochen habe, so würde man die ganze Gesetzgebung von 1815 bis auf die neuste Zeit in Frage stellen und jedenfalls alles Fundament verlieren, abgesehen davon, daß man die Gesetze vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 bisher stets als neueste Fundamental-Gesetze, und mit Recht, angerufen habe; wie denn auch zu erwägen sei, daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 später, als das rheinische Besitzergreifungs-Patent, emanirt wäre. — Die Ansichten blieben durchaus unvereinbar und wurde daher die gestellte Frage:

Ist die Abtheilung der Ansicht, daß aus der älteren Gesetzgebung und Verfassung, so wie aus den Besitzergreifungs-Patenten für die neu- und wiederwillig als Rechts-Anspruch hergeleitet werden kann?

von acht Stimmen bejaht und von acht Stimmen verneint.

Es war also die Abtheilung außer Stande, ein bestimmtes Petitum vorzulegen.

**Abgeordn. Flemming:** Meine Herren! Der Gegenstand der gegenwärtigen Berathung betrifft einen Antrag von mir, und deshalb erlaube ich mir, denselben näher zu motiviren. Bei Gelegenheit der Adress-Debatte war es mir nicht vergönnt, mich über diejenigen Punkte auszusprechen, worin das Patent vom 3. Februar mit den früheren Gesetzen nicht in Einklang zu bringen ist, weil ich zur Zahl derjenigen gehörte, die sich um das Wort gemeldet hatten, jedoch wegen des vorschnellen Schlusses der Diskussion nicht dazu gelangen konnten. Dadurch wurde ich veranlaßt, in einem besonderen Antrage auf diejenigen Rechte zurückzukommen, die uns unzweifelhaft aus den früheren Gesetzen zustehen und namentlich auf eines der wichtigsten, welches weder in der an Se. Majestät gerichteten Adresse, noch in der von den 138 Mitgliedern abgegebenen Erklärung enthalten ist, das ist das Steuer-Bewilligungsrecht, was uns im Patent vom 3. Februar nur in sehr beschränktem Maße gewährt ist, und was wir, wie ich glaube, in dem gegebneten Sinne des Wortes in Anspruch nehmen dürfen. Die Gründe dazu sind nicht allein in der ältesten Gesetzgebung enthalten, sondern ich gehe auf den ersten Ursprung zurück, wo die Grundzüge einer ständischen Verfassung in unserem Vaterlande festgestellt wurden, und da berufe ich mich zunächst auf den hochverehrten Fürsten Staatskanzler von Hardenberg, der im Februar des Jahres 1811 bei Eröffnung der interimistischen Repräsentanten-Versammlung folgendes sagte:

„Wäre es möglich gewesen, die im Edikt vom 27. Oktober vertheilte Repräsentation schnell genug zu national-Interesse an die Stelle der ihrer Natur nach immer einseitigen Provinzial-Ansichten treten kann, wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, — so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuer-System gehörte haben, ehe er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzial-Ständen würde aber dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie einen Zweck erfüllendes Resultat liefern können.“ Späterhin, als auf dem wiener Kongreß die verschiedenen Gesandten versammelt waren, um die Grundsätze einer ständischen Verfassung festzustellen, erkannte ma-

die Steuer-Bewilligung als ein Recht der Stände an, und es wurde dasselbe als Minimum betrachtet. Der preußische Gesandte, im Vereine mit dem hannoverschen, erklärte am 21. Oktober 1814 Folgendes: Unter Voraussetzung dieser Grundsätze müssen Unterzeichnete darauf bestehen, daß künftig in Deutschland

- 1) die Rechte bestimmt werden mögen, die den deutschen Untertanen von altersher mit Recht zugesprochen haben;
- 2) daß es ausgesprochen werden möge, daß die auf Gelehen und Verträgen beruhende Territorial-Befassung unter Vorbehalt der nötig werdenden Modifikationen bestehen solle;
- 3) daß da, wo keine ständische Verfassung gewesen, für die Folge als Gesetz erklärt werde, daß die Einwilligung der Stände:

  - a) zu den aufzulegenden Steuern erforderlich sei;
  - b) daß sie ein Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen;
  - c) die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern haben sollen;
  - d) daß sie berechtigt sind, im Fall der Malversation die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehen.

Endlich erklärte der Fürst Staatskanzler, daß hier von einer Mittheilung und Abschrift an alle Bevollmächtigte abgehen sollte. So weit waren damals die Vorberathungen gediehen; darauf folgte das Besitznahme-Patent der verschiedenen neuen Provinzen, darunter der Rheinprovinz. In diesem Patent heißt es ausdrücklich: „Die Steuern sollen mit eurer Buziehung regulirt und festgestellt werden nach einem allgemeinen, auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane.“ Das Patent vom 9. Februar sagt aber: Nur in dem Falle, wenn neue Steuern kreirt werden sollen oder bestehende erhöht, dann soll die Zustimmung der Stände eingeholt werden. Unter allen Umständen, wenn auch die Finanzlage eine so günstige wäre, daß eine Steuer-Berminderung eintreten könnte, wenn die Staats-Einnahmen die Bedürfnisse des Staates bei weitem übersteigen, dann würde den Ständen nicht einmal das Recht zustehen, Steuerminderungen beschließen zu können, und das, glaube ich, ist unter den Worten „feststellen und reguliren“ nicht zu verstehen. Unzweiflhaft ist es, daß die meisten deutschen Staaten das Steuerbewilligungsrecht im ausgedehntesten Sinne gehabt haben. Ich will nicht zurückführen auf die Verträge, die zwischen Fürst und Volk bestanden. Da war es Gebrauch, daß ehe der Fürst gehuldigt wurde, mußte er die Rechte des Volkes beschwören, erst dann wurde er gehuldigt. — Hierauf gestützt, erlaube ich mir der Abtheilung gegenüber folgendes Amendment vorzuschlagen:

Se. Majestät ehrfurchtvoll die Bitte vorzutragen, daß Allerhöchsteselben gerüben mögen, dem vereinigten Landtage das Steuerbewilligungsrecht für alle, sowohl direkte als indirekte Steuern, Allergnädigst zu bewilligen, so wie demselben zugleich das Recht einzuräumen, eine Steuer-Berminderung zu beschließen, im Falle die Finanzlage des Staates solche gestattet und die Staats-Einnahme die Bedürfnisse desselben weit übersteigen.

Marschall: Ich frage die hohe Versammlung: Findet das Amendment Unterstützung? — (Geschieht hinreichend.)

Referent von der Schulenburg: Ich wollte mir als Referent die Bemerkung erlauben, daß ein so bestimmtes Petition in der Petition des Abgeordneten nicht enthalten ist, und daß die Abtheilung sich nur zu diesem Beschluss dadurch ermöglicht sah, daß in der Abtheilung selbst ein ungefähreres Petition aus der Petition herausgesucht wurde. So bestimmt formulirt war es nicht.

Abgeordneter von Flemming: Aus Rücksichten für den Ausspruch der Abtheilung finde ich mich veranlaßt, auf mein Amendment zu verzichten, eine direkte Bitte an Se. Majestät zu richten, und der Ansicht der Abtheilung beizutreten, daß die Versammlung sich blos darüber erklären möge, ob das Steuer-Bewilligungs-Recht uns zustehe.

Referent: Im Namen der Abtheilung muß ich sagen, daß ein solches Petition, wie der Redner ausgedrängt hat, gar nicht vorliegt, sondern es ist der Antrag gestellt, daß Se. Majestät der König gebeten werde, das Steuer-Bewilligungs-Recht anzuerkennen. Der eine Theil der Abtheilung hat sich dafür, der andere dagegen erklärt, und es hat also die Abtheilung kein bestimmtes Petition abgeben können. Ich glaube, daß es doch einiger Anfechtung unterliegen werde, daß die Versammlung eine solche Ansicht dagegen oder dafür ausspreche, der Zweck kann gegenwärtig nur der sein, eine Petition einzureichen oder keine einzureichen; aber ein Ausspruch allgemeiner Grundsätze ist nicht Sache des hohen Landtags.

Abgeordn. Hansemann: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Referenten an, daß die Sache gerade in der Lage bleibe, wie sie in der Abtheilung verhandelt worden ist, daß darüber kein Beschluss gefasst werde, daß die Meinungen darüber bleiben, wie sie sind. Sie können getheilt sein in dieser Versammlung, wie sie es in der Abtheilung gewesen sind, — und da der Abgeordnete der Rheinprovinz sein Amendment zurückgezogen hat, so glaube ich, daß der Gegenstand hiermit erledigt sein wird.

Landtags-Kommissar: Ich bitte, eine Frage stellen zu dürfen. Der geehrte Abgeordnete hat sein

Amendment für den Augenblick zurückgezogen; ich weiß nicht, was darunter zu verstehen ist: ob es morgen oder übermorgen wiedergebracht werden soll.

(Zeichen der Verneinung von Seiten des früheren Redners.)

Der Ausdruck lautete: Ich will mein Amendment für den Augenblick zurückziehen; ich bitte mir über den Sinn dieser Worte eine Belehrung aus.

Abgeordn. von Flemming: Meine Meinung ging dahin, mein Amendment jetzt zurückzunehmen, um es beim nächsten Landtage wieder geltend zu machen. Ich bitte, meine Worte nicht falsch zu deuten.

Landtags-Kommissar: Hiermit bin ich völlig befriedigt, übrigens habe ich den Sinn nicht gedeutet, sondern ich habe bloß nach demselben gefragt.

Marschall: Der Herr Antragsteller hat sein Amendment zurückgenommen, und ich habe zu fragen, ob es von anderer Seite wieder aufgenommen wird? Da dies nicht geschieht, so gehen wir weiter.

Referent (liest vor):

1) Endlich mußte noch der Theil des § 9 in der Verordnung vom 3. Februar 1847, welche der Domänen und Regalien gedenkt, in Erwägung gezogen werden. — Derselbe ist besonders in der Petition des Abgeordneten Grafen von Schwerin als ein Gegenstand des Bedenkens und Zweifels hingestellt. — Petition führt an, daß die Garantie von Staatschulden auch wesentlich durch den Bestand des Staatsvermögens bedingt sei, und aus diesem Grunde könnten auch die Verfügungen über die Einkünfte und die Substanz der Domänen nicht gänzlich der Cognition und Mitwirkung der Stände entzogen werden, wie dies im Sinne des § 9 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtags zu sein scheine, weshalb er die Erteilung einer authentischen Declaration dahin dem vereinigten Landtage anheimgebe, daß jeder Zweifel über das Verhältniß der Domänen unmöglich bleibe. — Die Abtheilung konnte nicht erkennen, daß dieser Theil des § 9 allerdings nicht deutlich gefaßt sei und man nicht entnehmen könne, in welcher Absicht in diesem Paragraphen, der nur von der Besteuerung rede, der Domänen und Regalien gedacht sei. Sie war indessen der Ansicht, daß mit Rücksicht auf das Haugesez vom 13. August 1713, das Gesetz vom 6. November 1809 und das Gesetz vom 17. Januar 1820 über die Substanz und die Revenuen der Domänen nicht ohne Zustimmung der Stände disponirt werden könne. — Wenn nun der königl. Herr Landtags-Kommissarius ausdrücklich erklärt habe, daß die Krone in keiner Weise die Absicht gehabt habe, durch das Gesetz vom 3. Februar 1847 irgend etwas zu verändern, so schien es der Abtheilung, da sie die Fassung des § 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 nicht für zweifelsfrei hielt, gerathen, darüber eine Declaration zu erbitten, und brachte die demnächst gestellte Frage:

Ist die Abtheilung der Ansicht, Se. Majestät um eine Declaration des § 9 zu bitten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domänen und Regalien nichts geändert, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domänen betreffenden früheren Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei?

einstimmig. — Danach stellt die Abtheilung dem hohen Landtage die weitere Beschlusnahme anheim.

Marschall: Verlangt jemand das Wort darüber? — (Es meldet sich Niemand.) — Da Niemand das Wort verlangt, so werde ich den Antrag der Abtheilung, wie er verlesen ist, zur Abstimmung bringen, und ich bitte diejenigen, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Wird mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.)

(Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich schließe die Diskussion und werde den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung bringen: es ist folgender:

Referent (liest die Frage):

„Ist die Abtheilung der Ansicht, Se. Majestät um eine Declaration des § 9 zu bitten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domänen und Regalien nichts geändert, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domänen betreffenden früheren Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei?“

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen. — (Der Antrag wird fast einstimmig angenommen.)

Referent (liest):

K. Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat ferner den Antrag gestellt, daß Se. Majestät gebeten werden möge, daß die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und den ständischen Deputationen für das Staatschuldenwesen nur deshalb nicht dringend geboten sei, weil Se. Majestät den Landtag durch die Botschaft vom 22. April d. J. dahin beschieden hätten, daß Allerhöchsteselben den vereinigten Landtag binnen vier Jahren wieder verfammeln wollen, von diesen Wahlen für diesen Landtag Allergnädigst abzusehen. — Der Antrag fand, mit Rücksicht auf die oben vorgeschlagenen Bitten und in Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, in der Abtheilung vielleicht Anfang, und ergab sich bei der Abstimmung über die Frage:

Will die Abtheilung vorschlagen, Se. Majestät zu bitten, mit Rücksicht auf die bereits formirten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiederberufung des vereinigten Landtages binnen vier Jahren die Wahlen zu den vereinigten Ausschüssen und den ständischen Deputationen für das Staatschuldenwesen für jetzt aussehen zu lassen? daß sie von 15 Stimmen bejaht und von 2 Stimmen verneint wurde.

Marschall: Verlangt jemand das Wort darüber? — (Es meldet sich Niemand.) — Da Niemand das Wort verlangt, so werde ich den Antrag der Abtheilung, wie er verlesen ist, zur Abstimmung bringen, und ich bitte diejenigen, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Wird mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.)

Referent:

L. Endlich findet sich in einer Petition der Antrag, den Ständen das Recht zur Kontrolle des Staatshaushalts zu gewähren. — Dieser Antrag wird in einem besonderen Gutachten bei Gelegenheit einer anderen Petition seine Erledigung finden.

M. Der Abgeordnete Hirsch hat in seiner Petition den Antrag gestellt, daß Se. Majestät gebeten werden möge, die Verfassungsgesetze ohne Zustimmung der Stände nicht zu ändern. — Da der Antragsteller bei der Berathung dieser Petition selbst gegenwärtig war und sich überzeugte, daß den Ständen das Recht des Beirates in dem Gesetze ausdrücklich verwilligt sei und dadurch der Zweck seines Antrages faktisch seine Erledigung finden werde; so war die Abtheilung der Ansicht, daß ein Grund, auf diesen Antrag näher einzugehen, nicht weiter vorliege.

Abgeordn. von Brünneck: Meine Herren! Im vorliegenden Falle scheint mir ein Frethum zu Grunde zu liegen von Seiten der Abtheilung, und ich glaube, daß der Antragsteller vollkommen Grund gehabt hat, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Die Abtheilung hat sich dahin geäußert, daß die Zusicherung, auf welche der Petent seinen Antrag gerichtet hat, bereits in dem Gesetze enthalten sei; das ist aber nicht der Fall. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß in der Verordnung vom 3. Februar § 12 ausdrücklich gesagt ist: „Sollten Wir Uns bewogen finden, den ständischen Beirath bei solchen Änderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem vereinigten Landtage einfordern u. s. w.“ Daraus scheint mir doch unzweifelhaft hervorzugehen, daß die gewünschte Zusicherung nicht besteht; in unseren provinzialständischen Gesetzen ist sie enthalten in Betrifff aller der Abänderungen, die mit den provinzialständischen Verfassungen vorgenommen werden dürfen, und ich glaube, daß diesem ganz analog eine gleiche Absicht auch in Betrifff unserer gegenwärtigen allgemeinständischen Verfassung vorgeworitet hat, daher hier nur ein Redaktions-Fehler vorwaltet. Ich hoffe, daß der Herr königliche Kommissarius uns in dieser Beziehung eine genügende Erklärung geben wird.

Landtags-Kommissar: Ich bin nicht im Stande, die Interpretation einer so wichtigen Frage des Gesetzes zu geben. Glaubt die hohe Versammlung, daß darin Zweifel bestehen, so möge sie den Weg wählen, welcher geeigneter sein könnte, diese Zweifel in authentischer Weise zu beseitigen.

Referent von der Schulenburg: Ich wollte dem geehrten Mitgliede aus Preußen nur erwiedern, daß die Abtheilung sich jeder Aeußerung über das Petition entschlossen hat, und zwar aus dem Grunde, weil der Antragsteller die Petition, so wie im Gutachten aufgenom-

men, erläutert hat. Die Abtheilung und Feder in der Abtheilung war sich sehr wohl bewußt, was den Ständen bis jetzt zusteht. Der Antragsteller gab seine Erklärung zur Erläuterung seiner Petition, und der Rentenrat hat selbst die Worte so aufgeschrieben, wie sie erläutert wurden; da somit die Petition ihre faktische Erdigung gefunden hatte, so hörte die Verpflichtung der Abtheilung auf, ein besonderes Petition in Vorschlag zu bringen. Die Abtheilung war, glaube ich, deshalb um so bereitwilliger, sich bei dieser Erklärung des Antragstellers zu beruhigen, weil sämmtliche übrigen Vorschläge, welche in dem Gutachten enthalten sind, nur Rechte betreffen, über die in der früheren Gesetzgebung und in den Patenten vom 3. Februar d. J. Zweifel stattfinden sollten, während wir hier ein ganz neues Recht haben zur Behandlung. Wie würden also über den Charakter der früheren Petitionen völlig hinausgehen.

Abgeordn. Sperling: Ich will der Abtheilung durchaus keinen Vorwurf machen. Wenn aber das Volk der Krone gegenüber irgend als Rechts-Subjekt gelten, wenn von einer Verfassung überhaupt die Rede sein soll, so dürfen ständische Gesetze nicht einseitig geändert werden; dieser Grundsatz ist in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgesprochen. Wir haben denselben in Bezug auf die ältere ständische Gesetzgebung bereits getestet gemacht, indem wir Petitionen an die Krone gerichtet haben, jene Gesetze, insofern sie durch das Patent vom 3. Februar gekränkt worden, wieder zu voller Geltung zu bringen. Wie verfahren also nur konsequent, wenn wir auch in Beziehung auf die Verordnungen vom 3. Februar an Se. Majestät den König die Bitte richten, daß die Rechte, welche den Ständen durch dieselben eingeräumt sind, nicht einseitig geändert werden. Ich schließe mich deshalb der Petition des Abgeordneten Hirsch an.

Marschall: Der Antrag war von den Patenten zurückgenommen worden und ist daher von der Abtheilung nicht beantwortet. Ehe ich denselben zur Beratung stellen kann, muß ich nach dem Reglement fragen, ob er die nötige Unterstützung in der Versammlung findet. — (Geschicht hinreichend.)

Abgeordn. von Brünnneck (Provinzial-Landtags-Marschall der Provinz Preußen): Ich habe nur wenige Bemerkungen zu machen. Ich bin nicht geneigt, hier ein Recht in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht, welches in der provinialständischen Gesetzgebung enthalten ist, bezieht sich nur allein auf Abänderungen, die in Bezug der provinialständischen Verfassung vorgenommen werden könnten; aber ich glaube, daß auch für den vereinigten Landtag analog dasselbe Recht in Anspruch genommen werden kann, und daß es analog den provinialständischen Gesetzen auch im Sinne des Gouvernement gelegen haben wird, dem vereinigten Landtag ein gleiches Recht einzuräumen, daher ich nicht beweise, daß Se. Majestät der König gerufen werde, sich dabin bestimmt zu erklären, daß, wenn irgend eine Veranlassung sich ergeben sollte, eine Abänderung in unserer allgemeinen Verfassung vorzunehmen, diese nicht anders als mit dem Beirath des vereinigten Landtages erfolgen werde.

Abgeordn. Naumann: Dem Antrage, wie er in der Petition des Abgeordneten Hirsch entwickelt worden ist, und wie er aus dem Abtheilungs-Gutachten hervorgeht, muß ich mich anschließen. Allerdings bestimmt der § 12 des Gesetzes vom 3. Februar d. J., daß der vereinigte Landtag mit seinem Beirath gehört werden soll; aber die Fassung dieser Bestimmung läßt offenbar

zu, daß auch eine Veränderung in den ständischen Gesetzen eintreten könnte, ohne Beirath der Stände. Ich bitte, die Worte genau zu erwägen. Es heißt im Gesetze: „Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Änderungen der ständischen Verfassung zu erfordern u. s. w.“ — Der Gegensatz würde sein: Sollten wir uns nicht bewogen finden, den ständischen Beirath zu fordern, so wird sie auch nicht vom allgemeinen Landtag eingeholt. Ob dieser Sinn hat hineingelegt werden sollen und hineingelegt werden wird, lasse ich ganz dahingestellt sein; aber wenn es sich um Interpretation von Gesetzen handelt, dann kann die bloße Frage des Vertrauens nicht die entscheidende sein. Die Aufgabe der Gesetzgebung sehe ich nicht als eine Vertrauens-Aufgabe an, sondern — und ich bitte in dieser Ausführung nicht etwa einen Sinn hinein zu bringen, der mir in der That fremd ist — die Aufgabe der Gesetzgebung ist, das Misstrauen zu beseitigen, Verlehnungen vorzubeugen. Ist dies aber die Aufgabe, dann müssen auch die Gesetze so gesetzt sein, daß sie einer doppelten Deutung nicht fähig sind. Das ist der eine Grund, weshalb ich mich der Petition anschließe. Über die Petition geht noch in einer anderen Beziehung weiter, sie verlangt nicht bloß ständischen Beirath, sondern ständische „Zustimmung.“ Insofern sich die Zustimmung bezieht auf die Gesetzgebung vor dem 3. Februar d. J., muß ich der Petition aus den schon in den Gesetzen selbst liegenden Gründen bestimmen, denn ich habe vorhin zu entwickeln gesucht, daß diese Gesetze, meiner Ansicht nach, nicht anders geändert werden können, als unter „Zustimmung“ der Stände. Was aber die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. betrifft, auf welche in dieser Beziehung die früheren Gesetze nicht anwendbar sind, so muß ich die Gesetzgebung für kompetent erachten, auch über die Bedingungen, unter welchen diese neuen Verordnungen geändert werden können, neue und andere Bestimmungen zu geben, wie sie § 12 enthält. Dagegen halte ich aus den vielfach entwickelten Gründen, nämlich aus Gründen der Möglichkeit und Notwendigkeit, die beantragte Petition für erforderlich. Eine ständische Versammlung ohne das Recht, bei Abänderung oder Aufhebung der ständischen Gesetzgebung mit ihrem Rath nicht bloss sondern mit ihrer Zustimmung gehört zu werden, kann nicht rechtlich bestehen, nicht gesichert sein. Denn, wir wollen den äußersten Fall setzen, die Krone beabsichtige, die ständischen Körperschaften aufzuheben; sie fragt die Stände um ihren Rath; sie ertheilen den Beirath, und ich will den Fall setzen, sie sagen nein. Der bloße Beirath bindet die Krone nicht, und es wird also, trotz des Beirates der Stände, die Krone in der Lage sein, sie aufzulösen. Darum stimme ich auch in Beziehung auf die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. dem Antragsteller bei.

Abgeordn. von Manteuffel: Ich kann der Deduction des geehrten Herrn Abgeordneten, der so eben den Platz hier verlassen hat, durchaus hier nicht betreten. Derselbe hat gesagt, das Gouvernement müsse sich hüten, auch in der Fassung der Gesetze Misstrauen zu erregen. Ich bemerke aber dazu, man muß sich davor hüten, immer gleich mit Misstrauen an ein gegebenes Gesetz zu gehen. Es ist nun hier aus der Bestimmung des § 2 deduziert worden, daß eine Alternativen oder ein Gegensatz darin ausgesprochen sei. Das steht aber im Gesetze nicht im allerentferntesten, sondern, wie ich es lese, ist der Gegensatz zwischen dem vereinigten und dem Provinzial-Landtage gemacht: einmal soll der vereinigte Landtag und das anderemal der Provinzial-Landtag gefragt werden. Es ist eine allgemeine

Regel, daß ohne Beirath überhaupt kein Gesetz geändert wird, welches die Person und das Eigenthum betrifft. Darum stimme ich der Abtheilung bei.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich kann dem verehrten Mitgliede, welches eben den Platz verläßt, durchaus nicht bestimmen. Ich bin der Ansicht, daß zwar eine Auslegung des Paragraphen dahin möglich ist, daß der Ausdruck: „Sollten Wir Uns bewogen finden, den ständischen Beirath einzuholen,“ ein logischer Sprung wäre. Es könnte darin liegen: Sollten Wir Uns bewogen finden, die ständische Gesetzgebung zu ändern und in diesem Falle den erforderlichen ständischen Beirath einzuholen u. s. w. — jedenfalls ist aber auch eine andere Auslegung möglich, nämlich die, welche das geehrte Mitglied für Posen angedeutet hat. Um also jeden Zweifel abzuschneiden, scheint es mir durchaus nötig, eine ganz klare Fassung an die Stelle der unklaren zu setzen.

Um Uebrig ist aber das verehrte Mitglied nicht auf den folgenden Theil der Neuerung des vorletzten Redners eingegangen, welche dahin ging, daß der Beirath nicht genüge, sondern ausdrückliche Zustimmung der Stände erforderlich sei. Wenn wir eine solche Bestimmung in den provinialständischen Gesetzen vermissen, so haben wir uns deshalb allenfalls beruhigen können, weil den Provinzialständen nicht so wesentliche Rechte verliehen sind, daß wir deshalb hätten bedenklich sein können. Aber hier, wo es um Vertretung des ganzen Landes sich handelt, meine ich, wenn unsere ständischen Rechte irgend einen Werth haben sollen, müssen sie den Werth haben, daß ohne unsere Zustimmung auch kein Titelchen verloren oder abgeändert werden kann. Denn wenn es blos in der Macht der Krone liegt, selbst gegen unseren Beirath dennoch das Gesetz zu ändern, dann weiß ich nicht, wie wir irgend ein Recht noch behalten wollen. Das scheint mir auch das Fundament der ständischen Rechte, welche seit Jahrhunderten in Deutschland existierten, zu sein, daß sie immer als eine Art Vertrag zwischen Krone und Volk angesehen wurden. Nach meiner Ansicht ist es überhaupt ein Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, daß, sobald der Souverain sich in der Lage befindet hat, irgend einen Theil der Souveränität zu limitieren, dadurch, daß er den Ständen genüge Rechte verliehen hat, ohne ihre Zustimmung nichts davon zurückzunehmen werden kann. Der Ansicht bin ich sowohl in Beziehung auf das Gesetz vom Jahre 1820, als in Beziehung auf das vom 3. Februar. Ich würde zwar für angemessen gehalten haben, diesen — wie soll ich sagen — kritischen Punkt gar nicht zu berühren; da er aber berührt ist, so scheint es mir notwendig, daß ausdrücklich ausgesprochen werde, das Gesetz vom 3. Februar könnte ohne Zustimmung des vereinigten Landtags nicht geändert werden, und darauf trage ich an.

Abgeordn. Naumann: Der Herr Abgeordnete hat meine Worte ganz falsch verstanden. Ich habe die Ansicht nicht ausgesprochen, wie sie der Herr Redner mit in den Mund legt, und ich glaube, daß mit auch dies Niemand zutrauen wird. Ich habe gesagt, der Gesetzgebung liege die Verpflichtung ob, in den Gesetzen Missträubnisse zu beseitigen und das Misstrauen zu heben. Zu denjenigen, welche die Ausführung der Gesetze zu besorgen haben, hege ich das größte Vertrauen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Nimböck